This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

Gov 78.90

Harvard College Library

FROM THE

SUBSCRIPTION FUND,

BEGUN IN 1858.

2 April, 1892.

Encyklopädie

der

Rechts- und Staatswissenschaften

als Einleitung in deren Studium.

Von

Matěj Jiří Ratkowsky

Dr. Mathias Ratkowsky

Juristenpräfecten und Bibliothekar der k. k. Theresianischen Akademie, Mitglied der rechtshistorischen Staatsprüfungs-Commission in Wien.

Wien 1890.

Alfred Hölder,

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler,

Rothenthurmstraße 15.

VI 6863
Gov 78.90
HARVARD COLLEGE
APR 2 1892
LIBRARY
Sanscrit fund.

Alle Rechte vorbehalten.

Druck von R. Spies & Co. Wien.

Vorwort.

Als im October 1887 von der Direction der k. k. Thereſianiſchen Akademie ich den Auftrag erhielt, die Rechtshörer dieſer Anſtalt durch einige encyklopädiſche Vorleſungen in das Studium der Rechts- und Staatswiſſenſchaften einzuführen, wollte ich eine kurze Encyklopädie dieſer Wiſſenſchaften meinen Vorleſungen zugrunde legen. Da es aber nur Encyklopädien der Rechts- oder der Staatswiſſenſchaften gibt und dieſe für meinen Zweck nicht geeignet ſind, ſo ſchrieb ich dieſes Büchlein, durch das ich die angehenden Juriſten zunächſt in die Grundbegriffe der Rechts- und Staatswiſſenſchaften durch Deduction dieſer Begriffe einführen, ſodann denſelben eine Überſicht über das ganze große Gebiet ihres Studiums, die Kenntnis ſeiner Zweige und der Verhältniſſe derſelben zu einander verſchaffen will.

Die Rechtshörer ſollen durch dieſe Schrift mit Begriffen vertraut gemacht werden, welche den Lehrern der Rechtswiſſenſchaften infolge ihrer langen Beſchäftigung mit dem Rechte ſo geläufig ſind, daſs ſie dieſelben unwillkürlich bei ihren Hörern als bekannt vorausſetzen, während ſie dieſen völlig unbekannt ſind, da dieſelben auf den Gymnaſien nichts davon gehört oder geleſen haben.

Dem Begriffe der Gerechtigkeit muſste ich hierin eine verhältnismäßig lange Auseinanderſetzung widmen, weil die Klarſtellung desſelben ſeit Ariſtoteles keinen Fortſchritt gemacht hat, obgleich ihn alle Welt täglich anwendet, obgleich er den wichtigſten Grundbegriff der Rechts- und Staatswiſſenſchaften bildet und durch das Chriſtenthum und die Entwicklung der Humanität immer mehr Weiſungen der Idee der Gerechtigkeit Anerkennung und Geltung gefunden haben.

Wien, am Chriſtabend 1889.

M. Ratkowsky.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Vorwort III

Erster Theil.

Die Grundbegriffe der Rechts- und Staatswissenschaften.

§. 1. Die Bedeutung von Recht und Staat für das menschliche Leben 1

Der Begriff des Rechts. §. 2. Der nächsthöhere Gattungsbegriff . . . 1

§. 3. Es gibt zwei Arten von Rechtsnormen 3

§. 4. Die wesentlichen Unterscheidungsmerkmale der Rechtsnormen 4

§. 5. Die Definition des Rechts 6

Der Begriff der Rechtsbefugnis oder eines Rechts. §. 6 7

Der Begriff der Rechtspflicht. §. 7 9

Die Idee des Rechts. §. 8 11

§. 9. Die ethischen Ideen oder ursprünglichen Musterbilder des Wollens 12

§. 10. Es gibt nur vier ethische Ideen 14

§. 11. 1. Die Idee der Gewissenstreue oder der Gewissenhaftigkeit 14

§. 12. Es gibt keine ethische Idee der Willensgröße 15

§. 13. Es gibt auch keine ethische Idee der Vorsorge 17

§. 14. 2. Die Idee des Wohlwollens 18

§. 15. 3. Die Idee der Eintracht 18

§. 16. 4. Die Idee der Gerechtigkeit 19

§. 17. Es gibt keine anderen ethischen Ideen 19

§. 18. Die „Idee des Rechts" ist die Idee der Gerechtigkeit 20

Die Weisungen der Idee der Gerechtigkeit 21

§. 19. Der Begriff der Gerechtigkeit 21

§. 20. Die Begriffe des rechtlichen Verdienstes und Verschuldens 21

§. 21. Der Maßstab für die Größe des rechtlichen Verdienstes und Verschuldens 23

Die Weisungen der Idee der Gerechtigkeit gegenüber: I. dem rechtlichen Verdienste 25

§. 22. Die gerechte Belohnung 25

§. 23. Die Schwierigkeit der Bemessung des gerechten Lohnes 25

§. 24. Die Bemessung des gerechten Lohnes beim Austausch wohlthätiger Leistungen 26

Seite

§. 25. Die Lohnmittel 27
§. 26. Die Lohnpflicht 28
§. 27. Die Lohnberechtigung 28
Die Weisungen der Idee der Gerechtigkeit gegenüber: II. dem rechtlichen Verschulden 29
§. 28. Die ethische Natur des rechtlichen Verschuldens . . 29
§. 29. Die Rechtspflicht des Schuldigen 29
§. 30. Die Rechte des Verletzten gegenüber dem Schuldigen 30
§. 31. Strafe als Rechtsfolge des rechtlichen Verschuldens 32
§. 32. Die strafbaren Übelthaten 32
§. 33. Die gerechte Strafe 32
§. 34. Die Strafberechtigung 33
§. 35. Die Pflicht zu strafen 34
§. 36. Die Strafmittel 34
Die Weisungen der Idee der Gerechtigkeit gegenüber: III. der Verdienst- und Schuldlosigkeit bei der Vertheilung streitiger Güter und Übel 36
§. 37. Die gerechte Gleichheit 36
§. 38. Die gerechte Ausgleichung 37
Das ethische Recht. §. 39 39
Das positive Recht. §. 40 39
Das Wesen des Staates. §. 41 40
§. 42. Das positive Recht im Staate 14
Die Quellen des positiven Rechts:
§. 43. Der Begriff der Rechtsquellen 42
§. 44. Die Arten der Rechtsquellen 43
Die Geltungsgebiete des ethischen und des positiven Rechts und ihr Verhältnis zu einander. §. 45 45
§. 46. Die richterliche Gerechtigkeit 46
§. 47. Die für den Inhalt der Staatsgesetze maßgebenden Normen des ethischen Rechts 47

Zweiter Theil.

Die Rechtswissenschaften.

§. 48. Die Eintheilung der Rechtswissenschaften 50

I. Die dogmatischen Rechtswissenschaften.

§. 49. Die Zweige oder Fächer derselben 51
A. **Die Wissenschaften des positiven Rechts im Staate** . . . 51
§. 50. Die Haupttheile dieses Rechts 51
a) **Die Wissenschaften des Privat- oder Civil- oder bürgerlichen Rechts** 52
§. 51. Der Inhalt dieser Lehren 52

Seite

§. 52. Die Natur des Privatrechts 55
§. 53. Die Zweige des Privatrechts 56
a) Das allgemeine Privatrecht. §. 54 57
β) Die besonderen Zweige des Privatrechts. §. 55 57
§. 56. 1. Das Handelsrecht. 57
§. 57. 2. Das Wechselrecht 58
§. 58. 3. Das Seerecht 59
§. 59. 4. Das Bergrecht 60
§. 60. 5. Das Lehenrecht. 60
b) Das öffentliche Recht. 61
§. 61. Die Natur desselben. 61
§. 62. Die Zweige des öffentlichen Rechts 62
a) Das Verfassungsrecht. §. 63 62
β) Das Verwaltungsrecht. §. 64 63
§. 65. Das Kirchenrecht 63
§. 66. Das Recht der Rechtspflege oder der Justizverwaltung 65
§. 67. aa) Das Civil- oder Privatrecht. 65
§. 68. ββ) Das Strafrecht 66
§. 69. γγ) Das Civilprocessrecht. 66
§. 70. δδ) Das Strafprocessrecht 67
B. Das Völkerrecht. §. 71 67

II. Die historischen Rechtswissenschaften.

§. 72. Die Geschichte des Rechts. 68
§ 73. Die „vergleichende Rechtswissenschaft“. 68

III. Die philosophischen Rechtswissenschaften.

§. 74. Die Philosophie des Rechts 69
§. 75. Das „Naturrecht“ 69
§. 76. Das „allgemeine Staatsrecht“. 72

Dritter Theil.

Die Staatswissenschaften.

§. 77. Der Begriff der Staatswissenschaften. 73
§. 78. Verhältnis der Rechtswissenschaften zu den Staatswissenschaften 74
§. 79. Die Eintheilung der Staatswissenschaften 75
A. Die theoretischen Staatswissenschaften 76
a) Die historischen Staatswissenschaften. §. 80 76
b) Die psychologischen Staatswissenschaften. §. 81 77
§. 82. 1. Die Volkswirtschaftslehre oder Nationalökonomik 80

Seite

§. 83. 2. Die Bevölkerungslehre 82
§. 84. 3. Die Gesellschaftslehre oder Sociologie: Der Begriff der „Gesellschaft" 85
§. 85. Die Glieder der „Gesellschaft" 86
§. 86. Das Leben der „Gesellschaft" 87
§. 87. 4. Die Staatslehre 90

B. Die praktischen Staatswissenschaften oder die Verwaltungslehren. §. 88 92
§. 89. 1. Die Organisationspolitik 94
§. 90. 2. Die Sicherheitspolitik oder Polizeiwissenschaft . 95
§. 91. 3. Die Sanitätspolitik 95
§. 92. 4. Die Bildungspolitik 96
§. 93. 5. Die Bevölkerungspolitik 96
§. 94. 6. Die Volkswirtschaftspflege oder Volkswirtschaftspolitik 97
§. 95. 7. Die Staatswirtschafts- oder Finanzverwaltungslehre oder Finanzwissenschaft 98
§. 96. 8. Die Gesellschaftspflege oder Socialpolitik . . . 99
§. 97. 9. Die Militärverwaltungslehre 101
§. 98. 10. Die Lehre von der Verwaltung der äußeren Angelegenheiten des Staates oder die Diplomatie. 101

Erster Theil.

Die Grundbegriffe der Rechts- und Staatswissenschaften.

§. 1.

Die Bedeutung von Recht und Staat für das menschliche Leben.

Jeder Mensch betrachtet sich als den Mittelpunkt der Welt und will die Mitmenschen und die Dinge seiner Umgebung derart beherrschen, dass sie seinen gemeinen und edlen Interessen dienen oder dieselben mindestens nicht verletzen sollen. Infolge dieses Strebens der Menschen widerstreiten deren Interessen einander auf unzähligen Punkten. Wenn es trotzdem unter civilisirten Menschen verhältnismäßig selten zu einem Zwiste, d. h. zu einem Widerstreite ihrer Willensäußerungen kommt und jeder ausgebrochene Zwist bald wieder geschlichtet wird, diese Menschen in der Regel also in Eintracht neben und mit einander leben und wirken, ja ihre verschiedenartigen Interessen wechselseitig und ihre gemeinsamen Interessen gemeinsam fördern, so finden wir bei näherer Untersuchung darin die Wirkungen von Recht und Staat.

Der Begriff des Rechts.

§. 2.

Der nächsthöhere Gattungsbegriff.

Soll auf eine wissenschaftliche Frage die richtige Antwort erfolgen, so muss vor allem jene deutlich gestellt oder eine mehrdeutige Frage in unzweideutige Fragen zerlegt und jede von ihnen für sich beantwortet werden.

Mehrdeutig ist die Frage: „Was ist Recht?“ Sie kann bedeuten: 1. Was ist das Recht? 2. Was ist ein Recht oder eine Rechtsbefugnis? und endlich 3. Was ist „Recht“ als Gegentheil von „Unrecht“?

Durch die falsche Fragestellung ließ sich Kant verleiten, das Recht zu definiren als den „Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann“. Er wollte damit in verschiedenen Staaten geltende Rechtsnormen, welche ihm als „Unrecht“

erschienen, als solches kennzeichnen. Infolge dessen wurde seine Definition so eng, dass ihr zufolge ein großer Theil des positiven Rechtes kein Recht wäre.

Andere Philosophen und Rechtsgelehrte haben bei ihren Definitionen des Rechts entweder einen ähnlichen Fehler begangen, oder eine wichtige Function des Rechts im menschlichen Gemeinleben oder eine bloß natürliche Eigenschaft desselben, wie z. B. die „Erzwingbarkeit", für sein Wesen erklärt.

Auf diese Weise sind sehr viele Definitionen des Rechts entstanden, welche nicht bloß den Worten, sondern auch dem Sinne nach so verschieden lauten, dass ein lachender Philosoph behaupten konnte: „Alle Gottesgelehrten zusammen wissen nicht, was Gott, und alle Rechtsgelehrten zusammen wissen nicht, was Recht ist."

Um den Begriff des Rechts festzustellen, müssen wir zunächst die Frage beantworten: Was ist das Recht? oder welches sind die wesentlichen Merkmale des Rechts?

Zu dem Ende müssen wir vor allem den nächsthöhern Gattungsbegriff suchen, unter welchen das Recht oder die Rechtsnormen fallen.

Das Recht ist ein Inbegriff von Normen, d. h. von Verhaltungsregeln für das Wollen der Menschen, denn das Wort „Recht" ist nur der abgekürzte Ausdruck für die Rechtsnormen.

Das Verhalten der Menschen wird aber durch verschiedenartige Normen geregelt. Neben den Normen des Rechts bestimmen die Normen der Sittlichkeit und der Klugheit, ferner religiöse Normen und die Normen der Sitte und endlich Verhaltungsregeln, welche von irgend einer menschlichen Autorität ausgehen, das Verhalten der Menschen.

Alle diese verschiedenartigen Normen zerfallen nach der Art der Gründe ihrer Befolgung in zwei scharf von einander geschiedene Gattungen, nämlich in die verpflichtenden und die nicht verpflichtenden Normen.

Die Rechtsnormen gehören zu den verpflichtenden Normen, denn sie sollen befolgt werden, weil es unsittlich wäre, sie nicht zu befolgen.

Wenn Rechtsnormen noch aus andern Gründen befolgt werden, als aus dem Grunde ihrer verpflichtenden Kraft, wie z. B. aus Furcht vor der Missachtung der Mitmenschen oder vor andern Nachtheilen, so haben sie dies mit andern zweifellos verpflichtenden Normen, nämlich den Sittengesetzen, gemein. Doch nur die Unsittlichkeit ihrer Nichtbefolgung erzeugt das unbedingte Sollen ihrer Befolgung.

Der Begriff des Rechts fällt demnach unter den nächsthöhern Gattungsbegriff der verpflichtenden Normen.

§. 3.

Es gibt zwei Arten von Rechtsnormen.

Eine Verpflichtung ist die ethische Nothwendigkeit eines bestimmten Wollens. Eine verpflichtende Norm ist somit diejenige, welche die Befolgung der in ihr enthaltenen Verhaltungsregel zur ethischen Nothwendigkeit macht. Diese Nothwendigkeit ergibt sich aus der psychischen Unmöglichkeit, das Wollen aufzugeben, und infolge dessen aus der absoluten Nothwendigkeit, sich für ein Wollen entscheiden zu müssen, welches der Wollende als ein sittliches oder als ein unsittliches oder als ein sittlich gleichgiltiges Wollen erkannt hat. Indem ein Mensch ein bestimmtes Wollen als ein sittliches, d. h. an sich wertvolles oder würdiges, oder als ein unsittliches, d. h. als ein schlechthin unwürdiges Wollen erkennt, so hat er zugleich auch erkannt, dass er sich für das sittliche Wollen entscheiden soll, für ein unsittliches dagegen nicht entscheiden darf.

Diese Weisungen der ethischen Erkenntnis des Wollenden werden sonach für ihn zu „kategorischen Imperativen" oder zu Sittengesetzen. Verpflichten kann daher einen Menschen unmittelbar nur dessen eigenes Pflichtbewusstsein, gleichviel ob dasselbe durch religiösen oder einen sonstigen ethischen Unterricht oder durch eigenes Nachdenken gebildet wurde, und folgeweise nur ein Sittengesetz.

Als verpflichtende Normen müssen demnach die Rechtsnormen entweder Sittengesetze sein, oder sie müssen in einem oder mehreren Sittengesetzen ihren Verpflichtungsgrund haben, oder es kann endlich beides der Fall sein.

Dass die Rechtsnormen nicht bloß aus Sittengesetzen bestehen, beweist schon die große Thatsache der „positiven" Rechte aller Völker und Zeiten, welche von Menschen festgesetzte Normen bilden und deren Inhalt infolge dessen zwar sittlich, aber auch sittlich gleichgiltig sein, ja sogar mit einem oder mehreren Sittengesetzen im Widerspruche stehen kann.

Dass anderseits nicht alles Recht bloß aus positiven Rechten, d. h. aus menschlichen Satzungen besteht, beweist schon die Thatsache des „Rechtsgefühles" und „Rechtsbewusstseins" der Menschen, denn dasselbe kann nicht bedeuten das Gefühl oder Bewusstsein der Geltung eines positiven Rechts, sondern muss bedeuten das Gefühl und Bewusstsein eines Rechtes, das vor und neben aller Menschensatzung gilt, weil sich jeder „rechtlich" gesinnte Mensch an dasselbe gebunden weiß und darnach handelt, wenn auch das positive Recht ihn dazu nicht verhält. Das Rechtsbewusstsein der Menschen muss auch deshalb das Bewusstsein eines von Menschenwillen unabhängigen Rechtes bedeuten, weil es zuweilen

selbst positive Rechtsbestimmungen als „Unrecht" bezeichnet und das, was „an sich Recht oder Unrecht" ist, daher nicht dem positiven, d. h. von Menschen festgesetzten Rechte entnehmen kann, sondern dem für alles menschliche Handeln, somit auch für alle menschlichen Satzungen maßgebenden Rechte entnehmen muss.

Ein Recht nun, das vor und neben aller Menschensatzung gilt, kann nur aus Sittengesetzen bestehen, weil nur diese selbständig verpflichten. Als Inbegriff von Sittengesetzen soll es das ethische Recht genannt werden, denn es ist das Recht, welches die Ethik darzulegen hat.

Es gibt demnach zwei Arten von Rechtsnormen oder von Rechten, das ethische und das positive Recht, beide jedoch fallen unter den nächsthöhern Gattungsbegriff der verpflichtenden Normen.

§. 4.

Die wesentlichen Unterscheidungsmerkmale der Rechtsnormen.

Um die Rechtsnormen von allen anderen verpflichtenden Normen zu unterscheiden, dürfen die Unterscheidungsmerkmale derselben weder in ihrer Form, noch in ihrer Quelle oder ihrem Verpflichtungsgrunde gesucht werden, denn die ethischen Rechtsnormen haben als Sittengesetze mit andern Sittengesetzen und die positiven Rechtsnormen als Menschensatzungen mit andern Satzungen derselben Menschen dieselben Formen und dieselben Quellen und Verpflichtungsgründe gemein.

Der eigenthümliche Artunterschied der Rechtsnormen muss daher in ihrem Inhalte liegen.

Nach dem Rechte wird nur dann, aber auch immer dann gefragt, wenn unter bestimmten Menschen ein Zwist auszubrechen droht oder schon ausgebrochen ist. In den Rechtsnormen sucht dann jeder Theil die Entscheidung einerseits darüber, wie er sich in diesem Zwiste verhalten darf, und anderseits darüber, wie er darin sich verhalten muss, wenn er nicht dem sittlichen Tadel und den sonstigen Folgen des Unrechts sich aussetzen will.

Jede Rechtsnorm entscheidet daher einen unter Menschen möglichen Zwist, und zwar in normirender Weise. Eine normirende, d. h. menschliche Willen durch Regeln bestimmende Entscheidung eines Zwistes ist aber nicht anders möglich, als durch die Bestimmung, welcher der widerstreitenden Willen und in welcher Weise und bis zu welcher Grenze er seine Herrschaft geltend machen darf, und welcher Wille und wie weit er dem befugten Willen zu entsprechen hat.

Wenn dies nun in verpflichtender Weise geschieht, wie durch die verpflichtenden Normen des Rechts, so wird durch dessen

Bestimmungen den Willen bestimmter Menschen eine verpflichtende Kraft verliehen, und gleichzeitig werden hiedurch andere Menschen verpflichtet, diesem befugten Willen zu entsprechen. Die Verpflichtungen der letzteren werden also von den mit verpflichtender Kraft ausgestatteten oder „berechtigten" Willen abhängig gemacht.

Indem die Rechtsnormen Entscheidungen möglicher Zwiste enthalten, enthalten sie nothwendig immer zweiseitige und entgegengesetzte Normen für das Verhalten der Menschen. Während sie nämlich einerseits bestimmten Menschen die Befugnis ertheilen, ihren Willen gegenüber allen oder bestimmten Menschen geltend zu machen, verpflichten sie anderseits diese Menschen, jener Willensherrschaft sich zu fügen, ja sie machen jede Rechtspflicht geradezu abhängig von dem befugten oder berechtigten Willen und erheben diesen dadurch zu einem verpflichtenden Willen.

Darin liegt die wesentliche Eigenthümlichkeit der Rechtsnormen, durch welche sie sich von allen andern verpflichtenden Normen unterscheiden, dass sie gleichzeitig bestimmte Menschen berechtigen und andere Menschen jenen gegenüber verpflichten.

Doch auch in den Bestimmungen, durch welche sie berechtigen, sind sie *verpflichtende* Normen, denn die Berechtigung besteht in nichts anderem, als in der Verleihung der verpflichtenden Kraft an einen menschlichen Willen. Ferner verpflichten die Rechtsnormen auch die Berechtigten, nämlich dazu, die normirten Formen und die normirten Grenzen der Herrschaft ihrer Willen zu beobachten.

Da jeder unter Menschen drohende Zwist aus dem Widerstreite ihrer Interessen entsteht, so müssen die Rechtsnormen als Regeln für die Entscheidung menschlicher Zwiste bestimmte menschliche Interessen als berechtigt erklären, d. h. die Träger dieser Interessen zu deren Geltendmachung gegenüber den widerstreitenden Interessen anderer Menschen berechtigen.

Nun haben nicht bloß die einzelnen Menschen, sondern auch Menschenverbindungen ihre besonderen Interessen, welche sie gegenüber den widerstreitenden Interessen anderer Menschen oder Menschenverbindungen zu wahren suchen. Somit können die Rechtsnormen nicht bloß einzelne Menschen, sondern auch Menschenverbindungen berechtigen und rechtlich verpflichten, ja sie können ein bestimmtes menschliches Interesse in der Weise für berechtigt erklären, dass sie mit demselben die Fähigkeit zu Berechtigungen und rechtlichen Verpflichtungen verknüpfen.

Wer den Rechtsnormen zufolge fähig erscheint, berechtigt und rechtlich verpflichtet zu werden, wird eine *Person* genannt. Alle Rechtsnormen regeln somit das Verhalten von *Personen* in dem Widerstreite ihrer Interessen.

§. 5.
Die Definition des Rechts.

Fassen wir alle oben deducirten wesentlichen Merkmale der Rechtsnormen zusammen, so müssen wir das **Recht** definiren als den Inbegriff der verpflichtenden Normen, welche den von ihnen bezeichneten Personen die Befugnis ertheilen, bestimmte Interessen in der normirten Weise bis zur normirten Grenze gegenüber andern bezeichneten Personen mit verpflichtender Kraft geltend zu machen.

Sind es Sittengesetze, welche diesen Inhalt haben, so bilden sie ethisches Recht; sind es von Menschen festgesetzte verpflichtende Normen, so bilden sie positives Recht.

Als Entscheidungen möglicher Zwiste müssen die Rechtsnormen Regeln enthalten, nach welchen jede der in Zwist gerathenden Personen und jeder Dritte muss feststellen können, durch welche erkennbaren Thatsachen jede Person und zu welchem Verhalten sie berechtigt oder rechtlich verpflichtet wird. Deshalb müssen die Rechtsnormen alle die von ihnen festgesetzten Rechtsfolgen an bestimmte, äußerlich erscheinende, von jedermann erkennbare Thatsachen knüpfen, durch solche Thatsachen die verschiedenen Personen als berechtigte und rechtlich verpflichtete bezeichnen.

Infolge dessen müssen alle Zwist- oder „Rechtsfälle", in welchen die gleichen Thatsachen dieser Art vorkommen, bei deren rechtlicher Beurtheilung als gleiche Fälle behandelt werden, wenn sie auch sonst von einander sehr verschieden sind.

Wer einen Rechtsfall zu entscheiden hat, muss daher seiner Entscheidung nur solche Thatsachen, welche die „erheblichen oder relevanten", d. h. für die rechtliche Entscheidung allein maßgebenden Thatsachen genannt werden, zugrunde legen, alle andern Thatsachen des concreten Falles dagegen unberücksichtigt lassen.

Bei der Mittheilung eines Rechtsfalles zeigt demnach der Jurist seine Rechtskunde dadurch, dass er nur die sogenannten „erheblichen" Thatsachen des Falles vorbringt, während der Rechtsunkundige hiebei auch alle für die rechtliche Entscheidung gleichgiltigen Thatsachen des concreten Falles darlegen zu müssen glaubt.

Als Entscheidungen möglicher Zwiste enthalten alle Rechtsnormen Festsetzungen von Grenzen der verpflichtenden Willensherrschaften der Menschen, und zwar in Worte gefasst. Worte sind aber oft mehrdeutig und dann keine geeigneten Mittel der Grenzbestimmung, denn Grenzen sind nur dann entsprechend festgesetzt, wenn sie haarscharf gezogen sind. Deshalb „wendet sich der Jurist mit berechtigtem Unwillen von allem

Vagen, Dunklen, Verschwommenen ab, das Mystische flößt ihm Unbehagen ein" (Gierke). Er muss, je dichter die Bevölkerung wird, und je mehr infolge dessen die Interessengegensätze unter den Menschen sich häufen und verschärfen, als Rechtsgesetzgeber in wachsendem Maße Sprachkünstler werden, um seine Grenzbestimmungen immer schärfer zu formuliren. Ist die Sprache nicht reich genug, um für alle Fälle die passenden Worte zu bieten, so muss er die Worte in einem ungewöhnlichen, von ihm bezeichneten „technischen" Sinne gebrauchen, selbst auf die Gefahr hin, den Laien als Sinn- und Rechtsverdreher zu erscheinen. So werden z. B. die Worte „Handelsgeschäft" und „Kaufmann" im deutschen Handelsgesetzbuch in einem ungewöhnlichen Sinne gebraucht und deren juristischer Sinn durch zahlreiche erklärende Bestimmungen bezeichnet (vgl. §. 55).

Der Begriff der Rechtsbefugnis oder eines Rechts.

§. 6.

Die wesentliche Eigenthümlichkeit der Rechtsnormen besteht darin, dass sie bestimmte Personen berechtigen und gleichzeitig andere Personen jenen gegenüber verpflichten. Sie erzeugen also Berechtigungen oder Rechtsbefugnisse und Rechtspflichten.

Die Sprache bezeichnet auch jede Berechtigung als „Recht". Um „das Recht" als Inbegriff von Rechtsnormen hievon zu unterscheiden, wird eine Berechtigung oder „ein Recht" das Recht im subjectiven Sinne und jeder Inbegriff von Rechtsnormen das Recht im objectiven Sinne genannt.

Jede Rechtsbefugnis ist eine Befugnis, d. h. ein Dürfen. Auch die sittliche Befugnis ist ein Dürfen, aber das bloße Dürfen eines Wollens, welches keiner verpflichtenden Norm widerstreitet. Die rechtliche Befugnis dagegen ist nicht eine bloße Erlaubnis, sondern ein Forderndürfen, d. h. das Dürfen einer Person, anderen Personen ein bestimmtes Verhalten zu gebieten oder zu verbieten, und zwar dasselbe mit verpflichtender Kraft vorzuschreiben oder vorschreiben zu lassen.

Die sittliche Befugnis ist demnach ein Wollendürfen eines eigenen Verhaltens, die rechtliche Befugnis dagegen ein Wollen- und Forderndürfen eines fremden Verhaltens. Die letztere wird jedoch in abgekürzter Redeweise häufig auf das eigene Verhalten bezogen und dadurch der scheinbare Widerspruch erzeugt, dass die Rechtsgesetze, obgleich sie auch verpflichtende Normen sind, wie die Sittengesetze, doch Handlungen erlauben, welche die Sittengesetze verbieten. Wenn z. B. ein Jude es für unsittlich hält, Schweinefleisch zu essen, so handelt er gewissens-

treulos, also unsittlich (vgl. §. 11), wenn er es dennoch isst. Er ist dazu sittlich nicht befugt. Er ist aber dazu rechtlich befugt, wenn er das Schweinefleisch rechtmäßig erworben hat. Seine rechtliche Befugnis bedeutet jedoch nicht die Befugnis, sein Schweinefleisch zu essen, sondern die Befugnis, jedem Mitmenschen mit verpflichtender Kraft zu verbieten, über sein Fleisch irgendwie zu verfügen. Dieses Verbieten aber ist keine unsittliche Handlung.

Dagegen gibt es keine Rechtsbefugnis, eine unsittliche Handlung zu gebieten, weil der scheinbar Verpflichtete unsittlich zu handeln nicht verpflichtet ist, und mit dem Wegfall seiner Verpflichtung der scheinbar berechtigte Wille auch keine verpflichtende Kraft hat, somit eine Berechtigung dann auch nicht besteht.

Jede Rechtsbefugnis ist eine verpflichtende Willensherrschaft, also eine Herrschaft über Mitmenschen. Die sogenannten „Rechte an Sachen" sind daher nur abgekürzte Bezeichnungen für verschiedene Arten verpflichtender Willensherrschaft über Mitmenschen inbezug auf Sachen. Das Eigenthumsrecht z. B. ist nicht die Befugnis, ein Sachgut innerhalb der rechtlichen Schranken beliebig zu gebrauchen, sondern die Befugnis, innerhalb ihrer rechtlichen Schranken jeden Unberechtigten in verpflichtender Weise von dem Gebrauch einer Sache auszuschließen.

Jede Rechtsbefugnis ist ihrem Wesen nach eine Willensherrschaft nur durch ihre verpflichtende Kraft, sie ist wesentlich nur eine Befugnis, Mitmenschen ein bestimmtes Verhalten vorzuschreiben, nur ein Dürfen, nicht aber nothwendig ein Können. Sie unterscheidet sich von der sittlichen Befugnis nicht nothwendig durch die „Erzwingbarkeit" der Geltung des berechtigten Willens, denn ihr Inhalt hängt von dem Inhalte der Rechtsnormen ab. Diese müssen aber nicht jedes Recht zu einem Zwangsrecht erheben, und verweigern thatsächlich z. B. den Berechtigungen der Staatsbürger gegenüber dem Staatsoberhaupte das Zwangsrecht. Noch weniger muss die eine Berechtigung begleitende Zwangsgewalt immer eine wirksame, eine überwältigende sein. Selbst ein Zwangsrecht ist nur ein Zwingendürfen und nicht nothwendig ein Zwingenkönnen.

Als „Person", d. h. als Subject von Rechtsbefugnissen und Rechtspflichten können die Rechtsnormen nicht bloß Willensfähige, sondern auch Willensunfähige bezeichnen, weil sie die Interessen der letzteren als berechtigt erklären und dieselben durch willensfähige Personen geltend machen lassen können. So erklären positive Rechtsnormen nicht bloß natürliche Personen, sondern auch Menschenverbindungen und Vermögenscomplexe, wie Stiftungen, Hinterlassenschaften u. dgl., als Personen

(„juristische" oder „fingirte Personen"), d. h. als Subjecte von Rechten und rechtlichen Pflichten.

Eine **Berechtigung** oder **Rechtsbefugnis** oder **„ein Recht"** ist sonach die durch Rechtsnormen ertheilte Befugnis einer von denselben bezeichneten Person, bestimmte Interessen in der normirten Weise bis zur normirten Grenze gegenüber andern, durch dieselben Rechtsnormen bezeichneten Personen mit verpflichtender Kraft geltend zu machen.

Der Begriff der Rechtspflicht.

§. 7.

„Ohne Pflichten keine Rechte." Jeder Berechtigung müssen eine oder mehrere Rechtspflichten entsprechen, denn die Rechtsnormen können keine Person berechtigen, d. h. ihrem Willen verpflichtende Kraft verleihen, ohne zugleich eine oder mehrere Personen zu verpflichten, dem berechtigten Willen entsprechend sich zu verhalten. Deshalb müssen wir auch den Begriff der Rechtspflicht feststellen, um zu wissen, worin eine Berechtigung besteht.

Die durch Rechtsnormen auferlegte Pflicht kann nur darin bestehen, einem berechtigten Willen zu entsprechen, weil in der gleichzeitigen zweiseitigen Entscheidung eines möglichen oder wirklichen Zwistes das Wesen der Rechtsnormen liegt.

Jede Rechtspflicht ist demnach eine von einem fremden menschlichen Willen abhängige Pflicht. Darin besteht ihr wesentlicher Unterschied von den bloß sittlichen Pflichten, d. h. denjenigen sittlichen Pflichten, welche nicht zugleich Rechtspflichten sind.

Da jede Pflicht eine sittliche Nothwendigkeit bedeutet, so sind auch die Rechtspflichten sittliche, aber mittelbar sittliche Pflichten, weil sie durch fremde menschliche Willen bestimmt werden, welchen ein oder mehr Sittengesetze verpflichtende Kraft verleihen, während die bloß sittlichen Pflichten nur durch das eigene Pflichtbewusstsein oder das Gewissen des Wollenden bestimmt werden, also unmittelbar sittliche Pflichten sind.

Aus der Abhängigkeit jeder Rechtspflicht von einem fremden berechtigten Willen folgt, dass sie in jedem concreten Falle von dritten Personen, also auch von jedem menschlichen Richter genau festgestellt werden können, während die bloß sittlichen Pflichten, weil sie nur in dem Gewissen des Wollenden ihren Verpflichtungsgrund haben, in concreten Fällen nur der Verpflichtete oder ein allwissender, ein göttlicher Richter genau festzustellen vermag.

Aus der Abhängigkeit jeder Rechtspflicht von einem fremden menschlichen Willen folgt weiter, dass sie nur dann und nur so weit besteht, als der berechtigte Wille in erkennbarer Weise deren Erfüllung begehrt. Die Erfüllung der bloß sittlichen Pflicht dagegen wird vom eigenen Gewissen unbedingt, also auch dann gefordert, wenn kein Mensch dieselbe begehrt.

Da sich die sittlichen Pflichten aus den ethischen Werturtheilen über Willen ergeben (siehe §. 9), so bezieht sich jede sittliche Pflicht auf das Wollen als solches, also auf jede, wenn auch noch so verschlossene Willensregung oder auf die „Absicht" oder die „Gesinnung" des Wollenden, wenn sie sich auch noch nicht geäußert hat, und auf das geäußerte Wollen nicht als Willensäußerung, sondern auf das darin enthaltene Wollen. Die Rechtspflicht dagegen besteht darin, dass der pflichtige Wille sich dem berechtigten Willen entsprechend äußere. Die Rechtspflicht bezieht sich daher nothwendig immer auf Willensäußerungen.

Aus diesem ihrem Inhalte folgt, dass sie erfüllt ist, wenn nur das Verhalten des Verpflichteten dem berechtigten Willen entspricht, gleichviel ob dies infolge rechtlicher Gesinnung des Verpflichteten oder aus einem sittlich gleichgiltigen oder gar aus einem sittlich verwerflichen Motive geschieht. Die sittliche Pflicht dagegen, also auch die Rechtspflicht als sittliche Pflicht kann als solche ohne sittliche, beziehungsweise rechtliche „Gesinnung" nicht erfüllt werden.

Deshalb kann die Erfüllung der Rechtspflichten erzwungen werden, während eine erzwungene Erfüllung einer sittlichen Pflicht keine Pflichterfüllung ist. In diesem, jedoch uur in diesem Sinne kann man die Rechtspflichten als „erzwingbare" Pflichten bezeichnen und von den nicht erzwingbaren sittlichen Pflichten unterscheiden. Auch die Rechtspflichten sind jedoch nicht in allen Fällen erzwingbare Pflichten in dem Sinne, dass der Berechtigte sie jederzeit muss erzwingen können, denn Rechtspflichten hat auch der Mächtigste, ja nicht einmal in dem Sinne, dass der Berechtigte sie immer erzwingen darf, denn dieses Dürfen hängt von dem Inhalte der Rechtsnormen ab, und diese versagen in einzelnen Fällen dem Berechtigten die Befugnis, die ihm Verpflichteten zur Erfüllung ihrer Pflichten zu zwingen, entweder vollständig oder doch mindestens, es in der wirksamsten Weise zu thun. Auch die Rechtspflicht ist somit ihrem Wesen nach nur ein Sollen und nicht ein Müssen.

Wenn aber auch der Berechtigte die seinem Rechte entsprechenden Rechtspflichten nicht immer erzwingen kann und in den durch die Rechts-

normen bezeichneten Fällen nicht einmal erzwingen darf, so darf er doch immer deren Erfüllung vom Verpflichteten fordern und, wenn sie unterbleibt, „Verwahrung" dagegen einlegen und durch jedes sonstige sittlich erlaubte Mittel seiner Forderung Nachdruck verleihen. Die Erfüllung rein sittlicher Pflichten zu fordern wäre dagegen eine Anmaßung, welche der Verpflichtete mit Recht als solche zurückweisen darf, weil nur sein Gewissen darüber zu entscheiden hat, ob ein bestimmtes Wollen seine sittliche Pflicht ist und wie und wann er dieselbe zu erfüllen hat.

Trotz all den aufgezählten Unterschieden der Rechtspflichten von den bloß sittlichen Pflichten ist jede Rechtspflicht doch selbst auch eine sittliche Pflicht, welche in einem oder mehreren Sittengesetzen ihren Verpflichtungsgrund hat. Deshalb kann es keine Rechtspflicht geben, etwas Unsittliches zu thun, somit auch keine Berechtigung, ein unsittliches Verhalten zu fordern. Die Rechtsnormen können als verpflichtende Normen nicht zu einem Handeln verpflichten, zu welchem es zufolge der Sittengesetze eine Verpflichtung nicht geben kann.

Da eine Pflicht, somit auch eine Rechtspflicht nur dann vorhanden ist, wenn der Verpflichtete seiner Verpflichtung sich bewusst ist, so scheint auch eine Berechtigung dann nicht zu bestehen, wenn der rechtlich Verpflichtete seiner Verpflichtung sich nicht bewusst ist, und vollends, wenn er sogar ausdrücklich erklärt, sich nicht als verpflichtet zu fühlen. Ob sich dies wirklich so verhält oder bloß ein Vorwand des Verpflichteten ist, um von seiner rechtlichen Verpflichtung sich frei zu machen, ist jedoch für den Berechtigten gleichgiltig, weil die Rechtsnormen nicht bloß für die rechtlich Verpflichteten, sondern auch für die Berechtigten bestehen und diese ihnen zufolge die durch sie rechtlich Verpflichteten so lange als solche behandeln dürfen, solange die betreffenden Rechtsnormen in Geltung stehen, gleichviel ob die Verpflichteten sich als verpflichtet fühlen oder nicht.

Eine **Rechtspflicht** ist demnach die durch geltende Rechtsnormen einer Person auferlegte Pflicht, einem durch dieselben Rechtsnormen berechtigten Willen oder Interesse einer andern Person entsprechend sich zu verhalten.

Die Idee des Rechts.

§. 8.

Jeder denkende Mensch schreibt sich und seinen denkfähigen Mitmenschen die Fähigkeit zu, auch ohne Kenntnis des für einen concreten Fall geltenden positiven Rechts in jedem Falle „Recht von Unrecht zu unterscheiden" und auch im positiven Rechte selbst „Recht und Unrecht" zu erkennen.

Mit der Frage: „Was ist Recht?“ wird bei dieser Entgegensetzung somit nach denjenigen Rechtsnormen gefragt, welche schon durch ihren Inhalt verpflichten, daher unabhängig von Menschensatzungen gelten und für den Inhalt derselben maßgebend sind. Da durch ihren Inhalt nur die Weisungen einer ethischen Idee schlechthin verpflichten, so müssen diese Rechtsnormen Weisungen der Idee des Rechts als einer ethischen Idee sein. Um die obige Frage beantworten zu können, müssen wir demnach untersuchen, ob es eine solche ethische Idee gibt und welche Weisungen aus derselben fließen.

§. 9.

Die ethischen Ideen oder ursprünglichen Musterbilder des Wollens.

Wie die Logik und die Mathematik, gewinnt auch die Ethik Urtheile von unbedingter Gewissheit, indem sie wie jene nur über formale Verhältnisse von Gliedern, welche nicht wirklich bestehen müssen, sondern bloß vorgestellt, bloß angenommen sein können, Beschaffenheitsurtheile fällt, weil die Glieder eines Verhältnisses mit Gewissheit gegeben sind, wenn sie bloß angenommen zu sein brauchen und die Verhältnisse zwischen denselben Gliedern die gleiche Beschaffenheit haben müssen. Um zweifellose Kenntnisse zu gewinnen, betrachtet die Logik zunächst die einfachen formalen Verhältnisse der Übereinstimmung und des Widerspruchs zwischen angenommenen Urtheilen, die Mathematik die einfachen formalen Verhältnisse der Gleichheit und Ungleichheit zwischen angenommenen Größen und die Ethik die einfachen formalen Verhältnisse der Gemäßheit und der Ungemäßheit zwischen angenommenen Willen.

So wie nun die bloße Vorstellung eines formalen Verhältnisses zweier angenommener Urtheile, z. B. des Widerspruchs derselben, uns die zuversichtliche Überzeugung aufdringt, dass nicht beide Urtheile wahr sein können, so wie ferner die bloße Vorstellung des Verhältnisses zweier angenommener Größen mit „mathematischer Gewissheit“ ergibt, dass sie gleich oder ungleich groß sind, ohne dass wir besorgen müssen, dass durch künftige Wahrnehmungen diese Überzeugung erschüttert werden könnte, so verschafft uns auch die bloße Vorstellung der einfachen formalen Verhältnisse von angenommenen Willen die unabweisliche und zuversichtliche Überzeugung von deren absolutem Werte oder Unwerte, ihrer Würdigkeit oder Sittlichkeit, ihrer Unwürdigkeit oder Unsittlichkeit.

Jedes Sittlichkeitsurtheil ist ein Urtheil über den absoluten Wert oder Unwert eines Willens, d. h. ein Urtheil nicht über dessen Wert für einen andern Willen oder seinen subjectiven oder relativen Wert, sondern über seinen von jedem Willen unabhängigen, objectiven, unwill-

kürlichen und unbedingten und deshalb unwandelbaren Wert. Diesen Wert oder Unwert hat ein Wille nur in den formalen Verhältnissen der Gemäßheit oder der Ungemäßheit zu andern Willen, und zwar nur dann, wenn er ein solches Verhältnis selbst eingeht, weil es nur dann als sein Werk und weil somit auch dessen Wert oder Unwert nur dann ihm zugerechnet werden kann.

Diese formalen Willenverhältnisse lassen sich auf vier einfache oder Grundverhältnisse zurückführen. Deshalb kann auch der schlichteste Mensch, wenn er nur so weit entwickelt ist, dass er unwillkürlich und begierdelos zu urtheilen vermag, diese einfachen Verhältnisse leicht erkennen, rasch übersehen, combiniren und sein Wollen darnach bestimmen. Sie brauchen als ursprüngliche Musterbilder des Wollens nur gewiesen und nicht erst bewiesen zu werden, um als solche mit voller Gewissheit erkannt zu werden. Wer ihren absoluten Wert etwa durch ihre „Nützlichkeit" oder ihre „Gemeinnützigkeit" zu beweisen sich bemüht, beweist damit höchstens ihren relativen und deshalb wandelbaren Wert und setzt somit ihren Wert nur herab.

Diese vier einfachen formalen Willenverhältnisse sind folgende:

1. Ein Wille setzt sich in Verhältnis zu seinem Musterbilde oder dem Gewissen des Wollenden, d. h. zu dessen Überzeugung von der Sittlichkeit seines Willens. Selbst wenn diese Überzeugung eine irrige ist, zwingt die Gewissenstreue, d. h. die Setzung des eigenen Willens in Übereinstimmung mit der eigenen Vorstellung seines ethischen Musters, sich unserer Überzeugung als ein an sich wertvolles oder sittliches und das Gegentheil hievon die Gewissenstreulosigkeit („Gewissenlosigkeit") als ein unsittliches Wollen auf.

2. Ein Wille setzt sich in Verhältnis zu einem vorgestellten fremden Willen. Selbst wenn die Vorstellung des fremden Willens eine irrige ist, so dringt sich uns doch der ihr gemäße Wille oder das Wohlwollen, der „gut gemeinte" Wille als ein sittliches, das Übelwollen dagegen, selbst dann, wenn es sich nützlich oder sogar gemeinnützig äußert, als ein unsittliches Wollen auf.

3. Zu einem fremden wirklichen Willen kann ein wirklicher Wille nur durch Äußerungen oder Handlungen des Wollenden sich in formale Verhältnisse setzen. Äußert eine Person ihren Willen gegen einen gleichzeitigen fremden Willen, um mit demselben in Widerstreit oder Zwist zu gerathen, so erscheint ein solches zwieträchtiges Wollen als unsittlich, das einträchtige Wollen dagegen als sittlich.

4. Äußert eine Person ihren Willen gegen eine andere Person, die ihren Willen gegen jene in einer That schon geäußert hat, der

geschehenen wissentlichen Wohlthat (dem „Verdienste") oder Wehethat (dem „Verschulden") derselben absichtlich gemäß, so erscheint dieses absichtlich gemäße oder gerechte Wollen als sittlich, das absichtlich ungemäße oder ungerechte Wollen als unsittlich.

Die bloße Vorstellung eines dieser Willenverhältnisse erweckt das Gefühl ihrer Würdigkeit oder Unwürdigkeit. Die Vorstellung eines Willens ohne Beziehung auf einen anderen Willen ruft dagegen kein Gefühl seiner Würdigkeit oder Sittlichkeit hervor. Deshalb können nur Willenverhältnisse Objecte ethischer Werturtheile sein.

Wer die Gewissenstreue, das Wohlwollen, das einträchtige und gerechte Wollen als sittlich löblich und ihr Gegentheil als tadelnswert nicht durch deren bloße Vorstellung erkennt, dem kann höchstens deren Nützlichkeit oder ihr relativer Wert, nicht aber ihr absoluter oder sittlicher Wert bewiesen werden. Wer aber bei der bloßen Vorstellung dieser Willenverhältnisse ihren sittlichen Wert oder Unwert fühlt, ist von demselben auch ohne den Beweis ihrer Nützlichkeit oder ihres relativen Wertes überzeugt, ja er weist denselben als den Gegenstand seiner Wertschätzung entwürdigend ab.

§. 10.

Es gibt nur vier ethische Ideen.

Alle andern noch denkbaren formalen Willenverhältnisse können nur Verbindungen der dargelegten vier einfachen Willenverhältnisse sein, denn ein Wille kann zu andern Willen nur folgende formale Verhältnisse eingehen: Der sittlich beurtheilte Wille muss als ein wirklicher gedacht werden, da nur diesem ein sittlicher Wert oder Unwert zugeschrieben werden kann. Dieser kann ein formales Verhältnis der Übereinstimmung, des Einklangs, des Entsprechens, der Gemäßheit oder des Widerstreites, des Zwiespalts, des Nichtentsprechens, der Ungemäßheit zu einem bloß (daher gleichviel, ob falsch oder richtig) vorgestellten oder zu einem wirklichen Willen eingehen. Sowohl der vorgestellte, als der wirkliche Wille kann als zweites Verhältnisglied ein eigener Wille der beurtheilten Person oder ein fremder Wille sein. Endlich kann jeder dieser Willen ein mit dem beurtheilten gleichzeitiger oder ein nicht gleichzeitiger Wille sein.

§. 11.

1. Die Idee der Gewissenstreue oder der Gewissenhaftigkeit.

Da man nur Bekanntes wollen kann, so kann eine Person nur dann für ein sittliches oder unsittliches Wollen sich entscheiden oder sitt-

lich wollen, wenn sie erkannt hat, welcher eigene Wille sittlich oder unsittlich ist.

Um sittlich oder unsittlich zu wollen, muss daher der eigene Wille sich in jedem Falle mit dem vorgestellten eigenen Willen, wie er nach der Überzeugung des Beurtheilten sittlich beschaffen sein soll, in Übereinstimmung oder in Widerstreit setzen. Daraus ergibt sich das ursprüngliche Musterbild oder die Idee der Gewissenstreue. Mit dem Worte „Gewissenstreue" ist sie deshalb am passendsten bezeichnet, weil die eigenen ethischen Musterbilder der Willen einer Person, ihre sittliche Überzeugung oder Einsicht oder ihr „Gewissen" bilden. Sie ist psychologisch und logisch nothwendig die erste ethische Idee und zugleich diejenige, ohne welche keine der übrigen ethischen Ideen das menschliche Wollen bestimmen kann, weil diese den Inhalt der ethischen Einsicht bilden müssen, d. h. jeder sittlich Beurtheilte sie als ethische Musterbilder des Wollens erkannt haben muss, wenn er sein Wollen nach ihnen bestimmen soll.

§. 12.

Es gibt keine ethische Idee der „Willensgröße".

Unter den eigenen Willen eines sittlich Beurtheilten ist ein zweites formales Verhältnis denkbar, wenn sie beide als wirklich, aber als ungleichzeitig gedacht werden. Zwei gleichzeitige eigene wirkliche Willen sind psychisch nicht möglich. Setzt sich nämlich ein Wille des sittlich Beurtheilten mit einem früheren eigenen Willen oder dem „Vorsatze" desselben in das formale Verhältnis der Gemäßheit oder der Ungemäßheit, so liegt ein solches Willenverhältnis vor, aber es ergibt sich daraus keine ethische Idee. Denn jeder eigene Wille, also auch jeder Vorsatz muss sich mit seinem ethischen Musterbilde in Verhältnis setzen und unterliegt demnach der ethischen Beurtheilung nach der Idee der Gewissenstreue. Darnach erscheint er entweder als sittlich oder unsittlich oder endlich als sittlich gleichgiltig, wenn er das eine oder das andere zufolge der ethischen Einsicht des Wollenden ist. Da die ethische Einsicht nicht anders gedacht werden kann denn als erfüllt mit dem Eingesehenen, und dieses die ethischen Willenverhältnisse zu seinem Inhalte haben muss, so kann ein Vorsatz nur dann sittlich oder unsittlich sein, wenn er seinem ethischen Musterbilde dadurch entspricht oder widerstreitet, dass er eines der von der ethischen Einsicht als sittlich oder unsittlich erkannten Verhältnisse zu einem andern Willen eingegangen ist, in welchem er als sittlich oder unsittlich erscheint. Tritt nun ein weiterer Wille hinzu, welcher mit dem Vorsatze ein formales Verhältnis eingeht, d. h. wird der „Entschluss" gefasst, dem eigenen Vorsatze entsprechend oder nicht ent-

sprechend zu handeln, so ist dies kein einfaches Willenverhältnis mehr, sondern schon ein mehrfach zusammengesetztes und kann daher nicht ein Urmusterbild des Wollens oder eine ethische Idee ergeben.

Will man über dieses zusammengesetzte Willenverhältnis ein ethisches Werturtheil fällen, so muss man es zuerst in die einfachen Willenverhältnisse zerlegen, jedes derselben besonders beurtheilen und die so gewonnenen ethischen Werturtheile logisch verbinden.

Es muss daher zunächst festgestellt werden, ob der Vorsatz, welchem der Ausführungsentschluss entsprechen oder nicht entsprechen will, sittlich oder unsittlich ist.

War der Vorsatz sittlich, so wird der Ausführungsentschluss zufolge der Idee der Gewissenstreue als sittlich erscheinen, wenn er dem Vorsatze entspricht und keiner anderen ethischen Idee widerstreitet. Dieses Entsprechen wird so oft und daher so vielfach sittlich erscheinen, als zur Ausführung des sittlichen Vorsatzes äußere und innere Hindernisse überwunden, widerstrebende Begierden unterdrückt, also immer neue Entschlüsse zu dem Ende gefasst werden müssen. Im ganzen genommen wird daher ein den Vorsatz ausführendes Wollen desto sittlicher erscheinen, je energischer, umsichtiger und ausdauernder der sittliche Vorsatz ausgeführt und desto unsittlicher, je energischer, umsichtiger und ausdauernder der unsittliche Vorsatz durchgeführt wird.

Ist dagegen ein Vorsatz sittlich gleichgiltig, wie z. B. der Vorsatz, die höchsten bekannten Berge eines Landes zu ersteigen, so erhebt auch die bewundernswürdigste Energie, Umsicht und Ausdauer bei der Ausführung dieses Vorsatzes diese nicht zu einer sittlichen That, ja dieselbe kann zufolge der Idee der Gewissenstreue als sittlich verwerflich erscheinen, wenn der Wollende sich bewusst war, dass er diese seine Willenskraft zur Ausführung einer sittlichen Aufgabe verwenden sollte und sie dazu nicht verwendet hat*).

---

*) Herbart und fast alle seine Schüler behaupten: „Der stärkere Wille gefällt neben dem schwächern, der schwächere missfällt neben dem stärkern; eins oder das andere, je nachdem man von diesem oder jenem Gliede ausgeht in der Vergleichung." (Vgl. Herbart, „Praktische Philosophie", S. 92.)

Diese Philosophen halten auch jedes ästhetische Werturtheil, wenn es einen Willen zum Gegenstande hat, für ein ethisches Werturtheil.

Diese beiden Ansichten haben sie zur Behauptung verleitet, es gebe eine selbständige ethische „Idee der Willensgröße".

Ist das von Herbart behauptete Gefallen oder Missfallen an den obigen Willenverhältnissen wirklich vorhanden, so kann es nur ein ästhetisches, nicht aber ein ethisches sein, denn ein Wille kann nur dann als sittlich oder unsittlich erscheinen, wenn er das Willenverhältnis, in welchem er so erscheint,

§. 13.

Es gibt auch keine ethische Idee der Vorsorge.

Unter den eigenen Willen eines sittlich Beurtheilten ist ein drittes formales Verhältnis denkbar, wenn sie beide als ungleichzeitig, der ethisch beurtheilte als wirklich und der andere als bloß vorgestellt gedacht wird. Der letztere muss ein künftiger Wille sein, weil nur ein solcher nicht als wirklicher, sondern als bloß vorgestellter eigener Wille gedacht werden kann.

---

selbst geschaffen hat, d. h. wenn er sich selbst zu dem andern Willen in das Verhältnis der Gemäßheit oder Nichtgemäßheit gesetzt hat. Dem Wollenden müssen solche Verhältnisse als sein Werk zugerechnet werden können, wenn seinem Willen ein ethischer Wert zukommen soll. Dies trifft aber bei den von Herbart vorgeführten Größenverhältnissen der Willen nicht zu. Ein Wille wird dadurch nicht zu einem unsittlichen Willen, weil ein anderer eigener oder fremder Wille größer ist, und er wird dadurch nicht zu einem sittlichen Willen, weil neben ihm ein kleinerer Wille sich zeigt. Die mathematischen oder ästhetischen Verhältnisse zweier Willen oder vielmehr zweier Willensgrößen ergeben als solche somit noch keine ethischen Willenverhältnisse, daher auch keine ethische Idee.

In allen Fällen, in welchen wir die Sittlichkeit oder Unsittlichkeit einer Willensgröße fühlen, bedarf es zur Erklärung dieses Gefühls nicht einer besonderen „Idee der Willensgröße", sondern es reicht die Idee der Gewissenstreue hiezu vollkommen aus. Denn dieser Idee zufolge soll ein Wille nicht bloß die der ethischen Überzeugung des Wollenden entsprechende Qualität, sondern auch die ihr entsprechende Quantität haben, d. h. so stark sein, um die von dem eigenen Gewissen des Wollenden aufgestellte sittliche Forderung zu erfüllen. Ist er schwächer, so verhält sich der Wollende im Widerstreite zur Stimme seines eigenen Gewissens, also unsittlich. Ist sein Wille dagegen so groß, dass er der Forderung seines Gewissens entspricht, so ist dessen sittlicher Wert desto größer, je mehr innere und äußere Hindernisse der Ausführung seines sittlichen Vorsatzes der Wollende überwinden, daher zu dem Ende immer wieder entsprechende Entschlüsse fassen, also seine Gewissenstreue immer aufs neue bethätigen, das wertvolle Willenverhältnis somit mehrmals herstellen musste. Die Summe dieser durch Energie, Umsicht und Ausdauer geschaffenen sittlichen Werte ergibt den sittlichen Wert der Willensgröße, also nicht der „Willensgröße" an sich, sondern nur der Willensgröße in der Bethätigung der Gewissenstreue.

Hätte die Willensgröße an und für sich einen ethischen Wert, so müsste sie der Ausführung eines sittlich gleichgiltigen Vorsatzes einen sittlichen Wert verleihen und der Ausführung eines unsittlichen Vorsatzes etwas von der Größe ihrer Unsittlichkeit benehmen.

Der ästhetische Wert der Willensgröße kann diese ethischen Werturtheile nicht beirren, denn es ist wohl jedes ethische Werturtheil über Willen immer zugleich ein ästhetisches Werturtheil, nicht aber umgekehrt. Ethischen Wert hat nur die wissentliche selbstthätige Schöpfung schöner Willenverhältnisse durch den Beurtheilten, während ästhetisch auch die unbewusste kindliche

Entspricht der gegenwärtige eigene Wille dem vorgestellten künftigen eigenen Willen, so kann dies Vorsorge, Fleiß, Mäßigkeit, Sparsamkeit u. dgl., es kann aber auch Genuss-, Hab-, Ruhmsucht u. dgl. sein. Es liegt auch hier wie bei der Willensgröße ein zusammengesetztes Willenverhältnis vor, welches, um ethisch richtig beurtheilt werden zu können, in die einfachen Willenverhältnisse zerlegt und deren jedes besonders beurtheilt werden muss. Jeder eigene, also auch der vorgestellte künftige eigene Wille kann nämlich nicht gedacht werden, ohne mit seinem eigenen Musterbilde oder der eigenen ethischen Einsicht des Wollenden in ein formales Verhältnis gebracht zu werden, unterliegt somit der ethischen Beurtheilung nach der Idee der Gewissenstreue. Darnach erscheint er entweder als sittlich, oder als unsittlich, oder endlich als sittlich gleichgiltig. Es liegt also schon darin ein einfaches Willenverhältnis, welches durch das Hinzutreten des gegenwärtigen eigenen Willens ein zusammengesetztes wird. Als solches ist es aber kein Urmusterbild des Wollens, also keine ethische Idee.

§. 14.

2. Die Idee des Wohlwollens.

Unter den *eigenen* Willen eines sittlich Beurtheilten ist ein weiteres formales Verhältnis nicht denkbar. Deshalb müssen wir, um alle möglichen formalen Willenverhältnisse festzustellen, welche Objecte ethischer Werturtheile sein können, zu den Verhältnissen des eigenen Willens zu einem *fremden* Willen übergehen. Dieser kann ein bloß vorgestellter oder ein wirklicher Wille sein.

Mit einem bloß vorgestellten fremden Willen kann der eigene Wille sich nur in einerlei formale Verhältnisse setzen, gleichviel ob jener als ein gegenwärtiger, oder als ein künftiger Wille vorgestellt wird. In beiden Fällen ergeben sich nämlich hieraus die Verhältnisse des *Wohl- oder Übelwollens*. Der dritte Fall aber, in welchem der fremde Wille als vergangen vorgestellt wird, ist psychisch nicht möglich, weil der eigene Wille mit einem fremden Willen, den der Wollende für nicht mehr vorhanden hält, sich auch nicht mehr in Verhältnis setzen kann.

§. 15.

3. Die Idee der Eintracht.

Um weitere formale Willenverhältnisse als Objecte ethischer Werturtheile zu finden, müssen wir nun zu denjenigen Verhältnissen übergehen, deren *beide* Glieder *wirkliche* Willen sind.

Unschuld, das Wollen der Künstler und Dichter, schöne Werke zu schaffen, und jedes sonstige schöne Willenverhältnis gefällt, wenn es auch kein Verhältnis von Willen ist.

Wirkliche Willen können als solche nur dann zu einander in formale Verhältnisse sich setzen, wenn die Wollenden ihre Willen gegen einander äußern, weil die Wollenden nur dadurch ihre Willen als wirkliche Willen gegenseitig sich zeigen.

Wohlwollen ist auch Thieren gegenüber möglich, weil der fremde Wille, welchem der Wohlwollende zu entsprechen sucht, ein bloß vorgestellter Wille sein kann, der das Verhältnis nicht mitbewirkt. Dieses wird durch den Wohlwollenden allein erzeugt, und deshalb trifft auch ihn allein das ethische Werturtheil.

Die formalen Verhältnisse wirklicher Willen dagegen entstehen und bestehen durch das Verhalten der beiden Willen, die zu einander gegenseitig sich in Verhältnis setzen, und das ethische Werturtheil trifft deshalb jeden von ihnen, so lange er das von ihm mitbewirkte Verhältnis aufrecht hält. Ihre Verhältnisse zu einander können daher nur dann Objecte ethischer Werturtheile sein, wenn die beiden Wollenden ethischer Einsicht fähig, kurz, wenn sie „Personen" im ethischen Sinne sind.

Äußert eine Person ihren Willen wissentlich wider den gleichzeitigen Willen einer andern Person und beharrt diese wissentlich bei ihrem jenem widerstreitenden Willen, so entsteht unter ihnen das Verhältnis der Zwietracht; wenn sie beide aber jeden Zwist unter sich zu vermeiden suchen, das Verhältnis der Eintracht.

§. 16.

4. Die Idee der Gerechtigkeit.

Hat ein wirklicher Wille gegen einen fremden wirklichen Willen demselben entsprechend oder ihm zuwider früher schon sich geäußert, d. h. hat eine Person einer anderen Person absichtlich, d. h. wissentlich gewollt, ein Wohl oder Wehe zugefügt und wird jene nun ihrer geschehenen absichtlichen Wohl- oder Wehethat absichtlich gemäß behandelt, so liegt in dieser absichtlichen Gemäßheit der wohl- oder wehethätigen Behandlung jener Person das Willenverhältnis der Gerechtigkeit, in der absichtlichen Ungemäßheit derselben dagegen eine Ungerechtigkeit.

§. 17.

Es gibt keine anderen ethischen Ideen.

Wir haben nun alle einfachen formalen Willenverhältnisse festgestellt, welche Objecte ethischer Werturtheile sein können. Alle andern noch denkbaren Willenverhältnisse können nur entweder Verbindungen oder Vervielfältigungen der vier einfachen Verhältnisse sein, welche die Urmusterbilder des Wollens oder die ethischen Ideen bilden.

Geht ein Wille eines dieser Verhältnisse zu *vielen* fremden Willen ein, z. B. im Wollen des „allgemeinen Wohles", so ist dies nur eine Vervielfältigung des Wohlwollens, aber kein besonderes ethisches Willenverhältnis. Dasselbe gilt von dem Verhältnisse eines gemeinsamen Willens einer Menschenverbindung zu einem oder mehreren fremden Willen. Deshalb gibt es keine „gesellschaftlichen ethischen Ideen".

Aus den deducirten vier ethischen Ideen ergeben sich aus den in §. 3 dargelegten Gründen die acht ursprünglichen ethischen Weisungen oder *Grundgesetze der Sittlichkeit*: Du *sollst* gewissenstreu, wohlwollend, einträchtig und gerecht sein und *darfst nicht* gewissenlos, übelwollend, zwieträchtig und nicht ungerecht sein.

Durch logische Folgerungen können aus denselben alle übrigen Sittengesetze abgeleitet werden.

§. 18.

Die „Idee des Rechts" ist die Idee der Gerechtigkeit.

Die „Idee des Rechts" haben wir bei der Deduction der ethischen Ideen nicht gefunden. Aber diese Bezeichnung ist offenbar nur der abgekürzte Ausdruck für die Idee der Gerechtigkeit, wie auch das Wort „Rechtsgefühl" nur der abgekürzte Ausdruck für das Gerechtigkeitsgefühl ist, denn die Weisungen der Idee der Gerechtigkeit enthalten, wie wir später sehen werden, durchaus Rechtsnormen, und zwar die Normen des ethischen Rechts, und diese sind zugleich maßgebend für den Inhalt eines jeden positiven Rechts. Wer ohne Kenntnis eines positiven Rechts doch „Recht von Unrecht" zu unterscheiden weiß und auch im positiven Recht „Unrecht" erkennt, unterscheidet nichts anderes als das Gerechte vom Ungerechten und vermag auch die ungerechten Bestimmungen eines positiven Rechts zu erkennen. Die Frage: Was ist Recht als Gegentheil von Unrecht? bedeutet daher, was ist gerecht und was ist ungerecht?

Von der Idee der Eintracht geht wohl die Weisung aus, jede Willenseinigung, durch welche bestimmte Personen unmittelbar oder mittelbar, d. h. durch die Organe ihrer Verbindung, Normen für die Entscheidung der unter ihnen möglichen Zwiste festsetzen, als verpflichtend zu achten, weil jede der geeinigten Personen, welche den festgesetzten Normen zuwiderhandelt, obgleich sie selbst zur Befolgung derselben ausdrücklich oder stillschweigend „sich verpflichtet" hat, gewissenlos handeln würde und zugleich allein Urheberin unsittlicher Zwietracht wäre. Aber diese Weisung der Ideen der Gewissenstreue und der Eintracht ist nur ein und überdies nicht der einzige Verpflichtungsgrund der positiven Rechtsnormen. Weitere Verpflichtungsgründe liegen in den Weisungen der Gerechtigkeit.

Nur dieſe Weiſungen aber ſind ſelbſt Rechtsnormen, und zwar ethiſch ideale Rechtsnormen. Deshalb kann nur die Idee der Gerechtigkeit die ethiſche „Idee des Rechts" ſein.

Die Weiſungen der Idee der Gerechtigkeit.

§. 19.

Der Begriff der Gerechtigkeit.

Der obigen Deduction der ethiſchen Ideen zufolge äußert ſich der gerechte Wille in einer ſolchen Behandlung einer jeden Perſon, welche der von ihr geſchehenen Wohl- oder Wehethat abſichtlich gemäß iſt.

Die Sprache bezeichnet die wiſſentlich geſchehene Verurſachung eines Wohles als Verdienſt und die eines Wehes als Verſchulden. Dieſes für die gerechte Behandlung jeder Perſon maßgebende Verdienſt und Verſchulden derſelben müſſen wir jedoch zum Unterſchiede von ihrem ſittlichen Verdienſte und Verſchulden, welches durch jedes Verhalten begründet wird, das ſittliches Lob oder ſittlichen Tadel verdient, das rechtliche Verdienſt und Verſchulden nennen. Ein ſolches liegt vor, wenn eine Perſon einer andern Perſon wiſſentlich ein Wohl oder Wehe zugefügt hat, gleichviel welcher Art das bewirkte Wohl und Wehe iſt. Deshalb erzeugt nicht die Art, ſondern nur die Größe des verurſachten Wohles und Wehes Verſchiedenheiten unter den rechtlichen Verdienſten und Verſchulden.

Damit eine Perſon dieſen gemäß, alſo gerecht behandelt ſei, genügt es daher nicht, daſs ihr irgend ein Wohl oder Wehe zugefügt werde, ſondern es muſs die Größe des ihr zugefügten Wohles oder Wehes der Größe ihres rechtlichen Verdienſtes und Verſchuldens entſprechen.

Die **Gerechtigkeit** iſt ſonach die abſichtliche Gemäßheit der wohlthätigen Behandlung einer jeden Perſon nach der Größe ihres rechtlichen Verdienſtes und der wehethätigen Behandlung derſelben nach der Größe ihres rechtlichen Verſchuldens, die **Ungerechtigkeit** die abſichtliche Ungemäßheit dieſer Behandlung.

§. 20.

Die Begriffe des rechtlichen Verdienſtes und Verſchuldens.

Nennt man die wiſſentlich geſchehene Zufügung eines Wohls ein rechtliches Verdienſt und die eines Wehes ein rechtliches Verſchulden, ſo hat der ihnen gemäße oder gerechte Wille, ſobald er ſich geäußert hat, dieſelben Merkmale, wie dieſes Verdienſt und Verſchulden.

Die gerechte Behandlung muſs ſich aber als ſittliche That vom Verdienſte, welches auch eine eigennützige Wohlthat ſein kann und daher nicht ſittlich ſein muſs, und vom Verſchulden, welches als wiſſentliche Wehethat in jedem Falle unſittlich iſt, unterſcheiden. Dem Verdienſte gegenüber iſt ſie als Forderung der Gerechtigkeit oder des ethiſchen Rechts die rechtlich-ſchuldige Zufügung eines Wohls und dem Verſchulden gegenüber die berechtigte Zufügung eines Wehes.

Rechtliches Verdienſt und Verſchulden müſſen daher zum Unterſchiede von der gerechten Behandlung negativ bezeichnet werden.

Demnach iſt das für die gerechte Behandlung maſsgebende oder rechtliche **Verdienſt** die von einer Perſon einer andern Perſon wiſſentlich geſchehene rechtlich nicht-ſchuldige Zufügung eines Wohls und das rechtliche **Verſchulden** die von einer Perſon einer andern Perſon wiſſentlich geſchehene unberechtigte Zufügung eines Wehes.

Ein bewirktes Wohl und Wehe erſcheint in den obigen Begriffsbeſtimmungen als ein weſentliches Merkmal von Verdienſt und Verſchulden. Nun wird aber allgemein ſchon der Verſuch einer unberechtigten Wehethat für ein rechtliches Verſchulden erklärt, obgleich dadurch ſcheinbar kein Wehe bewirkt wird. Doch der Übelthäter bewirkt durch den Verſuch einer Übelthat zwar nicht das ganze beabſichtigte Übel, aber vorſätzlich mindeſtens die Gefahr desſelben ſammt allen ihren Neben- und Folgeübeln. Die Gefahr iſt aber ſchon an ſich ein Übel.

Ferner bildet die Wiſſentlichkeit der geſchehenen Verurſachung eines Wohls oder Wehes ein weſentliches Merkmal von Verdienſt und Verſchulden. Dieſes Merkmal ſcheint zu fehlen, wenn eine Perſon ein Wehe durch ein zwar unabſichtliches, aber fahrläſſiges Handeln und bei einer übernommenen Verpflichtung zu einer beſonderen Sorgfalt durch das Unterlaſſen der ſchuldigen Sorgfalt verurſacht.

Doch auch dieſe Fahrläſſigkeit („culpa“) begründet ein rechtliches Verſchulden, weil eine Perſon, welche die ſchuldige Achtſamkeit unterläſst, weiß, daſs ihr Verhalten ein gefährliches iſt, dieſelbe ſonach wiſſentlich und unberechtigt das Übel einer Gefahr verurſacht.

Kann ſie aber bei der ſchuldigen Achtſamkeit der Gefährlichkeit ihres Verhaltens ſich nicht bewuſst werden, ſo trifft ſie kein Verſchulden.

Auch die Verurſachung eines Wohls oder Wehes bildet ein weſentliches Merkmal des rechtlichen Verdienſtes und Verſchuldens. Dieſelbe kann von einer Perſon nur zum Theile, zum andern Theile von den Umſtänden oder von andern Perſonen ausgegangen ſein. Iſt das „Mitverdienſt“ dann nur theilweiſes Verdienſt und die „Mitſchuld“ nur theilweiſes Verſchulden?

Selbst ein kleines Wohl läßt sich oft nur durch das Zusammenwirken vieler Menschen, das größte Wehe dagegen von einem einzigen leicht bewirken. Zudem verhalten sich die Menschen zu Wohl und Wehe nicht gleich, sondern entgegengesetzt. Während sie nämlich jedes Wohl hegen und zu steigern suchen, sind sie dagegen eifrig bemüht, jedes Übel zu verhindern oder doch so viel als möglich zu vermindern. Das Mitverdienst fördert daher bloß das gemeinsame wohlthätige Werk, während jede Mitschuld das gemeinsam verübte Wehe erst ermöglicht und durch die Beeinflussung der übrigen Mitschuldigen dasselbe voll und ganz verursacht. Deshalb hat der Mitverdiente auch an der Gemeinnützigkeit eines gemeinsamen wohlthätigen Schaffens nur einen Antheil, während jede Mitschuld an und für sich gemeinschädlich wirkt, somit ein volles Verschulden begründet.

Dem rechtlichen Verdienst ist endlich noch wesentlich, daſs es in einer rechtlich nicht-schuldigen Wohlthat, dem Verschulden, daſs es in einer unberechtigten Wehethat besteht. Ist jene zum Theile rechtlich schuldig, diese zum Theile berechtigt, wie z. B. in der Nothwehr (vgl. §. 30), so ist jene wie diese nur zu dem übrigen Theile rechtliches Verdienst und Verschulden.

Zum Begriffe des rechtlichen Verdienstes und Verschuldens gehört die Verursachung von Wohl und Wehe, aber nicht von Wohl und Wehe einer bestimmten Art. Deshalb bewirkt nicht die Art, sondern nur die Größe des verursachten Wohls und Wehes Verschiedenheiten unter den rechtlichen Verdiensten und Verschulden.

§. 21.

Der Maßstab für die Größe des rechtlichen Verdienstes und Verschuldens.

Diesen Maßstab muſs einer der wesentlichen Factoren des rechtlichen Verdienstes und Verschuldens bilden, weil, wenn sein Vorhandensein über deren Vorhandensein entscheidet, auch seine Größe für die Größe des rechtlichen Verdienstes und Verschuldens maßgebend sein muſs.

Die wesentlichen Factoren des rechtlichen Verdienstes sind: 1. die Absicht des Thäters wohlzuthun, 2. die Verursachung eines Wohles durch denselben, 3. ein bewirktes Wohl und endlich 4. die rechtliche Nicht-Verpflichtung des Thäters zu dessen Bewirkung. Fehlt einer dieser Factoren, so liegt kein Verdienst vor. Ist einer dieser Factoren nur in geringerem Maße vorhanden als die anderen, so liegt ein Verdienst auch nur in dem Maße vor, als der kleinste dieser Factoren die übrigen noch deckt, weil nur in dieser Größe die wesentlichen Merkmale des Verdienstes noch enthalten sind.

Wurde z. B. von einer Person ein größeres Wohl bewirkt, als sie zu bewirken beabsichtigte, so ist ihr Verdienst nur so groß, als es ihre Absicht war. Ebenso bestimmt das Maß der Verursachung eines Wohles oder die Größe des bewirkten Wohles und endlich das Maß der Nicht-Verpflichtung des Thäters zu dessen Bewirkung die Größe seines rechtlichen Verdienstes, wenn einer dieser Factoren desselben kleiner ist als jeder seiner übrigen Factoren.

Analoges gilt auch vom Maßstab für die Größe des rechtlichen Verschuldens. Hat ein Übelthäter ein kleineres Übel zu bewirken beabsichtigt, als er unberechtigt bewirkt hat, so bestimmt die Größe seiner Absicht die Größe seines rechtlichen Verschuldens. Dieser Fall trifft bei den culposen, d. h. aus bloßem Versehen geschehenen Übelthaten ein. Bei diesen besteht nämlich die Absicht, ein Wehe zu verursachen, in dem Wollen eines fahrlässigen und deshalb gefährlichen Verhaltens, ist also kleiner als das bewirkte Übel. Je nachdem der Übelgesinnte eine größere oder geringere Fahrlässigkeit und damit eine mehr oder minder große Gefahr eines Übels oder die Gefahr eines mehr oder minder großen Übels wollte, wächst oder sinkt mit der Größe seines Versehens auch die Größe seines rechtlichen Verschuldens.

Ist das unberechtigt bewirkte Wehe kleiner als dasjenige, welches der Übelthäter zu bewirken die Absicht hatte, so bestimmt dessen Größe die Größe des in diesem Falle vorliegenden rechtlichen Verschuldens. Dies trifft bei bloßen Versuchen von Übelthaten ein. Doch darf man in diesen Fällen nicht bloß nach der Größe des zunächst bewirkten Wehes, sondern muss nach dem Inbegriffe all der Übel, welche durch die absichtliche Übelthat bewirkt wurden, also auch der Neben- und Folgeübel derselben die Größe des Verschuldens bemessen.

Wurde ein beabsichtigtes Wehe durch den Übelgesinnten nur zum Theile, zum anderen Theile durch von ihm unabhängige Umstände oder durch andere, von ihm unbeeinflusste Menschen bewirkt, so bestimmt das Maß seiner Verursachung der bewirkten Übel die Größe seines rechtlichen Verschuldens.

Es bildet demnach immer der kleinste wesentliche Factor eines rechtlichen Verdienstes oder Verschuldens den Maßstab für die Größe desselben.

Die Weisungen der Idee der Gerechtigkeit gegenüber: I. dem rechtlichen Verdienste.

§. 22.

Die gerechte Belohnung.

Gerecht ist diejenige Behandlung eines Verdienten, welche der Größe seines rechtlichen Verdienstes gemäß ist. Da sein rechtliches Verdienst in der absichtlich geschehenen Bewirkung eines Wohls besteht, so muss auch dessen gerechte Behandlung darin bestehen, dass ihm absichtlich ein Wohl von der Größe zugefügt werde, welche der Größe seines Verdienstes gleichkommt.

In der absichtlichen Zufügung eines so großen Wohls besteht die „gerechte Belohnung" und in dem zugefügten Wohl der „gerechte Lohn" des rechtlichen Verdienstes.

Ist der Lohn kleiner als das Verdienst, so ist dasselbe nicht seiner Größe gemäß, nicht vollständig belohnt, somit ungerecht behandelt.

Ist das dem Verdienten zugefügte Lohnwohl dagegen größer als das lohnwerte Verdienst, so ist die wissentliche Zufügung seines Übermaßes keine Belohnung mehr, sondern eine neue Wohlthat, welche aus eigenen Lohnmitteln zu erweisen keine ethische Idee verbietet, ja die Idee des Wohlwollens sogar als sittlich löblich bezeichnet.

Der Verdiente hat jedoch einen gerechten Anspruch nur auf den Lohn, welcher der Größe seines Verdienstes gleichkommt.

Fordert er einen höheren Lohn, so erscheint seine Forderung somit als ungerecht.

Fordert er dagegen einen geringeren Lohn als den, der ihm gerechtermaßen gebürt, und verzichtet er auf den Rest desselben, so dürfen die Lohnpflichtigen diesen Rest ihm nicht aufdrängen, weil sie ihn sonst wider seinen Willen behandeln, somit anstatt eines Wohles ein Wehe ihm zufügen würden.

Die „*lohnende Gerechtigkeit*" fordert somit einerseits, dass die Belohnung des Verdienten durch die Lohnpflichtigen, soweit jener auf dieselbe nicht verzichtet, *nicht kleiner* sei als dessen rechtliches Verdienst, und anderseits, dass der Verdiente von den Lohnpflichtigen *keinen größeren* Lohn begehre als den, welcher der Größe seines Verdienstes gleichkommt.

§. 23.

Die Schwierigkeit der Bemessung des gerechten Lohnes.

Obgleich die obigen Weisungen der „lohnenden Gerechtigkeit" klar und unbestreitbar sind, so ist der gerechte Lohn in concreten Fällen doch

oft schwer zu bemessen. Die Schwierigkeit wird dadurch erzeugt, dass die Thatsachen, welche die Größe des rechtlichen Verdienstes bestimmen, sich in manchen Fällen schwer feststellen lassen. Hängt nämlich die Größe eines rechtlichen Verdienstes von der Größe des bewirkten Wohles oder von dem Maße der Verursachung desselben durch den Verdienten ab, so kann die Größe eines jeden dieser Factoren des Verdienstes zweifelhaft sein.

Ob jemand ein Wohl bewirkt hat, kann zwar in der Regel daraus entnommen werden, dass seine Leistung von dem Empfänger derselben begehrt wurde, aber selbst dann ist es möglich, dass dieser aus Irrthum oder Unwissenheit eine Leistung begehrte, welche ihm kein Wohl, ja vielleicht sogar ein Wehe bewirkte.

Noch zweifelhafter kann die Größe des bewirkten Wohles und das Maß der Verursachung desselben durch den Verdienten sein.

§. 24.

Die Bemessung des gerechten Lohnes beim Austausche wohlthätiger Leistungen.

Trotz der genannten Schwierigkeiten, die Größe eines rechtlichen Verdienstes festzustellen, ist diese Feststellung doch in den meisten Fällen möglich. Die weitaus meisten Verdienste der Menschen bestehen nämlich aus gegenseitigen eigennützigen, d. h. in der Erwartung von mindestens gleich nützlichen Gegenleistungen geschehenen Wohlthaten, weil die Menschen ihre weitaus meisten Bedürfnisse mit geringeren Opfern und besser befriedigen, wenn sie dies durch „getheilte Arbeit" und durch den Austausch von Leistungen und Gegenleistungen thun.

Bei diesem Austausche ist die eigennützige Absicht jeder Partei, der andern wohlzuthun, unendlich groß. Sie kommt daher bei der Bemessung der Größe des Verdienstes nicht in Betracht. Dagegen besteht das bewirkte Wohl bloß in der Enthebung des Empfängers desselben von den Opfern, welche er für eine anderweitige Anschaffung der geschehenen wohlthätigen Leistung hätte bringen müssen. Endlich besteht die Verursachung des bewirkten Wohles durch den Verdienten hiebei in der Übernahme der zur Erzeugung des bewirkten Wohles nothwendigen Opfer.

Da die Größe des Verdienstes in jedem Falle durch dessen kleinsten Factor bestimmt wird, so hängt sie bei dem Austausche wohlthätiger Leistungen davon ab, ob die für eine anderweitige Anschaffung einer geschehenen Leistung oder die zur Erzeugung des bewirkten Wohles nothwendigen Opfer kleiner sind.

Muſste z. B. ein Verdienter zur Erzeugung des von ihm geleiſteten Gutes 10 x Opfer bringen, während der Empfänger desſelben ſich die gleiche Leiſtung für 8 x Opfer anderweitig hätte verſchaffen können, ſo überſteigt die Größe des Verdienſtes und ſomit auch die des gerechten Lohnes desſelben nicht ein Wohl, welches 8 x Opfer aufwiegt.

Bewirkt dagegen der Verdiente dieſe Leiſtung mit einem Aufwand von 7 x Opfern, ſo überſteigt die Größe des ihm gebürenden Lohnes nicht ein Wohl, welches ſeine 7 x Opfer aufwiegt.

Beſteht unter den „Producenten" der wohlthätigen Leiſtungen ein lebhafter Wettbewerb um den Abſatz derſelben, ſo erhalten ſie thatſächlich nur dieſen gerechten „Preis" für ihre Leiſtungen von den „Conſumenten" derſelben. Der vereinbarte Preis iſt in ſolchen Fällen der gerechte Lohn.

Nimmt jedoch ein Producent von begehrten Leiſtungen beſtimmter Art gegenüber den Conſumenten derſelben eine Monopolſtellung, d. h. ein mehr oder weniger ausſchließliches Abſatzverhältnis ein, ſo kann er von ihnen für ſeine Leiſtungen einen Preis begehren und auch erpreſſen, welcher ſeine Productionsopfer weitaus überwiegt. In ſolchen Fällen iſt daher der geforderte und vereinbarte Preis der wohlthätigen Leiſtung ein zu hoher, ſomit kein gerechter Lohn derſelben.

Anderſeits können Producenten höchſt wohlthätiger Leiſtungen aus Mangel einer Monopolſtellung außerſtande ſein, den gerechten Lohn ihrer Leiſtungen zu erlangen. In dieſer Lage befinden ſich alle Erfinder, Schriftſteller, Künſtler, Tondichter, kurz alle erſinnenden Arbeiter, wenn die nachahmenden Arbeiter die Früchte ihrer Erſinnungen zu einem Preiſe anbieten können, welcher nur die Opfer der nachahmenden Arbeit aufwiegt, weil jene dann für ihre gemeinnützigen Leiſtungen kaum einen nennenswerten Lohn erhalten. In ſolchen Fällen iſt daher der angebotene und vereinbarte Preis einer wohlthätigen Erſinnung ein zu niedriger, ſomit kein gerechter Lohn derſelben.

§. 25.

Die Lohnmittel.

Der gerechte Lohn muſs ein Wohl ſein. Ein Wohl wird aber nur durch eine Leiſtung bewirkt, welche eine Perſon will, und zwar wie, wann und wo ſie dieſelbe will. Es wird daher dem Lohnpflichtigen ſchwer, ja oft unmöglich ſein, in dem Momente, in welchem der Verdiente ſeine Belohnung von ihm fordert, das ihm zu leiſten, was er als Lohn in dieſem Momente und wo er es begehrt. Es wird ihm dies

um so schwerer fallen, als der Verdiente ein der Größe seines Verdienstes entsprechend großes Lohnwohl zu fordern berechtigt ist, der Lohnpflichtige ihm daher ein Lohngut leisten muss, welches ein so großes Wohl bewirkt.

Es gibt jedoch Lohngüter, welche geeignet sind, die Belohnung der weitaus meisten Verdienste, nämlich der eigennützigen Wohlthaten, genau ihrer Größe gemäß zu bewirken, denn die weitaus meisten Güter lassen sich durch Hingabe wirtschaftlicher Güter erlangen. Durch eine Belohnung der Verdienten mit vertauschbaren wirtschaftlichen Gütern kann ihnen daher ein Wohl jeder beliebigen Größe zugefügt werden, weil sie damit das ihnen gebürende Wohl sich verschaffen können, wie, wann und wo sie es wollen.

Das vertauschbarste und zugleich theilbarste wirtschaftliche Gut ist das Geld.

Die gerechte Belohnung der rechtlichen Verdienste wird daher in der Regel in Geld erfolgen müssen.

Nur solche Verdienste, welche mit Geld nicht belohnt werden können, ohne die Verdienten damit zu verletzen, müssen ihre Belohnung durch andere geeignete Lohngüter erhalten.

§. 26.

Die Lohnpflicht.

Gerechtermaßen ist nur der Empfänger einer Wohlthat zur Belohnung derselben verpflichtet, denn einerseits würde derselbe, wenn er seinem Wohlthäter den gerechten Lohn verweigerte, ihn nicht seinem Verdienste gemäß, somit ungerecht behandeln, anderseits darf der Verdiente den ihm gebürenden Lohn von einem Dritten nicht fordern, weil er diesen, obgleich derselbe ohne Verschulden ist, doch wie einen Schuldigen, also ungerecht behandeln würde, wenn er von ihm eine Leistung gegen seinen Willen verlangen würde.

Zur Belohnung einer gemeinnützigen Leistung sind demnach alle Empfänger derselben entsprechend beizutragen verpflichtet.

Die Lohnpflicht ist eine Rechtspflicht, weil sie nur dadurch entsteht, dass der Lohnberechtigte den ihm gebürenden Lohn begehrt, und nur so weit besteht, als er ihn begehrt, sie also von einem berechtigen, d. h. verpflichtenden menschlichen Willen abhängig ist.

§. 27.

Die Lohnberechtigung.

Begehrt der Verdiente den ihm gebürenden Lohn, so erhält sein Wille gegenüber dem Empfänger seiner Wohlthat zufolge der Weisung

der Idee der Gerechtigkeit verpflichtende Kraft. Der Verdiente ist demnach lohnberechtigt, d. h. er hat einen gerechten Anspruch oder ein ethisches Recht auf die gerechte Belohnung durch den Empfänger seiner wohlthätigen Leistung.

Die Weisungen der Idee der Gerechtigkeit gegenüber: II. dem rechtlichen Verschulden.

§. 28.

Die ethische Natur des rechtlichen Verschuldens.

Rechtliches Verdienst und rechtliches Verschulden haben zu einem Theile die gleichen, zum andern Theile entgegengesetzte Merkmale. Zu den Weisungen der ethischen Ideen verhalten sie sich jedoch weder gleichnoch völlig entgegengesetzt. Während nämlich ein rechtliches Verdienst nicht eine sittliche That sein muss, sondern als eigennützige Wohlthat in der Regel sittlich gleichgiltig ist, daher geschehen, aber auch unterbleiben darf, ist das rechtliche Verschulden als wissentliche Wehethat immer eine unsittliche That, und zwar eine Ungerechtigkeit oder ein ethisches Unrecht. Denn durch ein rechtliches Verschulden wird entweder einem Schuldlosen wissentlich ein Wehe zugefügt, er also, obgleich schuldlos, doch wie ein Schuldiger, also ungerecht behandelt, oder es wird einem Schuldigen ein größeres Übel zugefügt, als er verschuldet hat, er also nicht seiner Schuld gemäß, also auch ungerecht behandelt.

Deshalb ist jede wissentliche Übelthat, welche nicht zufolge ethischen oder positiven Rechts als berechtigt erscheint, eine unberechtigte Übelthat.

§. 29.

Die Rechtspflicht des Schuldigen.

Jeder unberechtigt Verletzte bleibt so lange ungerecht behandelt, so lange das ihm zugefügte Wehe nicht behoben wird. Da nun diese Ungerechtigkeit von dem Schuldigen ausgieng und von ihm nur durch ein gerechtes Handeln behoben werden kann, so ist es Pflicht des Schuldigen, das von ihm unberechtigt bewirkte Wehe so rasch als möglich zu beheben. Diese Pflicht ist eine Rechtspflicht. Denn wurde jemand unberechtigt ein Übel zugefügt, begehrt er aber dessen Behebung nicht, so darf ihm dieselbe nicht aufgezwungen werden, weil ihm sonst zu dem schon erlittenen Übel noch ein weiteres zugefügt würde. Verlangt er aber die Behebung des erlittenen Übels, so wirkt sein Wille gegenüber dem Schuldigen zufolge der Weisungen der Gerechtigkeit verpflichtend.

Der unberechtigt Verletzte hat also ein Recht, von dem Schuldigen die Behebung der geschehenen Verletzung zu fordern, und dieser ist rechtlich verpflichtet, diese Behebung zu bewirken.

§. 30.

Die Rechte des Verletzten gegenüber dem Schuldigen.

Der Verletzte ist wohl berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Behebung des erlittenen Übels zu verlangen. Deshalb kann er auf dieselbe ganz oder zum Theile verzichten. Er darf aber von dem Schuldigen nicht mehr Opfer verlangen, als zur vollständigen Behebung des erlittenen Übels unumgänglich nothwendig sind, weil er denselben sonst nicht mehr seinem Verschulden gemäß, sondern härter, somit ungerecht behandeln würde.

Mit dieser Einschränkung ist der Verletzte berechtigt:

1. die Wiederherstellung des verletzten Zustandes oder die Wiedererstattung des unberechtigt entzogenen Gutes von dem Schuldigen zu verlangen;

2. Ersatz, d. h. die Ausgleichung und damit die Behebung des erlittenen Übels durch ein entsprechend großes Wohl von ihm zu fordern, wenn die Wiederherstellung des durch seine Übelthat veränderten Zustandes nicht möglich ist, oder mehr Opfer erforderte als der Ersatz;

3. den Schuldigen zu zwingen, den frühern Zustand wiederherzustellen oder Ersatz zu leisten, wenn derselbe weder das eine, noch das andere leisten will, denn durch die Verweigerung der schuldigen Güter und noch mehr durch die gewaltsame Vorenthaltung derselben vergrößert der Schuldige das von ihm bewirkte Wehe, somit die Ungerechtigkeit, mit welcher er den Verletzten behandelt. Es wäre ungerecht, von dem Verletzten zu begehren, dass er diese Ungerechtigkeit noch ferner dulden solle. Derselbe ist daher in diesem Falle ethisch berechtigt, sie selbst zu beheben. Geht er daran, die Behebung des erlittenen Wehes durch Anwendung von Gewalt gegen den widerrechtlich gesinnten Schuldigen zu bewirken, ohne diesem und seinen Verbündeten mehr Wehe zuzufügen, als unter den gegebenen Umständen unumgänglich nöthig ist, um die erlittene Ungerechtigkeit zu beheben, so begeht weder er, noch seine Hilfsgenossenschaft durch einen solchen Zwang (Kampf oder Krieg) eine Ungerechtigkeit, weil sie den Schuldigen seinem wachsenden Verschulden gemäß, also gerecht behandeln. Der Übelthäter ist in einem solchen Falle gerechtermaßen, also ethisch-rechtlich verpflichtet, einen solchen

Zwang zu dulden und jeder Dritte verpflichtet, denselben nicht zu hindern. Der Übelthäter ist ferner verpflichtet, die Kosten dieses Zwanges (Kriegés) zu ersetzen, weil er sie durch seinen unberechtigten Widerstand verursacht.

4. In der Berechtigung des Verletzten, durch Anwendung von Gewalt gegenüber dem Übelthäter das erlittene Übel selbst zu beheben, ist auch das Recht der Nothwehr enthalten. Denn jeder unberechtigte Angriff bewirkt schon das Übel der Gefahr und der Furcht vor weiteren Übeln, welche der Übelthäter dem Bedrohten zufügen will. Deshalb ist dieser berechtigt, dem Angreifer die unumgänglich nothwendigen Übel zuzufügen, um sich von dem Übel der Gefahr weiterer Angriffe zu befreien.

Gerechter Zwang, gerechter Kampf, gerechter Krieg, gerechte Nothwehr widerstreiten nicht den Weisungen der Idee der Eintracht. Denn „es kann der Frömmste nicht im Frieden bleiben, wenn es dem bösen Nachbar nicht gefällt" (Schiller, „Wilhelm Tell"). Je nachgiebiger er sich gegen diesen zeigt, desto mehr reizt er dessen Hab- und Herrschsucht, und desto mehr nährt er hiedurch dessen zwieträchtige Gesinnung. Wer bloß eine gerechte Forderung geltend macht, ist nicht Urheber unsittlicher Zwietracht, sondern nur derjenige, welcher die Erfüllung der ihr entsprechenden Rechtspflicht verweigert, denn Gerechtes darf jeder fordern, während ungerecht und rechtswidrig sich niemand verhalten darf.

Jedes, also auch das geringste Verschulden enthält ein Unrecht, d. h. eine Ungerechtigkeit, weil durch die verschuldete Verletzung ein Schuldloser wie ein Schuldiger, also ungerecht behandelt erscheint. Die Gerechtigkeit fordert daher, dass vor allem diese Ungerechtigkeit, d. h. die geschehene Verletzung, durch Wiederherstellung des früheren Zustandes oder durch Ersatz und nöthigenfalls durch Zwang behoben werde. Dies gilt gegenüber jedem, also auch dem geringsten Verschulden. Der Übelthäter ist sonach zur Wiedererstattung oder zum Ersatze gerechtermaßen oder ethisch-rechtlich verpflichtet, wenn denselben nur ein Verschulden überhaupt trifft, gleichviel, ob das Verschulden ein großes oder ein geringes ist und somit auch gleichviel, ob er die Erfüllung seiner Rechtspflicht als großes oder geringes Wehe empfindet. Denn in diesen Fällen handelt es sich um die gerechte Behandlung des Verletzten und dieser wäre auch im Falle eines geringen Verschuldens des Übelthäters ungerecht behandelt, wenn auch nur ein Theil der von ihm erlittenen Verletzung unbehoben bliebe, wenn also nicht die vollständige Wiederherstellung des verletzten Zustandes erfolgen oder vollständiger Ersatz ihm zutheil würde.

Die Größe des Verschuldens kann für die übelthätige Behandlung des Schuldigen erst in solchen Fällen maßgebend werden, in welchen die gerechte Behandlung nicht des schuldlosen Verletzten, sondern des schuldigen Verletzers in Frage kommt. Dies ist der Fall bei der Bestrafung des letzteren.

§. 31.

Strafe als Rechtsfolge des rechtlichen Verschuldens.

Können alle durch ein rechtliches Verschulden bewirkten Übel durch Wiederherstellung des verletzten Zustandes oder durch Ersatz vonseiten des Schuldigen und nöthigenfalls durch Anwendung von Zwang gegen denselben behoben werden, so geschieht der Gerechtigkeit dadurch vollkommen genüge. Der Schuldige ist in solchen Fällen gerechtermaßen zu nichts weiter verpflichtet, und der Verletzte zu nichts weiter berechtigt.

Es gibt jedoch Übelthaten, die außer den Übeln, welche auf eine der genannten Arten sich beheben lassen, noch andere Übel bewirken, welche dadurch nicht behoben werden können. Das sind diejenigen gemeinschädlichen Übelthaten, welche jeden Menschen, der von ihnen Kenntnis erhält, fürchten lassen, dass sie auch ihm widerfahren und entweder unersetzliche Güter ihm entziehen oder der Gefahr ihn aussetzen werden, für die entzogenen Güter keinen Ersatz zu erhalten.

Die durch solche Übelthaten bewirkte Gemeingefahr und Gemeinschädlichkeit kann nur dadurch behoben werden, dass dem gemeingefährlichen Übelthäter ein so großes Strafübel zugefügt wird, dass die gefährdete menschliche Gesellschaft die Beruhigung gewinnt, der Übelthäter sowohl als jeder andere ungerecht gesinnte Mensch werde durch die Strafe abgehalten werden, künftig solche Übelthaten zu begehen.

§. 32.

Die strafbaren Übelthaten.

Strafbar nach ethischem Rechte, d. h. zufolge der Idee der Gerechtigkeit, sind nur diejenigen wissentlichen und unberechtigten Übelthaten, die eine solche Gemeingefahr bewirken, welche sich nicht anders als durch Bestrafung des Schuldigen beheben läßt.

§. 33.

Die gerechte Strafe.

Die Größe der gerechten Strafe wird durch dieselbe Weisung der Gerechtigkeit bestimmt, welche alle Rechtsfolgen des Verschuldens begrenzt. Es dürfen nämlich auch dem strafbaren Übelthäter nicht mehr Übel, also auch nicht mehr Strafübel zugefügt werden, als zur Behebung

der von ihm bewirkten Übel, nämlich der unmittelbaren Verletzungen und der durch sie erzeugten Gemeingefahr unumgänglich nothwendig erscheinen. Jedes darüber hinausgehende Maß von Strafe wäre eine Ungerechtigkeit, weil es nicht mehr durch das Verschulden des Übelthäters rechtlich begründet wäre.

Es werden schon für Wiedererstattung und Ersatz und durch den Zwang hiezu dem Schuldigen so viel Opfer auferlegt, dass sie in der Regel das Maß des Wohles, das er durch seine Übelthat sich verschafft, weitaus überwiegen. Dieselben bilden daher wirksame Mittel, um die Gemeinschädlichkeit, welche in jeder wissentlich unberechtigten Übelthat liegt, zu beheben. Strafübel dürfen zu denselben erst dann hinzugefügt werden, wenn durch die Übelthat unersetzliche Güter gefährdet werden oder die Gefahr für die Verletzten entsteht, dass sie für die entzogenen Güter keinen Ersatz erhalten.

Diese Gemeingefahr ist größer bei dolosen als bei culposen Übelthaten, größer bei den mit Vorbedacht als bei den in einer Gemüthsaufregung begangenen Übelthaten, größer bei den wiederholt und noch größer bei den aus gewohnheitsmäßigem Hange zu Verbrechen, als bei den vom Thäter zum erstenmale begangenen Übelthaten. Deshalb müssen auch jene strenger bestraft werden als diese.

Es kann sonach die Strafe für die gleiche Übelthat je nach der Willensbeschaffenheit des Thäters ungleich groß und doch eine gerechte Strafe sein.

§. 34.

Die Strafberechtigung.

Berechtigt, die Übelthäter zu strafen, ist die durch sie gefährdete und in Furcht versetzte menschliche Gesellschaft, weil es ungerecht wäre, von ihr zu fordern, die erlittenen Übel zu dulden und die Übelgesinnten dadurch zu noch weiteren Übelthaten aufzumuntern. Die menschliche Gesellschaft ist jedoch für die Behebung dieser Gemeingefahr durch Strafen nicht einheitlich organisirt, sondern hat ihre Organe hiefür nur in den bestehenden zahlreichen Staaten. Deshalb haben diese das Recht, die Übelthäter zu strafen. Da die Strafberechtigung ihren Rechtsgrund in der begangenen Übelthat und der Gemeingefährlichkeit derselben hat, so kommt sie jedem Staate zu, nicht bloß seinen Bürgern, sondern auch fremden Übelthätern gegenüber.

Auch die nicht organisirte „menschliche Gesellschaft" verhängt über die strafbaren Übelthäter Strafübel, wie Schande, Ausschließung aus aller ehrbaren Gesellschaft, Erschwerung des Erwerbes u. dgl. Diese „socialen" Strafen sind so groß, dass durch sie die meisten Menschen

abgehalten werden, strafbare Handlungen zu begehen. Deshalb können und sollen die Strafen des Staates verhältnismäßig geringe Übel sein.

In Staatsgebieten, in welchen die Organe des Staates es unterlassen, die strafbaren Handlungen zu bestrafen, nimmt die „Gesellschaft" dieser Gebiete das Recht in Anspruch, Strafen über die Übelthäter zu verhängen. Die „Gesellschaft" macht ihr Strafrecht ferner auch bezüglich aller solchen Übelthaten geltend, welche der Staat durch seine Straforgane gerecht zu bestrafen nicht vermag.

§. 35.

Die Pflicht zu strafen.

Die „strafende Gerechtigkeit" verpflichtet wohl den Schuldigen, die gerechte Strafe zu dulden, verpflichtet aber nicht die verletzte menschliche Gesellschaft, gegen ihr Interesse Strafen über jeden strafbaren Übelthäter zu verhängen, weil es ungerecht wäre, von ihr zu fordern, dass sie zu den durch die Übelthat schon erlittenen Übeln gegen ihr Interesse noch die für die Bestrafung nothwendigen Opfer auf sich laden solle.

§. 36.

Die Strafmittel.

Zur Behebung der Gemeingefährlichkeit einer Übelthat taugt jedes Strafmittel, mit welchem dem strafbar Schuldigen ein entsprechend großes Übel zugefügt werden kann.

Damit ein Verschulden vorliege, muss ein Übel, aber nicht ein Übel einer bestimmten Art bewirkt worden sein. Folglich kann es auch kein Erfordernis der dem Verschulden gemäßen, d. i. der gerechten Behandlung des Verschuldens sein, dass dem Schuldigen ein Strafübel einer bestimmten Art zugefügt werde. Die Gerechtigkeit fordert nur, dass ihm kein größeres Wehe zugefügt werde, als zur Behebung der von ihm bewirkten Übel unumgänglich nothwendig erscheint.

Die Forderung: „Auge um Auge, Zahn um Zahn" scheint auf den ersten Blick eine dem rechtlichen Verschulden gemäße, also eine gerechte zu sein. Sie hat mit ihrem bestechenden Scheine sogar Denker wie einen Kant geblendet, aber sie erweist sich bei genauer Betrachtung als ein dem strafbaren Verschulden völlig ungemäßes, somit ungerechtes Verlangen. Die Strafe soll ja nicht das durch die strafbare Übelthat unmittelbar zugefügte Wehe beheben. Dies läßt sich entweder durch Ersatz oder gar nicht beheben. Die Gemeingefährlichkeit der Übelthat, die allgemeine Furcht der Mitmenschen vor ähnlichen Übelthaten mit allen ihren Neben-

und Folgeübeln ist das Wehe, welches durch die Strafe behoben werden soll. Zur Behebung dieser Übel taugt aber jedes Strafmittel, mit welchem dem Schuldigen ein entsprechend großes Wehe zugefügt werden kann. Ein Übel, welches dem durch eine Missethat unmittelbar bewirkten äußerlich gleich ist, besitzt wohl nur selten die Eigenschaft, dass durch dessen Anwendung dem Missethäter kein größeres Wehe zugefügt wird, als zur Behebung der Gemeingefährlichkeit der Missethat unumgänglich nöthig erscheint. Ferner hat ein und dasselbe Gut für die verschiedenen Menschen einen verschieden hohen Wert, es ist daher dessen Entziehung ein verschieden großes Übel. Endlich ist das unmittelbar zugefügte Übel von dem Missethäter nicht als von einer unwiderstehlichen Macht in unabwendbarer Weise zugefügt worden, wie dies bei der Zufügung des Strafübels geschieht. Infolge dessen ist das bewirkte psychische Wehe in beiden Fällen verschieden groß. Wenn man aber schon das durch eine Missethat unmittelbar zugefügte Übel mit dem Strafübel vergleicht, so muss man das ganze, d. h. sowohl alles physische, als auch alles psychische Wehe in Betracht ziehen, welches durch die strafbare und durch die strafende Wehethat bewirkt wird. Eine äußerliche Gleichheit der durch die beiden Thaten bewirkten Übel wäre daher eine große Ungleichheit, somit eine Ungerechtigkeit. Als solche ist sie aber schlechthin verwerflich.

Von der Idee der Gerechtigkeit ist sonach ein bestimmtes Strafübel, wie z. B. die Freiheits- oder die Todesstrafe, weder gefordert noch für unzulässig erklärt. Die Weisungen der übrigen ethischen Ideen und die gemeinsamen Interessen der Menschen dagegen fordern, die Strafmittel so zu wählen, dass mit der Vollziehung der Strafe zugleich auch alle sittlichen und sonstigen gemeinsamen Zwecke der Menschen erreicht werden, welche sich damit erreichen lassen. Doch nicht einer dieser „*Zwecke der Strafe*“, wie z. B. die Abschreckung oder die Besserung der Übelthäter, sondern nur das Verschulden derselben ist der „*Rechtsgrund der Strafe*“, d. h. gibt der verletzten menschlichen Gesellschaft zufolge der Weisungen der Idee der Gerechtigkeit das Recht, ein Strafübel, und zwar ein so großes Übel über einen Missethäter zu verhängen, wie es der Größe seines Verschuldens entspricht.

Es gilt von der gerechten Strafe Analoges wie vom gerechten Lohne. So wie die Berechtigung, den gerechten Lohn zu fordern, und die Rechtspflicht, ihn zu leisten, nicht aus einem „Zwecke“ der Belohnung, sondern aus dem Verdienste des Lohnberechtigten folgt, so ist auch die Berechtigung zur Strafe und die Rechtspflicht, sie zu dulden, nur durch das Verschulden des Übelthäters begründet.

Die Weisungen der Idee der Gerechtigkeit gegenüber: III. der Verdienst- und Schuldlosigkeit bei der Vertheilung streitiger Güter und Übel.

§. 37.

Die gerechte Gleichheit.

Bisher wurden diejenigen Weisungen der Gerechtigkeit dargelegt, nach welchen unter Menschen mögliche Zwiste zu entscheiden sind, wenn auf der einen oder andern Seite ein rechtliches Verdienst oder Verschulden vorliegt. Durch jede dieser Entscheidungen erfolgt eine bestimmte Vertheilung streitiger Güter und Übel.

Es können aber auch unter verdienst- und schuldlosen Personen rechtlich noch nicht oder ungerecht vertheilte Güter und Übel streitig sein oder streitig werden. Auch jeder derartige Zwist fordert eine gerechte Entscheidung.

Streitige Güter (Vortheile, Nutzen, Erwerbsgelegenheiten, Anwartschaften u. dgl.), auf welche keiner der Streitenden einen gerechten Anspruch hat, ebenso auch überwälzbare und deshalb streitige Übel (Nachtheile, Schäden, Gefahren, Opfer, Lasten u. dgl.), welche zu tragen keiner der Streitenden rechtlich verpflichtet ist, müssen die Interessenten auf irgendeine Weise unter sich vertheilen oder vertheilen lassen. Diese Vertheilung kann aber nicht anders erfolgen, als dass jedes Gut, welches einem von ihnen zugetheilt wird, den anderen entzogen, und jedes Übel, das einem von ihnen abgenommen wird, den andern aufgeladen werden muss. Ein solches Opfer zum Vortheile eines Interessenten kann dieser gerechtermaßen nur dann fordern, wenn entweder auf seiner Seite ein Verdienst um die andern vorliegt, oder die andern gegen ihn sich verschuldet haben. Liegt aber bei keinem Interessenten ein Verdienst oder ein Verschulden vor, so ist nur eine solche Vertheilung der unter ihnen streitigen Güter und Übel ihrer *gleichen* Verdienst- und Schuldlosigkeit gemäß, also gerecht, welche das streitige Wohl und Wehe unter sie *gleich* vertheilt. Denn durch eine ungleiche Vertheilung der streitigen Güter und Übel würden die Benachtheiligten, obgleich ohne Verschulden, doch wie Schuldige, also ungerecht benachtheiligt, und gleichzeitig die Bevorzugten, obgleich ohne Verdienst, doch wie Verdiente auf Kosten der übrigen Betheiligten, also ungerecht bevorzugt.

Die Idee der Gerechtigkeit fordert daher bei Vertheilung rechtlich noch nicht oder ungerecht vertheilter streitiger Güter und Übel die *Gleichheit* der Theile des streitigen Wohles und Wehes, wenn alle Interessenten einander gegenüber gleich verdienst- und schuldlos sind.

§. 38.
Die gerechte Ausgleichung.

Die Vertheilung eines streitigen Gutes zu gleichen Theilen ist oft nicht möglich, ohne das streitige Wohl zu vermindern oder gar zu vernichten. Eine solche Vertheilung darf keiner der Interessenten gegen den Willen der andern begehren, wenn eine Vertheilung des streitigen Gutes ohne Verminderung seines Wertes ermöglicht werden kann, weil dann jeder von ihnen auf den vollwertigen gleichen Antheil einen gerechten Anspruch hat.

Muss von dem streitigen Gute, um durch die gleiche Theilung desselben das streitige Wohl nicht zu vermindern, ein verhältnismäßig größerer Theil oder das ganze Gut einem einzigen Interessenten überlassen werden, so muss derselbe durch eine verhältnismäßig große Leistung anderer Güter das erhaltene Übermaß so weit „ausgleichen", dass jedem der übrigen Interessenten ein gleich großer Antheil an dem streitigen Wohle zutheil wird.

Ist die Vertheilung eines streitigen Übels, wie z. B. des Opfers zur Abwendung einer gemeinsamen Gefahr, unter die Betheiligten zu gleichen Theilen nicht möglich oder doch nicht, ohne das Übel zu steigern, so haben diejenigen, welche das hiezu nothwendige Opfer allein gebracht haben oder deren Güter zu diesem Zwecke geopfert wurden, den gerechten Anspruch, von den andern entschädigt zu werden, und zwar im Verhältnis zum Werte der gefährdeten Güter, weil das streitige Übel nur dann gleich und hiemit gerecht vertheilt erscheint, wenn von jeder gefährdeten Werteinheit der gleiche Theil geopfert wird.

Ist die Erlangung von Gütern mit Übeln derart verknüpft, dass jene ohne diese nicht möglich ist, wie z. B. die Production wirtschaftlicher Güter nicht ohne die Lasten der Arbeit, Gefahren und andere Opfer, so erscheinen die mit Opfern producirten Werte nur dann gerecht vertheilt, wenn sie unter die Producenten im Verhältnis zur Größe der Opfer vertheilt werden, welche zu ihrer Production nothwendig waren, weil nur dann streitiges Wohl und Wehe unter sie gleich vertheilt erscheinen.

Werden durch die Herstellung bestimmter Güter Gefahren und andere Übel für die Producenten oder ihre Mitmenschen verursacht, so ist es nur gerecht, dass diejenigen, welche solche Güter erlangen wollen, auch die mit ihrer Herstellung verknüpften Übel tragen.

Aus diesem Grunde müssen die Producenten wirtschaftlicher Güter die durch ihre Production gefährdeten Personen gegen die hiedurch bewirkten Gefahren versichern und die Consumenten ihrer Producte in

den entsprechend höheren Preisen derselben die Kosten dieser Versicherung tragen.

Aus demselben Grunde muſs der Staat, wenn er die Vortheile der Bestrafung eines jeden Verbrechers nicht erlangen kann, ohne auch Unschuldige durch einige Zeit in Untersuchungshaft zu halten oder gar Strafübel über sie zu verhängen, dieselben im Verhältnis zur Größe der unschuldig von ihnen erlittenen Übel entschädigen.

Aus diesem Grunde folgt jedoch nicht, daſs vorzüglich befähigte Producenten von wirtschaftlichen Gütern und daſs insbesondere Erfinder „arbeitersparender" Productionsmittel minder tüchtigen Producenten die Erwerbsgelegenheit nicht schmälern dürfen, denn eine überflüssig gewordene Production von Gütern hört auf, eine Wohlthat und damit ein rechtliches Verdienst zu sein. Sie begründet daher auch keinen gerechten Anspruch auf einen Verdienst aus dieser Production. Die Erwerbsgelegenheiten sind als streitige Güter gerecht vertheilt, wenn jeder Person in gleichem Maße die Möglichkeit offen steht, einen Erwerb zu finden.

„Dem Wollenden geschieht zwar kein Unrecht", d. h. keine Ungerechtigkeit, wenn er auf Güter freiwillig verzichtet oder Übel zu tragen freiwillig sich verpflichtet und er seinem erklärten Willen gemäß behandelt wird. Aber Willenserklärungen können verschieden ausgelegt werden. Die „ausgleichende Gerechtigkeit" fordert auch hiebei, daſs wechselseitige Verpflichtungen im Zweifel so ausgelegt werden, daſs jedem Theile gleichwertige Leistungen zutheil werden, eine einseitige Verpflichtung dagegen den Versprechenden im Zweifel nur zur geringeren Leistung verpflichtet; daſs daher, wer gegen Entgelt sich zu einer Achtsamkeit verpflichtet, für die volle Sorgfalt haftet, welche achtsame Menschen im gegebenen Falle zu üben pflegen und welche der Berechtigte daher von ihm erwartet, wer dagegen unentgeltlich zu einer Sorgfalt sich verpflichtet, im Zweifel nur für eine grobe Unachtsamkeit haftet. Willenserklärungen können ferner auch durch Zwang, Betrug oder durch Misbrauch des Leichtsinnes, der Nothlage, der Unerfahrenheit oder des Ehrgefühls des Erklärenden herbeigeführt worden sein, um ihn zu übervortheilen. Ein Zwang gegen denselben, um dessen Übervortheilung zu verwirklichen, wäre eine Ungerechtigkeit.

Haben mehrere Personen Opfer zur Erreichung gemeinsamer sittlicher Zwecke, wie z. B. die Steuerlast zur Erhaltung der Staatsordnung oder die Kosten für die Versorgung verarmter Eltern, gemeinsam zu tragen, so sind diese Opfer nur dann gerecht vertheilt, wenn sie jede betheiligte Person gleich schwer belasten, wenn sie also im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit vertheilt sind.

Können die Opfer oder Lasten zu diesem Zwecke, wie z. B. der Militärdienst, nicht allen Staatsbürgern gleichmäßig auferlegt werden, ohne die Erreichung dieses Zweckes zu gefährden, so müssen sie, um gerecht vertheilt zu sein, durch anderweitige Belastung der von dieser Last Befreiten und durch Vortheile der Dienstpflichtigen ausgeglichen werden.

Die „ausgleichende Gerechtigkeit" fordert somit auch in den Fällen, in welchen sie eine ungleiche Vertheilung streitigen Wohles und Wehes verlangt, die Ausgleichung von Wohl und Wehe, also auch die Gleichheit der wohl- und übelthätigen Behandlung der Verdienst- und Schuldlosen bei der Vertheilung streitiger Güter und Übel.

Das ethische Recht.

§. 39.

Alle Weisungen der Idee der Gerechtigkeit sind Rechtsnormen, denn sie ertheilen bestimmten Personen gerechte Ansprüche oder ethische Rechtsbefugnisse und verpflichten andere Personen, diesen Rechten entsprechend sich zu verhalten.

Logisch entwickelt, ergeben die Weisungen der Idee der Gerechtigkeit in ihren drei Hauptrichtungen, nämlich: I. für die gerechte Behandlung des Verdienstes oder die lohnende Gerechtigkeit, II. für die gerechte Behandlung des Verschuldens oder die wiedererstattende, ersetzende, zwingende und strafende Gerechtigkeit, und endlich III. für die gerechte Behandlung der Verdienst- und Schuldlosigkeit bei Vertheilung streitiger Güter und Übel oder die ausgleichende Gerechtigkeit, die unendlich vielen ethischen Rechtsnormen oder das ethische Recht.

Das positive Recht.

§. 40.

Die von Menschen festgesetzten Normen, welche berechtigen und rechtlich verpflichten, bilden das positive Recht.

Welche von Menschen festgesetzten Normen diese berechtigende und verpflichtende Kraft besitzen, können wir nur aus den Weisungen der ethischen Ideen entnehmen, weil nur in diesen die letzten Gründe aller Verpflichtung liegen. Wer diese verpflichtende Kraft aus einem göttlichen Willen ableiten will, übersieht, dass der göttliche Wille sich nur aus seinem sittlichen Inhalte erkennen lässt, die Erkenntnis desselben somit die Kenntnis des Sittlichen oder der Weisungen der ethischen Ideen voraussetzt.

Im §. 18 wurde dargelegt, daſs die durch eine Willenseinigung von Menſchen feſtgeſetzten Normen für die Entſcheidung der unter ihnen möglichen Zwiſte zufolge der Weiſung der Idee der Eintracht die geeinigten Menſchen berechtigen und verpflichten. Wir können nun hinzufügen, daſs von der Idee der Gerechtigkeit die gleiche Weiſung ausgeht, weil jeder Bruch der durch eine Willenseinigung erfolgten Selbſtverpflichtung ein Verſchulden, d. h. eine unberechtigte wiſſentliche Verletzung derjenigen Perſonen begründen würde, welche durch die ohne ungerechten Zwang oder Betrug oder ein anderes ungerechtes Mittel zuſtande gekommene Willenseinigung berechtigt wurden, auf die Erfüllung der vereinbarten Rechtspflichten zu rechnen.

Zufolge der Ideen der Eintracht und Gerechtigkeit ſind daher nicht bloß alle nicht auf ungerechte Weiſe zuſtande gekommenen Verträge rechtlich verpflichtend, ſondern auch alle Selbſtverpflichtungen, welche in der Anerkennung irgend einer fremden Willensherrſchaft als einer verpflichtenden enthalten ſind, alſo namentlich alle Selbſtverpflichtungen, welche in dem Beitritt zu einer ſittlich erlaubten Geſellſchaft liegen, weil darin die verpflichtende Anerkennung der Willensherrſchaft der Organe dieſer Geſellſchaft, ſoweit ſie deren Zwecke verfolgen, und ſomit auch ihrer Satzungen als rechtlich verpflichtender Normen enthalten iſt.

Auch der Staat iſt eine Geſellſchaft, aber eine Geſellſchaft ſo eigenthümlicher Art, daſs ihre Satzungen die verpflichtende Kraft der ſonſtigen Willenseinigungen ihrer Mitglieder beſchränken und ſogar völlig aufheben können.

Das Weſen des Staates.

§. 41.

Unter beſtimmten Menſchen kann es ſo viele geſellſchaftliche Verbindungen geben, als ſie gemeinſame Zwecke durch ihr geſellſchaftliches Zuſammenwirken erreichen können und wollen. Aber nur eine einzige Verbindung iſt unter ihnen möglich, welche die Kräfte ihrer Mitglieder zu einer die Macht der Einzelnen und ihrer ſonſtigen geſellſchaftlichen Verbindungen überragenden phyſiſchen und pſychiſchen Macht vereinigt.

Unter den geſellſchaftlichen Verbindungen beſtimmter Menſchen kann ferner nur eine einzige allen anderen übergeordnet ſein und ſie thatſächlich beherrſchen, und zwar kann dies nur dieſelbe Menſchenverbindung ſein, welche die Kräfte ihrer Mitglieder zur größten Macht vereinigt, weil nur ihr alle gehorchen müſſen.

Nur dieſe Verbindung kann ferner die gemeinſamen Intereſſen der verbundenen Menſchen gegenüber anderen, gleichartigen Menſchen-

verbindungen wahren und fördern, und nur diese Verbindung unter den verbundenen Menschen mit ihrer überwältigenden Macht den Frieden und gerechte Zustände als unumgängliche Voraussetzung der Erreichung aller gemeinsamen und besonderen Lebenszwecke derselben herstellen und erhalten. Da auf ihrem Herrschaftsgebiete nur das Bestand hat, was sie anordnet oder duldet, so ist es auch Pflicht dieser Gesellschaft, nichts anzuordnen oder zu dulden, was den Weisungen der Ideen der Eintracht und der Gerechtigkeit widerstreitet.

Endlich kann nur diese Menschenverbindung alle sonstigen gemeinsamen Lebenszwecke verfolgen, welche sich nur durch die Anwendung ihrer überwältigenden Macht erreichen lassen.

Eine Menschenverbindung, welche eine solche eigene Macht zur Erreichung ihrer Zwecke ausübt, wird eine „Macht" („Großmacht") oder ein Staat genannt.

Alle Gesellschaften unterscheiden sich von einander durch ihre Zwecke. Die Zwecke der Staatsgesellschaft werden durch das Mittel bestimmt, in dessen Besitz sie allein sich befindet.

Der **Staat** ist sonach diejenige Verbindung von Menschen, welche deren Kräfte zu einer gemeinsamen und für dieselben höchsten Macht vereinigt, um mittels derselben alle ihre gemeinsamen Zwecke zu verfolgen, welche sich nur durch die Anwendung dieser Macht erreichen lassen.

§. 42.

Das positive Recht im Staate.

Einem bestehenden Staate gehören rechtlich alle Menschen an, welche seiner Macht deshalb unterstehen, weil sie entweder freiwillig sich derselben unterworfen haben, oder aus Gründen der Gerechtigkeit derselben unterworfen wurden und aus der Staatsverbindung nicht ausgetreten sind. Seiner Gewalt unterstehen auch die fremden Bewohner des Staatsgebietes, weil der Staat innerhalb der Grenzen desselben die Herrschaft über alle Bewohner seines Gebietes üben muss, wenn er seine Zwecke erreichen soll.

Um den Frieden und gerechte Zustände unter allen diesen seinen Unterthanen herzustellen und zu erhalten und seine sonstigen Zwecke zu erreichen, muss der Staat durch Normen, die von ihm festgesetzt sind, das Verhalten aller Bewohner seines Gebietes und aller seiner Bürger zur Gesammtheit und unter einander regeln und die Befolgung dieser Normen mit Anwendung seiner Macht erzwingen.

Der Staat ist hiezu durch die Thatsache seines Bestandes berechtigt und verpflichtet, weil in jeder Staatsgesellschaft die Willenseinigung der Staatsbürger zur Erreichung der Staatszwecke verkörpert erscheint. Durch diese Willenseinigung sind die Inhaber der Staatsgewalt berechtigt, die zur Erreichung der Staatszwecke nothwendigen Normen für die Staatsbürger festzusetzen, und diese zur Befolgung derselben rechtlich verpflichtet.

Enthalten diese Normen Rechtsnormen, so bilden sie positives Recht.

Aber auch andere gesellschaftliche Verbindungen von Menschen, können verpflichtende Normen für ihre Mitglieder festsetzen, weil durch den Beitritt zu einer sittlich erlaubten Gesellschaft sich jedermann rechtlich verpflichtet, der zur Erreichung der gesellschaftlichen Zwecke geübten Willensherrschaft ihrer Organe sich zu fügen.

Endlich können durch sonstige Willenseinigungen von Menschen also auch durch Verträge, Rechtsnormen für die geeinigten Personen festgesetzt werden.

Der Staat muss jedoch, um den nach seiner Selbsterhaltung wichtigsten Zweck, nämlich die Herstellung und Erhaltung des Friedens und gerechter Zustände unter seinen Unterthanen und deren sonstige gemeinsame Lebenszwecke mittelst Anwendung seiner überwältigenden Macht zu erreichen, die endgiltige Entscheidung darüber haben, welche Normen das Verhalten seiner Bürger in zwingender Weise bestimmen dürfen und sollen.

Um des Friedens und der Gerechtigkeit willen darf der Staat in seinem Machtgebiete keine Anwendung irgend einer Gewalt dulden, die er nicht als berechtigt anerkennt.

Innerhalb des Machtgebietes eines Staates bilden sonach nur die vom Staate festgesetzten oder von ihm als geltend anerkannten Rechtsnormen positives Recht.

Die Quellen des positiven Rechts.

§. 43.

Der Begriff der Rechtsquellen.

Das ethische Recht besteht aus Sittengesetzen, alles positive Recht dagegen aus dem von Menschen durch Willensäußerungen derselben festgesetzten Rechte.

Als Sittengesetze entstehen die ethischen Rechtsnormen nicht aus schöpferischen menschlichen Willen, sondern sie werden aus Werturtheilen

über Willenverhältnisse erschlossen. Sie haben daher keine Entstehungs-, sondern nur Erkenntnisquellen.

Die positiven Rechtsnormen dagegen entstehen und treten außer Geltung durch menschliche Willen.

Welche menschlichen Willen die Quellen sind, aus denen positive Rechtsnormen fließen, d. h. entstehen, wurde schon in den §§. 18 und 40 dargelegt. Verschiedene Formen von Willenseinigungen wurden daselbst als Rechtsquellen bezeichnet.

Rechtsquellen sind somit alle diejenigen Formen menschlicher Willenseinigungen, durch welche Rechtsnormen festgesetzt werden.

§. 44.

Die Arten der Rechtsquellen.

Die menschlichen Willenseinigungen zur Festsetzung von Rechtsnormen können in verschiedenen Formen erfolgen. Sie können nämlich Willenseinigungen mehrerer Menschen oder Menschenverbindungen sein, durch welche *unmittelbar* Rechtsnormen unter ihnen festgesetzt werden. Es können ferner Menschenverbindungen ihre Organe damit betrauen, Rechtsnormen für ihre Mitglieder festzusetzen. Diese Rechtsnormen entstehen nicht unmittelbar durch die Willenseinigung der Rechtsgenossen, sondern auf Grund derselben *mittelbar* durch die Festsetzungen ihrer Organe.

Innerhalb des Machtgebietes eines Staates können jedoch, wie im §. 42 dargelegt wurde, nur durch den Willen des Staates Rechtsnormen entstehen oder durch diejenigen Willensäußerungen, welche von ihm als verpflichtend anerkannt werden.

Quellen des im *Staate* geltenden positiven Rechtes sind demnach die von den Inhabern der Staatsgewalt als den Organen des Staates ausgehenden *Gesetze* und *Verordnungen*, durch welche Rechtsnormen für die Staatsbürger festgesetzt werden; ferner die *Autonomie*, d. h. die von einzelnen Staatsbürgern oder deren Verbindungen, welchen der Staat das Recht der Gesetzgebung für bestimmte Kreise belassen oder ertheilt hat, ausgehenden Gesetze.

Verträge der Staatsbürger dagegen bilden im Staate keine Rechtsquellen, sondern nur *Rechtsgeschäfte*, d. h. sie erzeugen keine Rechtsnormen, sondern nur Rechtswirkungen, und zwar diejenigen Rechtswirkungen, welche das positive Recht des Staates mit diesen Rechtsgeschäften verbindet, weil im Staate alle Vereinbarungen der Staatsbürger sich den Staatszwecken und somit den vom Staate festgesetzten Rechtsnormen unterordnen müssen.

Für die Verhältnisse der Staaten unter einander dagegen sind die Verträge derselben eine Rechtsquelle, und zwar diejenige, durch welche diese Menschenverbindungen positive Rechtsnormen für ihre wechselseitigen Verhältnisse ebenso in zielbewuster Weise festsetzen, wie sie dies durch ihre Gesetze für die Verhältnisse ihrer Bürger thun.

Sowohl für das positive Recht im Staate, als auch für das positive Recht der Staaten unter einander oder das positive „Völkerrecht" bildet auch noch die Rechtsgewohnheit eine Rechtsquelle.

Wenn nämlich in einem Kreise von Menschen, welche sich als Rechtsgenossen ansehen und sich als solche behandeln, eine Norm als Rechtsnorm, also in der Überzeugung von ihrer rechtlich verpflichtenden Kraft, stetig geübt und deren Übertretung von den Rechtsgenossen nicht geduldet wird, so wollen dieselben damit die stetige und allgemeine Befolgung dieser Norm in ihrem Kreise. Dadurch wird sie zu einer von ihnen gemeinsam gewollten oder positiven Rechtsnorm.

Zur Befolgung des Gewohnheitsrechtes verpflichtet nebst der Idee der Eintracht auch die Idee der Gerechtigkeit, weil es ungerecht wäre, wenn Einzelne in gleichen Fällen nicht in gleicher Weise nach der Rechtsnorm behandelt würden, nach welcher gewohnheitsmäßig in solchen Fällen ihre Rechtsgenossen behandelt werden.

Die Rechtsbildung durch Rechtsgewohnheit erfolgt zielunbewust. Das Gewohnheitsrecht befriedigt deshalb das Bedürfnis der Bürger eines Staates nach positiven Rechtsnormen nur so lange, als sie in großer Zahl an der Rechtsprechung theilnehmen, ihre Lebensverhältnisse einfach und gleichförmig und sie infolge dessen von dem gleichen Rechtsbewustsein beseelt sind.

Sowie jedoch der Verkehr der Menschen über große Gebiete sich ausdehnt, ihre Lebensverhältnisse verwickelt und mannigfaltig werden, wird das Gewohnheitsrecht schwankend und es entsteht das Bedürfnis nach zielbewust festgesetzten und sicher feststehenden Rechtsnormen, welche in bestimmten Momenten in und außer Geltung treten. Dies Bedürfnis kann im Staate nur die zielbewuste Rechtsbildung durch Gesetze befriedigen, während die Rechtsgewohnheit, wenn sie unter solchen Verhältnissen als Rechtsquelle noch anerkannt bliebe, dies geradezu verhindern würde. Unter solchen Verhältnissen müssen die Inhaber der Staatsgewalt der Rechtsgewohnheit die Anerkennung als Rechtsquelle ganz oder zum größten Theile entziehen. Die Ausschließung des Gewohnheitsrechtes wird jedoch nur so lange in Kraft bleiben, so lange die Gesetzgebung ihrem Berufe entsprechend das Bedürfnis nach positiven Rechtsnormen befriedigt. Im entgegengesetzten Falle tritt die Rechtsgewohnheit wieder

in ihre rechtsbildende Kraft, weil immer nur diejenigen Normen die Menschen verpflichten können, welche sie für verpflichtend halten.

Die Geltungsgebiete des ethischen und des positiven Rechts und ihr Verhältnis zu einander.

§. 45.

Als Inbegriff von Sittengesetzen gilt das ethische Recht zwar für alle Menschen, das positive Recht dagegen nur für diejenigen, für welche es festgesetzt ist, aber sowohl die Weisungen der Idee der Eintracht, als die der Gerechtigkeit verpflichten jeden Menschen, zunächst nach den Satzungen des positiven Rechts und nur in Verhältnissen, für welche es ein positives Recht nicht gibt, oder in welchen dasselbe ihm freien Spielraum läßt, nach seiner ethischen Rechtsüberzeugung sich zu verhalten.

Das ethische Recht ist allein maßgebend für dasjenige Verhalten der Menschen, welches durch positive Rechtsnormen nicht geregelt werden kann, also für die Gesetzgebung im Staate, denn für diese kann es keine positiven Rechtsnormen geben, weil sie keinem menschlichen Willen untersteht. Sie hat daher nur nach den Normen des ethischen Rechts, d. h. nach den Weisungen der Idee der Gerechtigkeit sich zu richten. Diese Weisungen bilden für sie die rechtlichen Schranken, welche sie, ohne ein Unrecht zu begehen, nicht überschreiten darf, und zugleich die Normen, welche sie zum Inhalte der Staatsgesetze zu machen rechtlich verpflichtet ist. Denn der Staat muss, um seine Zwecke zu erreichen, die Befolgung seiner Vorschriften erzwingen. Er kann aber seine höchste und deshalb unwiderstehliche und überwältigende Macht zur Erreichung seiner Zwecke nicht anwenden, ohne dadurch Wohl und Wehe unter den seiner Macht unterworfenen Menschen zu vertheilen, und zwar endgiltig zu vertheilen, weil niemand außer ihm die Macht hat, die geschehene Vertheilung zu ändern. Die Vertheilung von Wohl und Wehe darf aber nicht anders als nach den Weisungen der Gerechtigkeit erfolgen. Der Staat ist daher rechtlich verpflichtet, nur solche Normen zu Staatsgesetzen zu machen, deren Befolgung ohne eine Ungerechtigkeit erzwungen werden kann und welche eine gerechte Vertheilung streitiger Güter und Übel bewirken.

Das ethische Recht ist auch maßgebend in allen Streitfällen der Staaten unter einander, für welche es positive Völkerrechtsnormen nicht gibt.

Es ist endlich maßgebend und wird von den Betheiligten geltend gemacht in all den zahllosen geringfügigen Streitfällen des täglichen

Lebens, in welchen das positive Recht mit seinem schwerfälligen und kostspieligen Zwangsapparate nicht anwendbar erscheint.

Müssen z. B. mehrere Menschen irgendwo auf ihre Abfertigung warten und wird das Übel des Wartenmüssens unter ihnen streitig, so gilt für sie die Weisung der „ausgleichenden" Gerechtigkeit, das streitige Übel unter sich möglichst gleich zu vertheilen, was dadurch geschieht, dass derjenige von ihnen, der früher gekommen war, auch früher abgefertigt wird.

§. 46.

Die richterliche Gerechtigkeit.

Während für die Gesetzgebung des Staates nur das ethische Recht maßgebend ist, sind dessen Organe, welche seine Gesetze zu vollziehen berufen sind, rechtlich verpflichtet, nur nach dem positiven Rechte ihre Entscheidungen zu treffen, denn die Staatsgewalt ist ihnen nur zu dem Zwecke anvertraut, damit sie dieselbe in der vom Staate vorgeschriebenen Weise handhaben. Sie würden auch unberechtigt die Interessen ihrer Mitbürger schwer verletzen, somit ein großes Verschulden auf sich laden, wenn sie die Staatsgesetze nicht getreulich vollzögen, weil sie die Erreichung der Staatszwecke, also der wichtigsten gemeinsamen Zwecke ihrer Mitbürger verhindern würden.

Deshalb besteht die „richterliche Gerechtigkeit" bei den Entscheidungen des staatlichen Richters nicht darin, dass er „Jedem das Seine" an Gütern und Übeln nach seiner Ansicht vom Gerechten zuweist, sondern darin, dass er Wohl und Wehe so vertheilt, wie es das für seine Entscheidungen maßgebende positive Recht als gerecht erklärt.

Dennoch haben auch die vollziehenden Organe des Staates die Kenntnis des ethischen Rechts nöthig, weil sie bei der Auslegung der Staatsgesetze davon ausgehen müssen, dass die Staatsgesetzgeber ihrer Rechtspflicht gemäß nur gerechte Bestimmungen treffen wollten. In der That gelten auch diejenigen Juristen für die bedeutendsten, welche die Weisungen der Gerechtigkeit als den Inhalt des positiven Rechts darzustellen verstehen.

Die „richterliche Gerechtigkeit" bedeutet nicht eine weitere selbständige Gruppe bisher nicht erwähnter Weisungen der Idee der Gerechtigkeit, sondern besteht nur in der richtigen Anwendung der dargelegten Weisungen dieser Idee in concreten Streitfällen. Deshalb hat sie für die Deduction des Begriffes der Gerechtigkeit und ihrer grundsätzlichen Weisungen keine Bedeutung.

§. 47.

Die für den Inhalt der Staatsgesetze maßgebenden Normen des ethischen Rechts.

Das ethische Recht, d. h. der Inbegriff der Weisungen der Idee der Gerechtigkeit, regelt bloß die Vertheilung der Güter und Übel, die unter die Menschen vertheilt werden können, und derentwegen unter ihnen ein Zwist entstehen kann. Es ist daher nur für diejenigen Staatsgesetze maßgebend, durch welche die Vertheilung solcher Güter und Übel erfolgt.

Für den Inhalt aller sonstigen Staatsgesetze sind, weil durch dieselben alle sonstigen gemeinsamen Zwecke der Staatsbürger erreicht werden sollen, die Rücksichten der Gemeinnützigkeit und Zweckmäßigkeit entscheidend.

Lohn, Ersatz, Zwang und Strafe müssen die Staatsgesetze, wenn sie nicht ungerecht sein sollen, dem Verdienste und Verschulden gemäß bemessen und streitige Güter und Übel, somit auch Rechte als Güter und Rechtspflichten als Lasten bei gleicher Verdienst- und Schuldlosigkeit gleich-, beziehungsweise verhältnismäßig vertheilen.

Erklärt die Staatsgesetzgebung eine bestimmte Größe des Lohnes oder Ersatzes, ein bestimmtes Maß von Zwang oder Strafe und einen bestimmten Maßstab für die Vertheilung streitiger Güter und Übel als gerecht, so muss sie folgerichtig jedermann so lange nach diesem Maßstabe Güter und Übel zutheilen, so lange sie diesen Maßstab als einen gerechten festhält. Die Anwendung von zweierlei oder gar mehrerlei Maßen bei der Zutheilung streitiger Güter und Übel wäre ungerechte Willkür.

Es ist somit die *Gerechtigkeit der Staatsgesetzgebung* nicht bloß die „Gemäßheit", sondern die *Gleichmäßigkeit* der wohl- und übelthätigen Behandlung einer jeden Person oder der Vertheilung streitiger Güter und Übel.

Im Sinne dieser Gleichmäßigkeit ist die „Gleichberechtigung" oder die „*Gleichheit vor dem Gesetze*" oder „*das gleiche Recht für alle*" eine Forderung der Gerechtigkeit im Staate.

Wird die Forderung der „Gleichheit" oder der „Gleichberechtigung" in dem Sinne an die Staatsgesetzgebung gestellt, dass sie jedem Staatsbürger gleich viel wirtschaftliche Güter zutheilen soll, so ist diese communistische Forderung eine grobe Verletzung der Gerechtigkeit, denn diese fordert eine zu Verdiensten und Verschulden und zur Vertheilung der Übel im Verhältnis stehende, also eine ungleiche Vertheilung der wirtschaftlichen Güter.

Die „Gleichberechtigung" wird häufig auch bezüglich solcher Rechte gefordert, welche *nicht vertheilbare* Güter, sondern Mittel bilden, die

Staatszwecke, also das Gemeinwohl zu erreichen. Die Zutheilung solcher Rechte, wie z. B. der Theilnahme der Staatsbürger an der Gesetzgebung oder an der Verwaltung des Staates, muss im Interesse aller nach Rücksichten der Gemeinnützigkeit und Zweckmäßigkeit geschehen. Die Forderung der Gerechtigkeit bei der Zutheilung solcher Rechte geht nur dahin, dass dieselbe nach diesen Rücksichten in gleichmäßiger Weise erfolge, weil solche Rechte auch, wie z. B. die Wählerrechte, begehrte Rechte, also Güter, oder wie z. B. die Geschwornendienste gescheute Lasten, also Übel sind.

Die Weisungen der Gerechtigkeit regeln die Vertheilung von Wohl und Wehe, also der vertheilbaren Güter und Übel, nur insoferne, als sie Wohl und Wehe bewirken. Will die Staatsgesetzgebung Streitigkeiten der Staatsbürger um Güter und Übel, also auch um Rechte und Pflichten als Güter und Übel gerecht entscheiden, so muss sie genau untersuchen, welches Wohl ein streitiges Gut und welches Wehe ein streitiges Übel für die verschiedenen Staatsbürger bewirkt, und muss nach ihren Wirkungen Güter und Übel so vertheilen, dass jedem Staatsbürger das gerechte Maß von Wohl und Wehe zutheil wird.

Nur auf dieses gerechte Maß von Wohl und auf die Freiheit von jeder ungerechten Belastung hat jeder Staatsbürger gegenüber der Gesetzgebung seines Staates einen gerechten Anspruch oder ein ethisches Recht, nicht aber darauf, dass sie ihm die einmal zugetheilten Güter und die von ihm erworbenen Rechte als Güter belasse, denn die concreten Güter verändern sich in ihrer Bedeutung für das Wohl der Menschen. Ein Gut, das sich im Eigenthume eines Einzelnen befindet, kann zur Befriedigung der Bedürfnisse der Mitbürger nothwendig werden, ohne dass sie dieses Gut sich anderweitig verschaffen können. In diesem Falle darf und soll der Staat dem Eigenthümer dieses Gut entziehen und zum Wohle der Mitbürger verwenden, wenn er ihn durch andere Güter, welche ein gleich großes Wohl bewirken, entschädigt, denn derselbe hat nur einen gerechten Anspruch auf das gerechtermaßen ihm gebürende Wohl, nicht aber auf ein bestimmtes Gut, da dies nur das Mittel ist, durch welches dieses Wohl bewirkt wird, somit durch ein anderes, gleich taugliches Mittel ersetzt werden kann. Für die Staatsgesetzgebung ist „heilig", d. h. unverletzlich, nicht das „Eigenthum" oder ein anderes „erworbenes Recht", sondern einzig und allein die Gerechtigkeit.

Kommt die Staatsgesetzgebung zu der Überzeugung, dass der bisher von ihr als gerecht festgehaltene Maßstab für die Größe des gerechten Lohnes oder Ersatzes, für das gerechte Maß von Zwang oder Strafe und für die Vertheilung streitiger Güter und Übel der Gerechtigkeit nicht

entspricht, so muss sie folgerichtig nach dem nun von ihr als gerecht erkannten Maßstabe Wohl und Wehe unter die Staatsbürger gleichmäßig vertheilen.

Rechte, wie z. B. die der Sclavenhalter, dürfen dann, wenn die Staatsgesetzgebung sie für eine Ungerechtigkeit erklärt und aufhebt, nicht mehr geduldet werden. Aber es wäre ungerecht, wenn sie denjenigen Personen, welche ihren gerechten Lohn oder Ersatz oder Güterantheil zum Erwerbe solcher Rechte verwendet haben, diesen Lohn oder Ersatz oder Güterantheil durch die Aufhebung solcher Rechte entzöge, ohne sie zu entschädigen.

Findet die Staatsgesetzgebung das bisher von ihr angewandte Maß von Zwang oder Strafe ungerecht hoch und erlässt mildere Gesetze, so sollen diese auch auf solche Übelthaten zurückwirken, d. h. Anwendung finden, welche unter der Herrschaft der früheren Gesetze geschehen sind, weil der Staat nichts Ungerechtes, also auch das nicht wollen darf, was er selbst als ungerecht erklärt.

Anderseits darf der Staat über niemand ein nicht angedrohtes Übel wegen eines Verhaltens verhängen, welches der Thäter nicht als ein Verschulden oder doch nicht als ein Verschulden von der durch ein neues Staatsgesetz bezeichneten Größe erkennen konnte, weil es ungerecht wäre, jemand übelthätig zu behandeln, welcher nicht wissentlich eine Übelthat oder doch nicht eine so schwere Übelthat begangen hat, als welche das neue Staatsgesetz sein Verhalten bezeichnet.

Zweiter Theil.

Die Rechtswissenschaften.

§. 48.

Die Eintheilung der Rechtswissenschaften.

Es gibt zwar, wie oben (§. 3) gezeigt wurde, zwei Arten von Rechtsnormen, nämlich ethisches und positives Recht. Aber das ethische Recht besteht aus Sittengesetzen und ist deshalb als Theil der Sittenlehre von der Ethik darzulegen, daher kein Gegenstand einer selbständigen Rechtswissenschaft.

Die ethischen Rechtsnormen sind zwar für den Inhalt der positiven Rechtsnormen maßgebend, aber dieser wird nicht durch diese Normen allein, sondern auch durch Rücksichten der Gemeinnützigkeit und Zweckmäßigkeit bestimmt (vgl. §. 46). Das ethische Recht enthält sonach nur einen Theil der Gründe der positiven Rechtsnormen. Die Rechtswissenschaften, welche die Gründe der positiven Rechtsnormen darzulegen und damit zugleich die begründeten oder vernünftigen Rechtsnormen zu bezeichnen haben, müssen aber alle Gründe derselben zusammenfassen, weil nur eine vollständige Begründung logisch als zureichende Begründung gelten kann.

Es kann daher das ethische Recht allein auch deshalb keinen Gegenstand einer selbständigen Rechtswissenschaft, sondern nur eine der Grundlagen der Wissenschaften vom positiven Rechte bilden.

Alle Rechtswissenschaften haben sonach das positive Recht zum Gegenstande.

Sie lehren: I. die positiven Rechte, wie sie in den bestehenden Staaten oder für die Verhältnisse der Staaten unter einander gelten, indem sie die geltenden Rechtsnormen in logischen Zusammenhang bringen, ihren Inhalt entwickeln und systematisch ordnen. Die Rechtswissenschaften, welche sich diese Aufgabe stellen, werden die dogmatischen Rechtswissenschaften genannt.

Jedes positive Recht ist ein Menschenwerk und hat als solches eine Geschichte. Die Rechtswissenschaften, welche II. die Geschichte der positiven Rechte lehren, sind die historischen Rechtswissenschaften.

Über jeden Gegenstand des menschlichen Denkens, also auch über jede Rechtswissenschaft, kann man philosophieren, d. h. die durch sie erzeugten Rechtsbegriffe klären, verdeutlichen und derart erklären, dass man ihren Inhalt bis auf seine letzten Gründe zurückführt. Diejenigen Rechtswissenschaften, welche III. die Ergebnisse des Philosophierens über das geltende und das auf den verschiedenen Culturstufen der Menschheit in Geltung gestandene Recht und damit zugleich das Recht darlegen, welches zur Geltung kommen soll, sind die philosophischen Rechtswissenschaften.

I. Die dogmatischen Rechtswissenschaften.

§. 49.

Die Zweige oder Fächer derselben.

Das positive Recht regelt entweder die Verhältnisse der Menschen in einem einzelnen Staate, oder die Verhältnisse der Staaten unter einander. Es ist also entweder: A. das positive Recht eines einzelnen Staates, oder B. das positive Völkerrecht. Die gleichen Hauptzweige bilden die Lehren des positiven Rechts.

A. Die Wissenschaften des positiven Rechts im Staate.

§. 50.

Die Haupttheile dieses Rechts.

Wie alle Gesetze, werden auch die positiven Rechtsgesetze eines Staates von demselben festgesetzt, um die Staatszwecke, d. h. die gemeinsamen Zwecke der Staatsbürger, welche sich nur mittels Anwendung der Staatsgewalt erreichen lassen, zu erreichen.

Der nach seiner Selbsterhaltung wichtigste Zweck des Staates ist die Herstellung und Erhaltung des Friedens und gerechter Zustände unter seinen Bürgern. Dieser Zweck wird erreicht durch den Schutz der ethisch-berechtigten oder gerechten Sonderinteressen der Staatsbürger und jeder sonstige Staatszweck durch den Schutz und die Förderung ihrer gemeinsamen Interessen mittels der Staatsgewalt.

Die positiven Rechtsgesetze wirken dabei in der Weise mit, dass sie, da alle Interessen nur durch wollende und handelnde Menschen gewahrt und gefördert werden können, bestimmte Personen berechtigen und andere Personen diesen gegenüber entsprechend verpflichten. Dadurch ermöglichen die Rechtsgesetze es den berechtigten Personen, ihre ethisch-berechtigten Sonderinteressen oder die gemeinsamen Interessen der Staatsbürger allen widerstreitenden Interessen gegenüber zu wahren und zu fördern, indem dieselben zufolge ihrer Berechtigung jeden rechtlich Verpflichteten, der

seine Rechtspflichten nicht freiwillig erfüllt, mittels der Staatsgewalt zur Erfüllung derselben verhalten dürfen.

Die Rechte, welche der Staat einer Person zur Wahrung ihrer eigenen oder zur Wahrung fremder Sonder- oder Privatinteressen ertheilt, werden Privatrechte genannt. Privatrechte kann der Staat auch sich selbst beilegen, da auch er Sonder- oder Privatinteressen fremden Privatinteressen gegenüber zu wahren hat.

Die Rechte, welcher der Staat einer Person zur Wahrung und Förderung öffentlicher, d h. gemeinsamer Interessen der Staatsbürger ertheilt, werden öffentliche Rechte genannt.

Die Rechtsnormen, durch welche ein Staat Privatrechte ertheilt und denselben entsprechende Rechtspflichten festsetzt, bilden sein Privatrecht. Die Rechtsnormen dagegen, durch welche er öffentliche Rechte und denselben entsprechende Rechtspflichten festsetzt, bilden sein „Öffentliches Recht".

Das positive Recht eines jeden Staates zerfällt demnach: a) in das Privatrecht und b) in das öffentliche Recht, und die Lehre desselben in die entsprechenden Zweige.

a) Die Wissenschaften des Privat- oder Civil- oder bürgerlichen Rechts.

§. 51.

Der Inhalt dieser Lehren.

Das Privatrecht wird vom Staate zum Schutz ethisch-berechtigter Sonder- oder Privatinteressen der seiner Macht unterthanen Personen festgesetzt. Was im Sonderinteresse einer Person liegt, kann aber, wenn sie „handlungsfähig", d. h. deren Fähigkeit, ihre Interessen selbst wahrzunehmen, rechtlich anerkannt ist, nur diese selbst bestimmen. Ihre Sonderinteressen werden nicht geschützt, sondern verletzt, wenn sie Güter nicht nach ihrem eigenen freien Ermessen erwerben und über die erworbenen Güter nicht nach ihrem Belieben frei verfügen kann. Deshalb kann der Schutz ethisch-berechtigter Sonderinteressen durch das Privatrecht nur in der Weise erfolgen, dass es diejenigen Privatinteressen bezeichnet, welche es als berechtigt anerkennt und sodann jede Person in den Stand setzt, ihre berechtigten Privatinteressen selbst, und zwar nach ihrem freien Belieben geltend zu machen.

Das Privatrecht hat daher bloß festzusetzen:

1. welchen Personen es die Fähigkeit zuerkennt, Privatrechte zu erwerben;

2. den Inhalt und die Grenzen der Privatrechte, welche diese „Personen" erwerben können;

3. die Thatsachen, durch welche sie diese Rechte erwerben und verlieren, und endlich hat es

4. den Privatberechtigten das Recht zu verleihen, nöthigenfalls die Gewalt des Staates in Anspruch zu nehmen, um die ihnen Verpflichteten zur Erfüllung ihrer Rechtspflichten zu zwingen.

Diese Festsetzungen genügen, den Privatinteressenten es zu ermöglichen, ihre berechtigten Privatinteressen andern Privatinteressen gegenüber soweit selbst zu wahren, als dies in ihrer hiedurch verstärkten Macht und in ihrem Interesse liegt.

Doch genügt das Privatrecht nicht, um durch seine bloße Zutheilung von Privatrechten und den ihnen entsprechenden Rechtspflichten alle ethisch-berechtigten Privatinteressen vor allen unberechtigten Verletzungen befriedigend zu schützen.

Berechtigte Privatinteressen hat jeder Staatsbürger an der Unverletzlichkeit seines Leibes, seiner Gesundheit und seiner Ehre, an der für alle Bürger gleichen Freiheit seiner Willensäußerungen und an der ungestörten Herrschaft über die rechtlich erworbenen wirtschaftlichen Güter. Ein ethisch-berechtigtes Privatinteresse hat ferner jeder Ehegatte an der Erfüllung der vom andern Gattentheil durch die Ehe übernommenen Pflichten und haben endlich Eltern an der Erziehungsgewalt über ihre Kinder und die Kinder an der Erziehung und Versorgung durch ihre Eltern.

Durch die Normen des Privatrechts verleiht der Staat zwar jedem Privatberechtigten das Recht, die ihm Verpflichteten zur Erfüllung ihrer Rechtspflichten zu zwingen, aber dadurch kann dieser wohl die Wiederherstellung eines verletzten Zustandes, die Wiedererstattung entzogener oder den Ersatz ersetzlicher Güter erreichen, doch Leben, Leib, Gesundheit, Ehre und Freiheit und selbst seine Vermögens- und Familieninteressen nicht vor solchen unberechtigten Verletzungen bewahren, durch welche ihm entweder unersetzliche Güter entzogen werden, oder er der Gefahr ausgesetzt wird, auch für die ersetzlichen Güter keinen Ersatz zu erhalten.

Einen befriedigenden Schutz vor solchen Verletzungen kann nur das Strafrecht und das sonstige öffentliche Recht gewähren, da dieser Schutz im gemeinsamen Interesse aller Staatsbürger liegt und dieses Interesse zu wahren den Zweck alles öffentlichen Rechts bildet.

Durch die Berechtigung zum Erfüllungszwang kann der Privatberechtigte nur diejenigen Vermögens- und Familieninteressen selbst wahren, welche durch Wiederherstellung des verletzten Zustandes

oder durch Ersatz gewahrt werden können. Deshalb besteht das Privatrecht nur aus Vermögens- und Familienrecht.

Da ein Vermögen aus Rechten an Sachgütern, ferner aus Rechten auf Monopole und aus Forderungen von Leistungen rechtlich Verpflichteter bestehen kann, so besteht der vermögensrechtliche Theil des Privatrechts aus den Normen über die Privatrechte an Sachen, wie das Eigenthumsrecht, die Nutzungsrechte an fremden Sachen und das Pfandrecht, ferner aus den Normen über Privatmonopolrechte, wie die Rechte der Schriftsteller, Tondichter, Erfinder, kurz der ersinnenden Arbeiter, durch die ausschließliche wirtschaftliche Ausbeutung ihrer Ersinnungen den gerechten Lohn ihrer Arbeit sich zu verschaffen, ferner aus den Normen über Privatforderungs- oder obligatorische Rechte auf Leistungen von Sachen oder Diensten durch die rechtlich Verpflichteten. Endlich regelt es als Erbrecht den Übergang von solchen Vermögensrechten und Pflichten durch den Tod der Berechtigten an ihre Erben und Vermächtnisnehmer, oder die zu erblosen Nachlässen Berechtigten.

Das Familienrecht regelt die Gründung einer Familie durch den Ehevertrag als eine Thatsache, an welche der Staat gegenseitige Rechte und Pflichten der Ehegatten knüpft, und regelt ferner die Verhältnisse der Eltern und Kinder zu einander.

Das Familienrecht enthält zwar zum größten Theile Normen über Privatrechte, aber des Zusammenhanges halber auch Normen über öffentliche Rechte und steht deshalb an der Grenzscheide zwischen Privat- und öffentlichem Recht. Das Recht der Eltern, z. B. die Erziehung ihrer Kinder zu leiten, ist nämlich kein Privat-, sondern ein öffentliches Recht, weil an der guten Erziehung der Kinder die Eltern zwar in der Regel das lebhafteste, aber auch alle ihre Mitbürger ein gemeinsames oder öffentliches Interesse haben, welches der Staat zu wahren hat. Vom Staate ist die Erziehung der Kinder ihren Eltern in der Voraussetzung anvertraut, dass dieselben hiezu sich eignen. Trifft diese Voraussetzung nicht zu oder sind die Eltern gestorben oder außerstande, die Erziehung ihrer Kinder zu leiten, so muss der Staat durch Vormünder für die Erziehung derselben sorgen und dementsprechende Rechtsnormen festsetzen. Ferner muss der Staat für die Vertretung der berechtigten Sonderinteressen der Kinder und aller sonstigen „handlungsunfähigen" Personen sorgen, so lange dieselben unfähig sind, ihre Sonderinteressen selbst zu wahren.

Beschränkungen der Privatrechte, welche im öffentlichen Interesse liegen, gehören zwar in das öffentliche Recht, doch werden viele derselben des Zusammenhanges wegen in den Lehren des Privatrechts erörtert.

§. 52.

Die Natur des Privatrechts.

Das Privatrecht ertheilt den Privatinteressenten Privatrechte, damit sie ihre Sonderinteressen selbst wahren können. Da nur der Berechtigte selbst seine Sonderinteressen kennt und dieselben in jedem Momente sich ändern können, so ist es eine natürliche Eigenschaft der Privatrechte, dass die Berechtigten dieselben beliebig ausüben, beliebig umändern und vertauschen und auch beliebig einschränken, ja sogar dieselben aufgeben dürfen.

Infolge dieser souveränen Freiheit in der Ausübung der Privatrechte bestehen die Privatrechtsnormen vielfach nur in der Auslegung der Privatwillen, durch welche Privatrechte begründet, umgeändert, eingeschränkt, an andere übertragen oder aufgegeben werden. Sehr viele Privatrechtsnormen bestimmen nämlich, dass sie nur dann zu gelten haben, wenn die Privaten nichts anderes festsetzen. Man nennt solche, die Privatwillen auslegenden Rechtsnormen dispositives, ergänzendes, erlaubendes oder nicht zwingendes Recht.

Die Freiheit in der Ausübung der Privatrechte hat auch zur Folge, dass die Hauptaufgabe der Juristen, welche die Normen des Privatrechts anzuwenden haben, darin besteht, die berechtigten Privatwillen genau festzustellen und darnach ihre Entscheidungen zu treffen.

Dafür enthält das Römische Recht so vortreffliche Anleitungen, dass es so lange einen Gegenstand des Rechtsstudiums bilden muss, als nicht unsere Lehrer des Privatrechts die Aneignung aller noch brauchbaren Lehren der römischen Juristen in deutscher Sprache und ohne den historischen Ballast, der zum Verständnis des Römischen Rechts nothwendig ist, unseren Rechtshörern ermöglichen werden.

Jedes Privatrecht enthält in seinem Vermögensrecht Entscheidungen über die Vertheilung wirtschaftlicher Güter und Übel. Diese Entscheidungen sollen der Gerechtigkeit ‚entsprechen. Entsprechen sie ihr, so können sie in China nicht anders lauten, als in einem europäischen Gesetzbuch. Ferner besteht jedes Privatrecht zum großen Theile aus Privatwillen auslegenden Rechtsnormen, welche, wenn sie die Privatwillen richtig auslegen, ebenfalls in allen Staaten den gleichen Inhalt haben müssen.

Das Privatrecht könnte daher in seinem Obligationenrechte in allen Staaten den gleichen Inhalt haben. Es sollte aber auch in allen Staaten in dieser Beziehung das gleiche Privatrecht gelten, weil mit der Ausbreitung des Verkehrs der Menschen immer mehr Privatrechtsgeschäfte unter Mitgliedern verschiedener Staaten abgeschlossen werden und jeder

Private ein Interesse daran hat, dass sein Privatwille von dem Privatrecht eines jeden Staates in gleicher Weise ausgelegt werde. Ja die Privaten haben ein geringeres Interesse daran, dass ihre Willensäußerungen von den Privatrechtsgesetzen richtig ausgelegt werden, als daran, dass sie in gleichen Fällen immer gleich ausgelegt werden, weil sie ihre Willensäußerungen nach den Rechtsfolgen richten können, welche die Rechtsgesetze mit denselben verbinden, wenn sie nur mit Sicherheit darauf rechnen können, dass ihre Willensäußerungen immer und überall in gleicher Weise ausgelegt werden.

Der Staat hat die Wahrung und Förderung gemeinsamer Interessen seiner Bürger zum Zwecke. Er darf sich also nicht zum Diener von Sonder- oder Privatinteressen machen. Nur die ethisch-berechtigten oder gerechten Privatinteressen darf und soll er schützen, weil die Herstellung und Erhaltung gerechter Zustände unter seinen Bürgern im gemeinsamen Interesse derselben liegt. Erklärt nun ein Staat zufolge dieser seiner Rechtspflicht ein bestimmtes Privatinteresse als gerecht, so muss er es als berechtigt auch gegen sich selbst gelten lassen. Er muss daher, wenn er gezwungen ist, ein wohlerworbenes Privatrecht im gemeinsamen Interesse der Staatsbürger dem Berechtigten zu entziehen, das berechtigte Privatinteresse desselben, zu dessen Wahrung ihm das entzogene Privatrecht ertheilt war, durch vollständige Entschädigung des Privatberechtigten wahren. Es gilt dies nicht auch von den öffentlichen Rechten.

Das Privatrecht wird auch Civil- oder bürgerliches Recht genannt. Diese Bezeichnung ist jedoch nicht ganz passend, weil das Privatrecht nicht bloß die Verhältnisse der Staatsbürger unter einander, sondern auch deren Privatverhältnisse zu fremden Personen, sowie auch die Privatverhältnisse des Staates zu seinen Bürgern und zu Fremden und dieser unter einander regelt und weil die Staatsbürger zu einander auch in öffentlich-rechtlichen Verhältnissen stehen.

§. 53.

Die Zweige des Privatrechts.

Das Privatrecht enthält entweder Normen, welche für alle Privatpersonen und für die weitaus meisten Privatrechtsverhältnisse derselben gelten, oder es regelt bloß besondere Gattungen von Privatrechtsverhältnissen, welche ihrer eigenthümlichen Natur gemäß in eigenthümlicher, von den Rechtsgrundsätzen des „allgemeinen Privatrechts" abweichender Weise normirt werden müssen.

Das Privatrecht zerfällt demnach: α) in das allgemeine Privatrecht und β) in die besonderen Zweige desselben.

α) Das allgemeine Privatrecht.

§. 54.

Dasselbe besteht aus dem im §. 50 skizzirten Vermögens- und Familienrecht.

β) Die besonderen Zweige des Privatrechts.

§. 55.

Die wenigen Abweichungen, welche bei der rechtlichen Normirung der Familienverhältnisse von den allgemeinen Regeln des Familienrechts vorkommen, werden von den Lehrern des Privatrechts als Ausnahmen von diesen Regeln gewöhnlich im „allgemeinen Privatrecht" dargelegt.

Die umfassenden Abweichungen dagegen, welche bei der rechtlichen Normirung der Vermögensverhältnisse für mehrere Gattungen derselben von den Grundsätzen des allgemeinen Vermögensrechtes nothwendig sind, stellen die Lehrer des Privatrechts meist als besondere Zweige desselben dar, nämlich als Handels-, Wechsel-, See-, Berg- und Lehenrecht. Nur wenige von ihnen verbinden die Lehren dieser Rechtszweige mit den Lehren des allgemeinen Privatrechts zu einer einzigen Wissenschaft.

§. 56.

1. Das Handelsrecht.

Dieses regelt die Verhältnisse, welche durch Handelsgeschäfte unter Kaufleuten und andern Privaten entstehen.

Kaufmann ist, wer gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt. Diese bestehen in Käufen von wirtschaftlichen Gütern, jedoch nicht zu dem Zwecke, um sie zu gebrauchen, sondern nur, um sie mit Gewinn wieder zu verkaufen, und in sonstigen Vermittlungen zwischen dem Angebot und dem Bedarf solcher Güter.

Je mehr Handelsgeschäfte die Kaufleute machen, desto geringer kann der Gewinn sein, mit dem sie sich bei jedem einzelnen Geschäfte begnügen, desto wohlfeiler also können ihre die Güterproduction fördernden und den Güterbedarf befriedigenden Leistungen sein. Haben sie aber keine Aussicht, bei ihren Vermittlungsdiensten einen Gewinn zu machen, so ziehen sie sich sofort von den Geschäften zurück und der Austausch

der wirtschaftlichen Güter geräth in Stockung oder wird doch wesentlich erschwert zum Schaden sowohl der Producenten, als auch der Consumenten.

Das Handelsrecht muss deshalb den Kaufleuten dadurch es ermöglichen, viel Geschäfte zu machen, dass sie dieselben rasch und mit sicherem Erfolg, daher ohne zeitraubende Förmlichkeiten und doch rechtswirksam abschließen können; ferner dadurch, dass ihre beim raschen Abschluss der Geschäfte gebrauchten wenigen Worte ihren redlichen geschäftlichen Absichten entsprechend ausgelegt und mit den üblichen geschäftlichen Erklärungen genau bestimmte Rechtswirkungen verbunden werden. Weiters muss das Handelsrecht ihre Geschäftsgenossen zur raschen Beantwortung aller An- und Aufträge und zu allen zweckdienlichen geschäftlichen Berichten verpflichten.

Als Vermittler zwischen Angebot und Bedarf von Gütern müssen die Kaufleute auf die pünktliche Erfüllung ihrer Forderungen rechnen können, damit auch sie ihren Verpflichtungen pünktlich nachkommen können. Das Handelsrecht muss ihnen auch dies durch ein strengeres Obligationenrecht, als es für die übrigen Privaten passt, ermöglichen. Die Kaufleute unterwerfen sich einem in dieser Beziehung strengen Forderungsrechte gern, weil sie geschäftsgewandter und achtsamer als andere Leute sind, daher von dieser Strenge Nutzen ziehen und nicht leicht einen Schaden erleiden. Damit jedoch andere Leute unter dieser Strenge nicht zu Schaden kommen, darf das Handelsrecht unter den Begriff des Kaufmanns nur die geschäftsgewandten Gewerbsleute stellen.

Endlich müssen die Kaufleute, um viel Geschäfte machen und auch zwischen dem Angebot und Bedarf von Capitalien vermitteln zu können, sich des Credits in allen Formen bedienen. Sie müssen sich leicht mit capitalkräftigen Genossen verbinden, Waren und Geld creditiert erhalten und selbst Credit gewähren können. Um den kaufmännischen Credit zu fördern, muss daher das Handelsrecht die gesellschaftlichen Verbindungen der Kaufleute ihren Zwecken entsprechend regeln und den Kaufleuten schnell und mit geringen Kosten verfolgbare Pfand-, Zurückbehaltungs- und andere Rechte einräumen, durch deren Benützung sie sich vor Schaden aus der Creditgewährung bewahren können.

§. 57.

2. Das Wechselrecht.

Mit der Entwicklung des Geldverkehrs unter Bürgern verschiedener Staaten wurde die Umwechslung ihrer verschiedenen Münzen immer häufiger zum Bedürfnis. Dieses Bedürfnis kann bequem und wohlfeil

befriedigt werden durch den Erwerb eines Wechſelbriefes oder „Wechſels", d. h. einer ſchriftlichen Zuſage des Wechſelausſtellers, entweder ſelbſt oder durch einen beauftragten Dritten in dem Orte, in welchem der Wechſelgläubiger eine beſtimmte Geldſumme in der daſelbſt gangbaren Münze ausbezahlt erhalten will, dieſelbe ihm auszubezahlen. Der Wechſelgläubiger vermeidet dadurch die Gefahr, daſs ihm die für den Wechſel erlegte Geldſumme geſtohlen wird oder ſonſtwie abhanden kommt und er kann durch die wohlfeile Ueberſendung des Wechſels an den Zahlungsort mit geringen Koſten eine Zahlung daſelbſt bewerkſtelligen. Ja er kann auch an anderen Orten den erworbenen Wechſel jeder Perſon, die ſeine Creditwürdigkeit kennt, verkaufen oder an Zahlungsſtatt geben, wenn er die Haftung für die pünktliche Einlöſung desſelben übernimmt. Ebenſo kann jeder weitere Erwerber des Wechſels denſelben als Zahlungsmittel verwenden.

Der Wechſel kann weiter auch dazu verwendet werden, um Waren auf Credit zu verkaufen und den Warenpreis trotzdem zu jeder Zeit zur Verfügung zu haben, indem der Warenverkäufer ſeinen Zahlungsauftrag an den Käufer von dieſem „annehmen" laſſen und den „angenommenen Wechſel" zu jeder Zeit verkaufen kann. Der Wechſel wird deshalb das „Papiergeld der Kaufleute" genannt.

Das Wechſelrecht muſs die Befriedigung aller Bedürfniſſe des Geldverkehrs ermöglichen, welche durch Wechſelgeſchäfte befriedigt werden können.

§. 58.

3. Das Seerecht.

Der Transport von Menſchen und Waren über das Meer muſs mittels großer Schiffe erfolgen, welche während ihrer Fahrt ſich fern von jeder richterlichen Hilfe befinden und die Küſten verſchiedener fremder Länder berühren. Deshalb können die Verhältniſſe zwiſchen den Schiffseigenthümern und Schiffscapitänen und ihrer Mannſchaft nicht nach den allgemeinen Rechtsgrundſätzen des allgemeinen Privatrechts über die Dienſtmiete, ſondern müſſen nach beſonderen Rechtsgrundſätzen geregelt ſein. Weiter erfordert der Erwerb und die Veräußerung, ſowie auch die Verpfändung der großen Seeſchiffe, ferner das ganze Frachtgeſchäft zur See, das Tragen der zahlreichen Gefahren desſelben und die Verſicherung gegen dieſelben beſondere Rechtsregeln, deren Inbegriff das Seerecht bildet.

§. 59.

4. Das Bergrecht.

Würde nach den Grundsätzen des allgemeinen Privatrechts die Verfügung über die Lagerstätten aller nützlichen Mineralien den Grundeigenthümern zustehen, so würde der Bedarf der Menschen an solchen Mineralien nur in unzureichender Weise gedeckt werden. Deshalb muss ein besonderes „Bergrecht" die Aufsuchung und Gewinnung der nützlichen Mineralien derart regeln, dass die Bergwerksunternehmer dabei einander nicht stören und von den Grundeigenthümern nicht gehindert werden und alle ihre Production fördernden Mittel sich verschaffen können.

§. 60.

5. Das Lehenrecht.

Im großen Frankenreiche war es üblich, dass der König seinen Beamten statt der Gehalte die Benützung von Krongütern überließ. Nach dem Zerfall des Frankenreiches wurden in den früher dazu gehörigen Ländern die Staatsämter in der Weise besetzt, dass nicht bloß das zum Unterhalte eines Staatsbeamten bestimmte Krongut, sondern auch das Amt demselben zu „Lehen" (feudum) gegeben wurde, d. h. er durfte als „Lehensmann" sein Amt wie ein Privatgut in seinem Privatinteresse verwalten, später auch auf seine Nachkommen vererben und war seinem „Lehensherrn" nur zu lebenslänglicher Treue und zu Ehren- und Kriegsdiensten verpflichtet.

Öffentliche Rechte und Pflichten wurden auf diese Art zu Privatrechten und Pflichten und die Staatsverwaltung, sowie der Kriegsdienst beruhte in den „feudal" organisirten Staaten auf den Privatverträgen und den privatrechtlichen Normen des Lehenrechts.

Wenn man heute noch von „feudalen Staatseinrichtungen" spricht, so bezeichnet man damit diese verkehrte Regelung *öffentlicher* Verhältnisse durch *privatrechtliche* Normen, und wenn man heutzutage Bestrebungen einer politischen Partei als „feudale" tadelt, so tadelt man mit diesem Worte die Bestrebungen derselben, öffentliche Amtsrechte in Privatrechte zu verwandeln.

Nach der Einführung der Söldnerheere verlor das Lehenrecht seine große Bedeutung. Es hat sich jedoch bis in unsere Zeit in Geltung erhalten, weil ein Gut, welches im Lehensverbande stand, nicht frei veräußerlich und nicht frei vererblich war und dadurch ähnlich wie ein Familienfideicommiss die Familie des Lehensmannes in einem guten Vermögensstande erhielt. Deshalb wurden auch die Lehen in Staaten, in welchen das Lehenrecht gänzlich aufgehoben wurde, häufig in Familienfideicommisse umgewandelt.

b) Das öffentliche Recht.

§. 61.

Die Natur desselben.

Der Zweck der Normen des öffentlichen Rechts ist die Wahrung und Förderung gemeinsamer Interessen der Staatsbürger durch die Berechtigung bestimmter Personen, diese Interessen zu wahren und zu fördern, und durch Festsetzung von Rechtspflichten der Staatsbürger, welche diesen Berechtigungen entsprechen.

Diejenigen Personen, welche damit betraut, also hiezu berechtigt werden, vertreten nur zum verschwindend kleinen Theile auch eigene, zum weitaus größten Theile die Interessen ihrer Mitbürger, also fremde Interessen. Wären es bloß eigene Interessen der Berechtigten, welche sie zu vertreten haben, so könnte es denselben überlassen werden, ob, wann und wie sie diese Interessen wahren und fördern wollen. Die Wahrung und Förderung gemeinsamer Interessen dagegen darf der Staat nicht in das Belieben der hiezu Berechtigten stellen, wenn er dieselbe sicher erreichen will. Deshalb muss er mit der öffentlichen Berechtigung zur Förderung bestimmter gemeinsamer Interessen der Staatsbürger die Verpflichtung hiezu verbinden, ja die Berechtigung nur als Mittel der Erfüllung dieser Pflicht gewähren.

Die öffentlichen Rechte sind demnach nur die Mittel zur Erfüllung der öffentlichen Pflichten, d. h. der Verpflichtung, bestimmte gemeinsame Interessen der Mitbürger zu wahren und zu fördern. Sie stehen und fallen daher mit dieser Verpflichtung.

Wegen dieser ihrer Verbindung mit Verpflichtungen können die öffentlichen Rechte von den Berechtigten nicht beliebig ausgeübt oder an andere Personen übertragen oder eingeschränkt und auch nicht aufgegeben werden, wenn für die Wahrung der von ihnen vertretenen Gesammtinteressen nicht durch andere Personen gesorgt ist.

Der Staat hat nicht das „allgemeine", sondern nur das gemeinsame „Wohl" seiner Bürger zu erstreben, ja er hat nur diejenigen gemeinsamen Interessen derselben zu wahren und zu fördern, welche nur durch die Anwendung der Staatsgewalt gewahrt und gefördert werden können. Er muss daher die hiemit betrauten Personen berechtigen, seine Gewalt zu diesen Zwecken anzuwenden. Die Anwendung von Gewalt bringt aber alle Interessen in die Gefahr, von den Gewalthabern verletzt zu werden. Deshalb müssen die Normen des öffentlichen Rechts die Staatszwecke bezeichnen, für welche jedes Organ des Staates thätig zu sein hat, das Gebiet seiner Thätigkeit begrenzen, sein Ver-

hältnis der Über- oder Unterordnung zu andern Organen des Staates und endlich die Schranken und Formen festsetzen, welche jeder Gewalthaber im Staate bei der Anwendung der Staatsgewalt zur Erreichung der Staatszwecke sowohl gegenüber den übrigen Gewalthabern, als gegenüber den unterthanen Staatsbürgern zu beachten hat.

§. 62.

Die Zweige des öffentlichen Rechts.

Um die Interessen seiner Bürger wahren und fördern zu können, muss der Staat vor allem einen Bestand haben, d. h. als Staatsgesellschaft für seine Zwecke organisirt sein. Es muss sonach vor allem feststehen, welche Personen berechtigt sind, festzusetzen, was als Wille des Staates zu gelten hat, und welche das Recht haben, über die Staatsgewalt zur Erreichung der Staatszwecke zu verfügen.

Die Rechtsnormen, welche diese öffentlichen Rechte ertheilen und die Grenzen derselben bestimmen, bilden das Verfassungsrecht des Staates. Die positiven Normen dagegen, welche die Thätigkeit der Organe eines Staates zur Erreichung der Staatszwecke regeln, werden das Verwaltungsrecht desselben genannt. Das öffentliche Recht eines Staates zerfällt sonach: α) in das Verfassungs- und β) das Verwaltungsrecht.

α) Das Verfassungsrecht.

§. 63.

Diejenigen Personen, welche berechtigt sind, über die Staatsgewalt zur Erreichung der Staatszwecke zu verfügen, und dieselbe auch thatsächlich innehaben, sind dadurch berechtigt, den Staatsbürgern Gesetze zu geben, den Staat durch Verträge und andere in seinem Namen vorgenommene Handlungen zu verpflichten, die wirtschaftlichen Güter und die Kräfte des Staates für dessen Zwecke zu verwenden, insbesondere zur Wahrung seiner gerechten Interessen Kriege zu führen und mit der Vollziehung ihrer Gesetze und Verordnungen andere Personen zu betrauen.

Dürfen die Inhaber der Staatsgewalt diese ihre Rechte nur mit Beobachtung bestimmter Formen ausüben, so bilden die Vorschriften über die Formen der Ausübung der Staatsgewalt einen Theil des Verfassungsrechts.

Endlich gehören hieher die Bestimmungen über die Grenzen der öffentlichen Rechte der Inhaber der Staatsgewalt. Weil diese die Grenzen ihrer Gewalt einzuhalten den Staatsbürgern gegenüber rechtlich ver-

pflichtet sind, so werden diese Grenzbestimmungen von den positiven Verfassungsgesetzen häufig als „Grundrechte" der Staatsbürger oder als „staatsbürgerliche Rechte" bezeichnet.

Was als Wille des Staates zu gelten hat, kann ein einzelnes Staatsoberhaupt oder eine aus mehreren Staatsbürgern gebildete Obrigkeit festsetzen. Im ersten Falle nennt man den Staat, in welchem ein solches Verfassungsrecht gilt, eine Monarchie, im zweiten Falle eine Republik.

Die Monarchie ist, je nachdem der Herrscher durch Erbrecht oder durch Wahl von Seite verfassungsmäßig berechtigter Staatsbürger bestimmt wird, eine Erb- oder Wahlmonarchie.

Ist der Monarch bei der Gesetzgebung von dem Willen der Staatsbürger unabhängig, so heißt eine solche Verfassung eine unbeschränkte oder absolute Monarchie, ist er dagegen hiebei an die Zustimmung rechtlich bestimmter Staatsbürger gebunden, eine beschränkte oder „constitutionelle" Monarchie.

β) Das Verwaltungsrecht.

§. 64.

Die positiven Verwaltungsnormen eines Staates enthalten nur zum geringen Theile Rechtsregeln für die Thätigkeit der Staatsorgane. Zum größten Theile enthalten sie Vorschriften über die Maßregeln, welche die Organe der Staatsverwaltung zur Erreichung der Staatszwecke zu treffen haben. Demnach werden alle diese positiven Normen zusammengefasst und als Verwaltungs-Recht bezeichnet.

Ausgeschieden werden hieraus nur die positiven Rechtsnormen für die Verwaltung der christlichen Religionsgenossenschaften („Kirchen") oder das Kirchenrecht und die Normen für die Justizverwaltung oder die Rechtspflege.

Mit Ausscheidung dieser Zweige des öffentlichen Rechts wird das Verfassungs- und Verwaltungsrecht zusammengefasst als Staatsrecht bezeichnet. Von einigen Rechtslehrern wird jedoch nur das Verfassungsrecht „Staatsrecht" genannt.

§. 65.

Das Kirchenrecht.

Die Staatsbürger haben ein gemeinsames Interesse daran, dass jeder von ihnen an die verpflichtende Kraft der Sitten- und Rechtsgesetze glaubt und sie deshalb befolgt. Denn die Furcht vor den Übeln, welche

der Staat mit der Übertretung seiner Gesetze verbindet, und auch die Furcht vor der Schande und den sonstigen harten, ja oft grausamen Übeln, welche die menschliche Gesellschaft mit der Übertretung, ja sogar schon mit dem bloßen Schein der Übertretung eines Rechts- oder Sittengesetzes verbindet, genügt nicht in allen Fällen, die Menschen zu einem sittlichen Verhalten zu bestimmen, besonders dann, wenn eine solche Übertretung unentdeckt zu bleiben Aussicht hat.

Jeder Staatsbürger muss aber wünschen, dass seine Mitbürger sich auch dann sittlich verhalten, wenn ihr Verhalten nicht kundbar wird. Dies kann nur von solchen Menschen erwartet werden, welche wegen des absoluten Wertes der Sittlichkeit und aus dem Bedürfnis der Selbstachtung und der Ruhe ihres Gewissens sich den Sitten- und Rechtsgesetzen gemäß verhalten, oder von solchen Menschen, die an einen allwissenden Gott und die Unsterblichkeit ihrer Seele glauben und durch die Aussicht auf göttliche Belohnung und Bestrafung ihrer Thaten im Leben nach dem Tode, kurz gesagt durch ihre *Religion* zu einem sittlichen Verhalten bestimmt werden.

Die weitaus meisten Menschen werden zu einem solchen Verhalten durch eine positive Religion bestimmt. Die Pflege jeder sittlichenden und sonst gemeinnützigen positiven Religion liegt demnach im öffentlichen, d. h. gemeinsamen Interesse der Staatsbürger.

Jede positive Religion ist aber ein Inbegriff von Lehren und Verhaltungsregeln, welcher von den Gläubigen in seiner Gänze und mit einer oft bis zum Fanatismus sich steigernden psychischen Kraft festgehalten wird. Deshalb muss der Staat jede gemeinnützige Religion seiner Bürger in der Weise pflegen, wie der Inhalt derselben ihm dies gestattet. Gestattet es der Inhalt einer Religion der Staatsbürger, dass der *Staat* die Pflege derselben regeln darf, so bilden die von ihm festgesetzten Normen dieser Pflege oder Verwaltung zweifellos einen Theil des Verwaltungsrechts des betreffenden Staates.

Ist eine Religion, wie z. B. die römisch-katholische, derart beschaffen, dass sie den Organen der Religionsgenossenschaft („Kirche") besondere übernatürliche Fähigkeiten zuschreibt, zufolge deren nur sie befähigt sind und daher nur sie berechtigt sein können, diese Religion zu pflegen, so muss der Staat einer solchen „Kirche" eine weitgehende Autonomie und Selbstverwaltung bezüglich der Pflege ihrer Religion gewähren. Deshalb hört jedoch ihr „Kirchenrecht" nicht auf, ein Theil des Verwaltungsrechts desjenigen Staates zu sein, welcher diese Religionsgenossenschaft als eine *öffentliche*, d. h. gemeinsame Zwecke der Staatsbürger verfolgende Gesellschaft anerkennt, denn der Staat erhält es in dem von

ihm festgesetzten Maße und auch gegenüber den andersgläubigen Staatsbürgern, denen diese Kirche nichts vorzuschreiben hat, in Geltung.

Das Kirchenrecht enthält die Bestimmungen über die Organisation der Kirchenverwaltung oder die „Verfassung der Kirche" und die Normen für die Thätigkeit ihrer Organe oder die „Kirchenverwaltung".

§. 66.

Das Recht der Rechtspflege oder der Justizverwaltung.

Einer der wichtigsten Zwecke des Staates ist die Herstellung und Erhaltung des Friedens und gerechter Zustände unter seinen Bürgern. Diesen Zweck kann der Staat nur dadurch erreichen, dass er jeden unter seinen Bürgern ausbrechenden Streit über die rechtmäßige Vertheilung der unter ihnen streitigen Güter oder Übel durch hiefür aufgestellte Richter entscheiden, deren „Urtheile" vollziehen und alle strafbaren Übelthaten gerecht bestrafen lässt.

In der gerechten „Rechtsprechung" durch die Gerichte des Staates besteht seine Pflege des „Rechts", d. h. der Gerechtigkeit.

Um eine gerechte Rechtsprechung zu sichern, ist eine entsprechende Organisation der Gerichte des Staates oder eine „Gerichtsverfassung" nothwendig, sind ferner Rechtsnormen für diese Gerichte nöthig, nach welchen sie die Thatsachen, welche Rechtsfolgen erzeugen, festzustellen, und Rechtsnormen, nach welchen sie die im vorgeschriebenen „gerichtlichen Verfahren" festgestellten Thatsachen rechtlich zu beurtheilen und die entsprechenden Rechtsfolgen an dieselben zu knüpfen haben.

Die Weisungen der lohnenden, wiedererstattenden, ersetzenden und der ausgleichenden Gerechtigkeit für die Bürger des Staates soll dessen Civilrecht, die Weisungen der strafenden Gerechtigkeit dessen Strafrecht zu positiven Rechtsnormen machen.

Die Zweige des Rechtes, mit deren Handhabung die Gerichte des Staates betraut sind, sind demnach: αα) das Civilrecht, ββ) das Strafrecht, γγ) das gerichtliche Verfahren in und außer Streitsachen oder das Civilprocessrecht, und endlich δδ) das gerichtliche Verfahren in Strafsachen oder das Strafprocessrecht.

§. 67.

αα) Das Civil- oder Privatrecht.

Es liegt wohl im gemeinsamen Interesse aller Staatsbürger, dass ihre gerechten Privatinteressen vom Staate nöthigenfalls geschützt werden, aber der Staat muss die Wahrung dieser Interessen den berechtigten Interessenten überlassen (vergl. §. 51) und hat nur festzusetzen, welche

Privatintereſſen ſeiner Bürger er für berechtigt hält, und welche er deshalb auf Verlangen der Intereſſenten zu ſchützen bereit iſt.

Dieſe Feſtſetzungen erfolgen im Civil- oder Privatrecht des Staates. Dasſelbe enthält ſomit Berechtigungen und rechtliche Verpflichtungen für die Privaten und nicht für die Staatsverwaltung. Es bildet deshalb keinen Theil des Verwaltungsrechts. Für die Juſtizverwaltung erſcheint es nur als der Inbegriff der Normen, nach welchen, im Falle ſie von einem berechtigten Privatintereſſenten um ihre Hilfe angerufen wird, ſie feſtzuſtellen hat, ob ein berechtigtes Privatintereſſe vorliegt.

Berechtigungen und rechtliche Verpflichtungen für die Juſtizverwaltung zur Wahrung öffentlicher Intereſſen enthalten das Straf- und das Proceſsrecht. Dieſelben ſind deshalb Zweige des öffentlichen Rechts.

§. 68.

ββ) Das Strafrecht.

Das Strafrecht bezeichnet die gemeingefährlichen Übelthaten, welche die Gerichte des Staates beſtrafen dürfen und ſollen, es ſetzt ferner die Strafübel feſt, welche die Gerichte als Strafen über die Übelthäter zu verhängen berechtigt ſind, und beſtimmt endlich das Maß der Strafübel, welches die Strafgerichte bei der Beſtrafung der gemeingefährlichen Übelthäter einzuhalten haben.

§. 69.

γγ) Das Civilproceſsrecht oder das gerichtliche Verfahren in und außer Streitſachen.

Die Privatrechte werden den Berechtigten vom Staate ertheilt, damit ſie ihre von ihm als berechtigt anerkannten Privatintereſſen gegenüber den Verpflichteten nöthigenfalls mit Hilfe ſeiner Gerichte ſelbſt wahren können.

Das Recht, ſeine berechtigten Privatintereſſen ſelbſt, und zwar nach freiem Belieben geltend zu machen, iſt nicht bloß zum Wohle der Staatsbürger nothwendig, ſondern wird auch von der Gerechtigkeit gefordert (vergl. §. 51). Deshalb muſs der „Civilproceſs", d. i. das „civilgerichtliche Verfahren", durch welches die „Civilgerichte" feſtzuſtellen haben, ob und inwieweit ein ihre Hilfe begehrender Privatintereſſent auf dieſelbe berechtigten Anſpruch hat, nur auf das Begehren oder die „Klage" des Intereſſenten eingeleitet werden. Der Civilproceſs darf auch nur auf das Begehren, keinesfalls gegen den Willen des Klägers fortgeführt werden. Im Civilproceſs kann es den ſtreitenden Parteien überlaſſen werden, die Beweiſe für die Thatſachen beizubringen, auf welche

sie sich zur Begründung ihrer Ansprüche berufen, und erscheint es als gerecht, wenn der Civilrichter nur die von den Parteien geltend gemachten Thatsachen und Beweismittel bei seinem „Urtheil" über die Berechtigung eines erhobenen Anspruchs berücksichtigt.

§. 70.

δδ) Das Strafprocessrecht.

Von anderen, und zwar zum Theile entgegengesetzten Rechtsgrundsätzen wird das strafgerichtliche Verfahren oder der Strafprocess beherrscht. Durch denselben sollen die Strafgerichte feststellen, welche Personen und unter welchen Umständen sie strafbare Übelthaten begangen haben, und welche Strafen sie deshalb verdienen. Dabei sollen zwei einander oft widerstreitende Interessen des Staates gewahrt werden, nämlich: 1. dass über jeden strafbaren Übelthäter eine gerechte Strafe verhängt, und 2. dass kein Unschuldiger zu einer Strafe verurtheilt wird.

Deshalb darf ein Strafgericht in der Regel mit der Einleitung eines Strafprocesses nicht warten, bis die durch eine strafbare Übelthat verletzte Person mittels Klage dieselbe begehrt, sondern muss „von amtswegen" die „Untersuchung" gegen die der strafbaren Übelthat verdächtigen Personen pflegen und sowohl die Thatsachen, welche für deren Schuld, als auch diejenigen, welche für deren Nichtschuld sprechen, festzustellen trachten. Das Strafgericht darf nicht einmal das Geständnis eines Beschuldigten als Beweis seiner Schuld ansehen, wenn die Umstände dasselbe als nicht glaubwürdig erscheinen lassen.

B. Das Völkerrecht.

§. 71.

Stetig erweitert sich der Kreis der Staaten, welche sich gegenseitig als gleichberechtigte Rechtsgenossen behandeln und die bisher geübten und die durch Verträge für ihre Beziehungen zu einander festgesetzten Rechtsnormen als solche anerkennen und befolgen.

Diese Rechtsnormen beziehen sich:

1. auf die wechselseitige Behandlung ihrer Gebiete, ihrer Vertreter (Staatsoberhäupter, Gesandten 2c.) und ihrer Bürger im Frieden. Dieselben haben den Zweck, die Selbständigkeit der Staatsregierungen innerhalb der Grenzen ihrer Staatsgebiete zu wahren, den freien Verkehr derselben unter einander, sowie deren wechselseitige Unterstützung in der Erreichung der Staatszwecke zu sichern und den Schutz der Staatsbürger vor Rechtsverletzungen auch im Auslande zu ermöglichen.

Die Normen des Völkerrechts beziehen sich: 2. auf das Verhalten der Staaten zu einander im Zwiste und insbesondere im Kriege. Dieselben haben den Zweck, die Übel, welche mit der gewaltsamen Durchsetzung von Rechtsansprüchen verbunden sind, auf die streitenden Staaten und auf das unumgängliche nothwendige Maß zu beschränken. Der Inbegriff aller dieser Rechtsnormen bildet das positive Völkerrecht.

II. Die historischen Rechtswissenschaften.

§. 72.

Die Geschichte des Rechts.

Ein jeder der besprochenen Zweige des positiven Rechts kann in seiner geschichtlichen Entwicklung dargestellt werden. Es könnte daher so viele selbständige historische Rechtswissenschaften geben, als es dogmatische Rechtswissenschaften gibt.

Da aber die Geschichte der positiven Rechtsnormen der richtigen Auffassung und Würdigung des heute geltenden Rechts dient, so pflegen die Lehrer desselben, soweit dies zum Verständnis geltender Rechtsnormen nothwendig erscheint, die Geschichte derselben mit deren Auseinandersetzung zu verbinden. Die Lehrer der Rechtsgeschichte dagegen fassen in ihren Darstellungen alle Zweige des positiven Rechts zusammen, um eine Übersicht über den unermeßlichen Wissensstoff und die Anknüpfungspunkte für die Erforschung desselben zu gewähren.

§. 73.

Die „vergleichende Rechtswissenschaft".

Zu den historischen Rechtswissenschaften gehören auch die wissenschaftlichen Ergebnisse der Vergleichung der Rechte der verschiedenen Völker und der verschiedenen Zeiten.

Um die in früheren Entwicklungsstadien eines Volkes in Geltung gestandenen Rechtsnormen desselben festzustellen und auch ihre Gründe und Folgen zu erkennen, ist die Vergleichung dieser Normen mit den Rechten der auf niederen Culturstufen stehenden Völker der Jetztzeit ein förderliches Mittel, weil man diese Völker in allen ihren Lebensverhältnissen genau beobachten kann.

Die Vergleichung der positiven Rechte der auf hoher Culturstufe stehenden Völker dagegen dient zur richtigen Würdigung und zur Verbesserung des Rechts des eigenen Volkes.

III. Die philosophischen Rechtswissenschaften.

§. 74.

Die Philosophie des Rechts.

Die Philosophie ist das wissenschaftlich geordnete Ergebnis des Philosophierens, d. h. der Klärung, Verdeutlichung und einer solchen Erklärung der menschlichen Begriffe, welche deren Inhalt bis auf seine letzten Gründe zurückführt.

Man kann über alles philosophiren, also auch über jede Rechtswissenschaft. Es sollte demnach der philosophischen Rechtswissenschaften so viele geben, als es dogmatische und historische Rechtswissenschaften gibt. Um ihre Aufgabe zu lösen, muss jedoch alle Philosophie zunächst die Grundbegriffe des menschlichen Erkennens „bearbeiten". Auch die Philosophie des Rechts muss daher zunächst mit den Grundbegriffen der Rechtswissenschaften sich befassen und die letzten Gründe oder „Principien" ihres Inhalts darlegen. Sie hat ihre Aufgabe bisher nicht einmal auf diesem beschränkten Gebiete in befriedigender Weise gelöst. Deshalb sind auch ihre Darlegungen der näherliegenden Gründe der Rechsnormen, welche sie als Folgerungen aus ihren „Principien" zieht, ohne sichere Grundlage und daher auch ohne wissenschaftlichen Wert. Es ist der Philosophie des Rechts bisher nicht einmal gelungen, den Begriff des Rechts klarzustellen und Fragen endgiltig zu beantworten, wie z. B.: ob es neben dem positiven Rechte noch ein anderes Recht gibt, und aus welchen Normen es besteht, ob es einen oder mehrere Verpflichtungsgründe der Rechtsnormen gibt und worin sie liegen, ob das Völkerrecht ein Recht oder ob es nur ein Inbegriff von Sittengesetzen oder guten Rathschlägen ist u. dgl. m.

§. 75.

Das „Naturrecht".

Streiten Staaten unter einander über ihre gegenseitigen Rechte und rechtlichen Pflichten, so ist jeder von ihnen, da sie von einander unabhängig sind, Richter in eigener Sache. Als solcher kann er sich bei dem Mangel einer positiven Völkerrechtsnorm für den Streitfall zur Begründung seiner rechtlichen Ansprüche auf das ethische Völkerrecht berufen, da dieses ihn dann ebenso berechtigt und seinen Gegner ebenso rechtlich verpflichtet, wie das positive Völkerrecht, und ebenso geltend gemacht wird wie dieses.

Die praktischen Staatsmänner haben daher sowohl die Kenntnis des positiven, als die des ethischen Völkerrechts nöthig. Diesen ihrem

Bedürfnisse suchte gleich der Begründer der Wissenschaft des Völkerrechts, Hugo Grotius, in seinem Werke: „De jure belli et pacis. 1625“ zu entsprechen, indem er in demselben aus der „Natur der Menschen“ ein Recht deducirte, welches er als für alle Menschen und somit auch für alle Völker geltend nachzuweisen sich bemühte und mit den positiven Normen des Völkerrechts zu einem System desselben verwob. Seine Nachfolger stellten das aus der „Natur der Menschen“ gefolgerte Recht selbständig dar und nannten es „Naturrecht“, seiner Erkenntnisquelle wegen und auch deshalb, weil sie es als dasjenige Recht erklärten, welches für die Menschen ausschließlich galt, so lange sie noch nicht im Staate, also noch „im Naturstande“ lebten und welches deshalb für die Völker maßgebend ist, weil diese unter einander auch „noch im Naturstande“ sich befinden.

Einige Lehrer des „Naturrechts“ nannten ihre Wissenschaft auch das „Vernunftrecht“, weil sie deren Inhalt als dasjenige Recht erklärten, welches jeder Denkfähige ohne Kenntnis eines positiven Rechts aus der bloßen Betrachtung der menschlichen Verhältnisse mit seiner Vernunft erschließen kann.

Die Lehrer des „Natur- oder Vernunftrechts“ waren im Unklaren über die Aufgabe ihrer Wissenschaft. Sie wollten ein Recht lehren, welches neben dem veränderlichen und für ein bestimmtes Volk und für eine bestimmte Zeit geltenden positiven Rechte Geltung für alle Menschen hat und ewig gleich bleibt. Ihr Rechtsgefühl sagte ihnen, dass es ein solches Recht gibt, aber sie wusten über die Aussprüche ihres Rechtsgefühls sich keine Klarheit zu verschaffen. Um z. B. ungerechte Bedrückungen, wie Sclaverei und Leibeigenschaft, um Missbräuche der Staatsgewalt und wissentliche Übelthaten überhaupt als Unrecht darstellen zu können, glaubten sie jedem Menschen „angeborne und unveräußerliche Rechte“ zuschreiben zu müssen, weil sie nicht jede Ungerechtigkeit schon als Unrecht erkannten, sondern erst dann dafür erklären zu können glaubten, wenn sie dieselbe als Verletzung eines Rechts dargestellt hatten.

Was sie mit ihrem unklaren Rechtsgefühl unbewusst suchten, war das ethische Recht. Dieses ist jedoch nur maßgebend für die Vertheilung streitiger Güter und Übel. Die Lehrer des „Natur- oder Vernunftrechts“ dagegen glaubten ein für alle Lebensverhältnisse der Menschen, und zwar absolut, d. h. unter allen Umständen geltendes Recht finden und lehren zu können. Deshalb ist ihr „Vernunftrecht“ in seiner Anwendung auf diejenigen Zweige des Rechts, für welche das ethische Recht keine Normen enthält, vielfach die bare Unvernunft.

Vernünftig ist ein Menschenwerk dann, wenn für dasselbe gute Gründe sprechen, das vernünftige Recht daher das allseitig und somit vollständig begründete oder doch begründbare Recht, und das unvernünftige Recht dasjenige, für welches sich keine genügenden Gründe vorbringen lassen. Die Rechtsphilosophie hat *alle* Gründe der Rechtsnormen darzulegen, denn sie hat deren Inhalt bis auf seine letzten Gründe zurückzuführen. Durch die Darlegung aller Gründe des Rechts führt sie mit logischer Nothwendigkeit zur Erkenntnis des *vernünftigen*, d. h. des allseitig begründeten und damit desjenigen Rechts, welches bei dem Vorhandensein der von ihr bezeichneten Voraussetzungen in den bestehenden Staaten gelten, von ihnen zum positiven Rechte gemacht werden *soll*. Dieses Recht hat aber in wenigen Fällen einen einzigen absoluten Grund, sondern beruht meist auf mehreren, ja oft auf ganzen Reihen von relativen Gründen, welche die Rechtsphilosophie *vollständig* darlegen muss, wenn sie ihre Aufgabe erfüllen soll.

Eine Rechtsphilosophie, wie sie die Lehrer des „Natur- oder Vernunftrechts" lehrten, welche ein Idealrecht für *alle* Lebensverhältnisse darstellen wollten, das sie aus wenigen, vermeintlich absolut giltigen Gründen folgerten und welches deshalb ewig gleich in jedem Staate zu gelten hat, musste nothwendig zu höchst einseitigen, geschraubten, willkürlichen Irrlehren führen, die schließlich die Rechtsphilosophie in völligen Misscredit brachten.

Als Philosophie der Rechtsgeschichte und der verschiedenen positiven Rechte muss die Rechtsphilosophie nachweisen, welche verschiedenen Rechtsnormen für die verschiedenen Culturstufen und die verschiedenen Lebensverhältnisse eines jeden Volkes passend erscheinen und deshalb für dasselbe gelten sollen. Sie darf keine abstracte Theorie eines unter allen Umständen besten oder gar allein zulässigen Rechts sein wollen, sondern soll als Zweig der „praktischen Philosophie" eine praktische Wissenschaft sein, d. h. eine solche, welche das Handeln der Menschen bestimmen soll und, um dies thun zu können, die verschiedenen Verhältnisse der Menschen berücksichtigen muss. Nur dann, wenn sie dies thut, werden ihre Lehren für das praktische Rechtsleben sich verwerten lassen. Nur dann wird sie nicht bloß für die richtige Auslegung und die Reform des positiven Rechts, sondern auch für den sichern Bestand der geltenden Rechtsordnung eine große Bedeutung erhalten.

So wie die Verwaltungsgesetze der Staaten auf einer wissenschaftlichen Grundlage, nämlich den Verwaltungslehren beruhen, werden dann auch die Rechtsgesetze derselben in den Philosophien der verschiedenen Zweige des Rechts ihre wissenschaftliche Grundlage haben.

Das „Naturrecht" hat trotz der Einseitigkeit seiner Lehren in den civilisirten Staaten eine mächtige Bewegung gegen die daselbst bestandene Rechtsordnung hervorgerufen. Es hat dadurch zwar viele wohlthätige Reformen derselben herbeigeführt, aber auch auf guten Gründen beruhende Einrichtungen dieser Staaten untergraben. Um so mächtiger und wohlthätiger wird eine Rechtsphilosophie wirken, welche alle Gründe der Rechtsnormen zu lehren hat. Juristen, in einer solchen Rechtsphilosophie geschult, werden alle auf guten Gründen beruhenden Rechtsnormen zu vertheidigen und dahin zu wirken wissen, dass die Übel, welche jede Rechtsordnung für einen Theil der Menschen erzeugt, da sie mit Gewalt aufrecht erhalten wird, um der Vortheile, welche sie allen gewährt, als unvermeidlich werden willig getragen werden.

Die Gegnerschaft der „historischen Juristenschule" gegen das „Naturrecht" geht zu weit, wenn diese alle Rechtsphilosophie verwirft. Mit der bloßen Rechtsgeschichte kann man wohl den „Unsinn" im Rechte erklären, nicht aber auch die „Vernunft" in demselben vollständig darlegen. Letzteres vermag nur eine entwickelte Philosophie des Rechts.

§. 76.

Das „allgemeine Staatsrecht".

Die Philosophie des Rechts fordert, wenn sie ihre Aufgabe für alle Zweige des Rechts lösen will, so viel wissenschaftliche Arbeit, dass wohl keines einzelnen Menschen Geisteskraft ausreicht, diese Aufgabe vollständig zu lösen. Die Theilung der Arbeit wird demnach nothwendig.

Unter obigem Titel wird jetzt schon die Philosophie des Staatsrechts, insbesondere die des Verfassungsrechts selbständig behandelt. Diese wird von einigen Schriftstellern auch „Verfassungspolitik" oder „Politik" schlechtweg genannt und zu den Staatswissenschaften gerechnet. Unter „Politik" sind aber nur die Lehren von den unter bestimmten Umständen besten Maßregeln des Staates zur Erreichung seiner Zwecke zu verstehen. Diese gehören zu den Staatswissenschaften. Die Lehren von den unter bestimmten Umständen besten Rechtsregeln des Staates dagegen sollte man nicht „Rechtspolitik" nennen, sondern als Theile der Philosophie der Rechtes ansehen und behandeln (vergl. §. 89). Sie bilden philosophische Rechtswissenschaften.

Es ist nicht wahrscheinlich, dass die Philosophie aller dogmatischen und historischen Rechtswissenschaften eine von denselben abgesonderte Darstellung finden werde und ist auch nicht wünschenswert. Es sollte vielmehr jeder Lehrer einer dieser Wissenschaften die Philosophie seiner Rechtswissenschaft mit derselben verbinden, wie es die Strafrechtslehrer heute schon thun.

Eine solche Verbindung wird die Rechtsphilosophie vor doctrinären Einseitigkeiten bewahren und gleichzeitig die dogmatischen Rechtswissenschaften derart vertiefen, dass sie dann nicht mehr als „oberflächliche Rechtskunden", sondern als wahre Rechtswissenschaften erscheinen werden, welche nicht bloß die Rechtsanwendung, sondern auch die Rechtsgesetzgebung auf eine wissenschaftliche Grundlage stellen.

Dritter Theil.

Die Staatswissenschaften.

§. 77.

Der Begriff der Staatswissenschaften.

Die Wissenschaften, welche die Menschen und ihr Leben zum Gegenstande haben, befassen sich entweder mit den menschlichen Individuen als solchen und ihrem Leben, oder sie haben das Gemeinleben der Menschen zum Gegenstande.

Das menschliche Gemeinleben besteht in derjenigen Bewegung unter den Menschen, welche durch die psychischen Wechselwirkungen ihrer verschiedenen, theils übereinstimmenden, theils einander widerstreitenden Interessen und ihrer hieraus folgenden, theils gemeinsamen, theils wechselseitig einander fördernden, theils einander hemmenden Bestrebungen hervorgebracht und erhalten wird. Verkehr aller Art, welcher unter den Menschen stattfindet, vermittelt diese Wechselwirkungen ihrer Interessen und Bestrebungen.

Erst durch ihr Gemeinleben entwickeln die Menschen alle ihre Kräfte und können sie ihre höchsten Ziele erreichen. Bei ihren auf unzähligen Punkten einander widerstreitenden Interessen und Bestrebungen ist aber ein gedeihliches Gemeinleben der Menschen nur dann möglich, wenn dasselbe rechtlich gut, d. h. nach den Weisungen der Idee der Gerechtigkeit und nach Rücksichten des größten Gemeinnutzens geordnet ist.

Mit der rechtlichen Ordnung des Gemeinlebens der Menschen befassen sich die Rechtswissenschaften.

Wie dagegen bei dem Bestande bestimmter Rechtsordnungen das Gemeinleben der Menschen in jedem Staate thatsächlich sich entwickelt

und wie ferner dessen Entwicklung vom Staate beherrscht und geleitet werden soll, damit dieser seine Zwecke erreiche, haben die Staatswissenschaften zu lehren.

Während die Rechtswissenschaften bloß mit dem Rechte sich befassen, beschränken die Staatswissenschaften sich nicht auf den Staat und seine Thätigkeit, sondern sammeln und untersuchen alle Erscheinungen des menschlichen Gemeinlebens, weil die Staaten ihrer Natur zufolge (vgl. §. 40) alles menschliche Gemeinleben beherrschen und leiten müssen und weil die gründliche Erkenntnis aller Erscheinungen desselben die nothwendige Voraussetzung für dessen zweckmäßige Leitung durch den Staat bildet. Die Wissenschaften von den Thatsachen, der Natur und den Gesetzen des Gemeinlebens der Menschen haben als die wissenschaftliche Voraussetzung der Lehren von der zweckmäßigen Beherrschung und Leitung desselben durch den Staat ihre vorzugsweise Bedeutung und werden deshalb mit diesen zusammen Staatswissenschaften genannt. Die Sprache hat kein passenderes Wort für deren gemeinsame Bedeutung.

§. 78.

Verhältnis der Rechtswissenschaften zu den Staatswissenschaften.

Jedes Entwicklungsstadium des Gemeinlebens der Menschen setzt den Bestand einer gewissen Rechtsordnung voraus. Ob und inwieweit eine zweckmäßige Leitung des Gemeinlebens der Menschen in einem bestimmten Staate gesichert ist, hängt nämlich von dessen Verfassungsrecht und die gedeihliche Entwicklung dieses Gemeinlebens selbst von den sonstigen Normen seines positiven Rechtes ab. Anderseits wirkt die Staatsgesellschaft auf die Gestaltung ihrer Rechtsordnung fortwährend ein, indem sie dieselbe der immer mehr fortschreitenden staatswissenschaftlichen Erkenntnis der Natur des menschlichen Gemeinlebens und den gemeinsamen Interessen der Staatsbürger entsprechend zu reformiren sich bemüht.

So wie Recht und Staat wechselseitig einander bedingen, so sind auch die Rechts- und Staatswissenschaften wechselseitig von einander abhängig. Die einen können nicht ohne die Kenntnis der andern vollständig begriffen und auch nicht in erwünschtem Maße gefördert werden. Die Volkswirtschaftslehre z. B. lehrt (vgl. §. 82) die Gesetze der psychischen Wechselwirkungen der Wirtschaftlichkeit der Menschen unter der Voraussetzung einer bestimmten Rechtsordnung. Sie zeigt, wie unter dieser Voraussetzung durch die Wechselwirkung der wirtschaftlichen Interessen

der Menschen deren verschiedenen wirtschaftlichen Verdienste eine oder keine Belohnung finden und wie sich überhaupt im wirtschaftlicher Verkehr der Menschen durch den Austausch ihrer wirtschaftlichen Leistungen die Vertheilung der wirtschaftlichen Güter und Übel unter ihnen nach unabänderlichen psychologischen Gesetzen vollzieht. Die Rechtsnormen können als Schranken oder Grenzen menschlicher Willensherrschaften die Wechselwirkungen der wirtschaftlichen Interessen hemmen oder in bestimmte Richtungen lenken oder als Einräumungen von Willensherrschaften diese Interessen fördern. Der „Volkswirt" muss sich deshalb darüber klar sein, dass er bei seinen Lehren von rechtlichen Voraussetzungen und von welchen er ausgeht. Der Rechtsgesetzgeber dagegen muss wissen, dass er die Macht der wirtschaftlichen Interessen wohl für die Zwecke des Staates benutzen, aber dieselbe nicht beseitigen kann. Berücksichtigt er dieselbe bei der Aufstellung seiner Schranken der menschlichen Willen nicht, so erfolgt eine Umgehung oder die Niederreißung der von ihm aufgestellten Schranken und die ganze Rechtsordnung erscheint hiedurch geschädigt. Der Rechtsgelehrte muss dem Volkswirte zeigen, in welchen Fällen durch die Wechselwirkung der wirtschaftlichen Interessen von selbst, d. h. ohne Zuthun des Staates die Belohnung der wirtschaftlichen Verdienste in gerechter Weise erfolgt und wirtschaftliche Güter und Übel eine gerechte Vertheilung finden, und in welchen Fällen dies nicht der Fall ist. Rechtsgelehrte und Volkswirte müssen gemeinsam feststellen, in welchen Fällen daher der Staat und durch welche Rechtsnormen er in das Getriebe der Volkswirtschaft eingreifen muss, damit durch dasselbe eine durchweg gerechte Vertheilung der wirtschaftlichen Güter und Übel erfolge.

Da die wirtschaftlichen Interessen das Verhalten eines jeden Menschen und dadurch die Rechts- und Staatsordnung in den verschiedensten Richtungen beeinflussen, so sollte die Volkswirtschaftslehre die Grundlage des Studiums der Rechts- und Staatswissenschaften bilden.

§. 79.

Die Eintheilung der Staatswissenschaften.

Alle Staatswissenschaften haben das Gemeinleben der Menschen zum Gegenstande, indem sie entweder das menschliche Gemeinleben darstellen, wie es in jedem Staate thatsächlich sich entwickelt oder wie es durch den Staat entwickelt werden soll.

Nach dieser Verschiedenheit ihrer Aufgaben zerfallen sie in: A. die theoretischen und B. die praktischen Staatswissenschaften.

Die theoretischen Staatswissenschaften stellen entweder die thatsächlichen Erscheinungen des menschlichen Gemeinlebens oder die Gesetze dar, nach welchen die thatsächlichen Erscheinungen desselben erfolgen.

Da alle beobachteten thatsächlichen Erscheinungen der Vergangenheit, also der Geschichte angehören, so nennt man die wissenschaftlichen Darstellungen derselben die historischen Wissenschaften, und weil das Gemeinleben der Menschen aus den Wechselwirkungen der psychischen Kräfte der mit einander verkehrenden Menschen besteht, alle Gesetze desselben daher psychologische Gesetze sind, so sind die wissenschaftlichen Darstellungen dieser Gesetze psychologische Staatswissenschaften.

Die theoretischen Staatswissenschaften zerfallen demnach in: a) die historischen und b) die psychologischen Staatswissenschaften.

Die praktischen Staatswissenschaften lehren die beste Leitung des menschlichen Gemeinlebens durch den Staat zur Erreichung seiner Zwecke oder die zweckmäßigste Staatsverwaltung. Man kann sie daher die Staatsverwaltungslehren oder kurz die Verwaltungslehren nennen.

A. Die theoretischen Staatswissenschaften.

a) Die historischen Staatswissenschaften.

§. 80.

Alle thatsächlichen Erscheinungen des menschlichen Gemeinlebens haben entweder schon als einzelne im Laufe der Zeit sich aneinanderreihende Thatsachen oder sie haben nur als gesammelte Massenerscheinungen einen wissenschaftlichen Wert. Mit der Feststellung und Darstellung der Thatsachen, in welchen die Entwicklung des menschlichen Gemeinlebens in den verschiedenen Staaten und in den verschiedenen Zeiten sich verkörpert, befasst sich die politische Geschichte, mit der Lehre dagegen, die Massenerscheinungen dieses Gemeinlebens zu sammeln, die Regelmäßigkeit oder Unregelmäßigkeit derselben festzustellen und damit, diese Erscheinungen, soweit sie gesammelt sind, zur übersichtlichen, systematisch geordneten Darstellung zu bringen, die Statistik.

Die historischen Staatswissenschaften sind demnach: 1. die politische Geschichte und 2. die Statistik.

Die Kenntnis der von diesen beiden Wissenschaften dargelegten Thatsachen des menschlichen Gemeinlebens ist sowohl für die Erkenntnis

der psychologischen Gesetze desselben, als auch für die Lehren von den besten Rechtsnormen und den besten Verwaltungsmaßregeln der Staaten nothwendig.

Solche Erscheinungen des Gemeinlebens nämlich, welche sich nicht häufig wiederholen und welche wir daher nicht zu jeder Zeit genau beobachten können, müssen wir in ihrem Zusammenhange mit anderen Erscheinungen nach den Berichten der Geschichte und Statistik früherer Zeiten in unsere Betrachtung ziehen, um die Gesetze dieses Zusammenhanges zu erforschen.

Selbst diejenigen psychologischen Gesetze des menschlichen Gemeinlebens, welche wir aus der durch Beobachtung unserer selbst und unserer Zeitgenossen erkannten psychischen Natur der Menschen zu deduciren vermögen, können nicht als festgestellt angesehen werden, wenn sie einer oder mehreren Thatsachen der Geschichte oder der Statistik widerstreiten. Ferner beweisen solche Thatsachen, wenn sie in den erkannten psychologischen Gesetzen des menschlichen Gemeinlebens ihre Erklärung nicht finden, dass die Wissenschaften dieser Gesetze noch mangelhaft sind, d. h. dass sie noch nicht alle psychologischen Gesetze des menschlichen Gemeinlebens erforscht haben. Solche Thatsachen stellen daher Aufgaben zu weiterer wissenschaftlicher Forschung.

Die Geschichte und Statistik der verschiedenen Staaten und der verschiedenen Zeiten lehren weiter die thatsächlichen Wirkungen der Rechtsnormen und Verwaltungsmaßregeln eines jeden Staates und in einer jeden Zeit. Sie lassen daher erkennen, wie die verschiedenen Theile der Staatsordnung mit einander zusammenhängen, welche Wechselwirkungen die festgesetzten Rechtsnormen und die getroffenen Verwaltungsmaßregeln auf einander äußern und ob sie die von den Leitern der Staaten mit ihrer Festsetzung beabsichtigten Wirkungen thatsächlich hervorbringen.

Aus den thatsächlichen Wirkungen der positiven Rechts- und Verwaltungsnormen der verschiedenen Staaten und der verschiedenen Zeiten kann endlich geschlossen werden, welche Wirkungen von der Durchführung der Vorschläge der Rechts- und Verwaltungslehrer zur Reform der Rechtsordnung und Verwaltung der Staaten zu erwarten sind.

b) Die psychologischen Staatswissenschaften.

§. 81.

Erfahrungsgemäß hat jeder Mensch Interessen von verschiedener Art und Stärke. Dieselben sind mit einander entweder vollständig oder nur zum Theil oder endlich gar nicht vereinbar. Im ersten Falle ver-

stärken sie, im zweiten Falle schwächen sie sich gegenseitig ab, im letzten Falle schließt ein Interesse das andere aus.

Jedes Interesse des einzelnen Menschen ist ferner mit den gleich- und verschiedenartigen Interessen seiner Mitmenschen entweder vereinbar, oder zum Theil oder völlig unvereinbar. Im ersten Falle wird dessen Geltendmachung von dem betreffenden Theil der Mitmenschen nicht gehemmt oder als gemeinsames Interesse gefördert, im zweiten Falle von dem betreffenden andern Theil der Mitmenschen gehemmt oder gar verhindert.

Da jeder Mensch jedes seiner Interessen geltend machen will, so macht er alle seine gleichzeitigen Interessen immer in Verquickung mit einander und in Übereinstimmung oder im Widerstreite mit den gleich- und verschiedenartigen Interessen der betreffenden Mitmenschen geltend.

Im wirklichen Leben kommt daher ein einzelnes menschliches Interesse selbst dann nicht rein, d. h. von andern Interessen unbeeinflusst zur Geltung, wenn auf keiner Seite ein Irrthum oder Unwissenheit über die eigenen oder fremden Interessen oder die tauglichen Mittel, sie zu befriedigen, unterläuft. Immer stehen die Interessen der Menschen mit einander in Wechselwirkung.

Das wirkliche Gemeinleben, das in der psychischen Wechselwirkung der gleich- und verschiedenartigen Interessen verschiedener Menschen besteht, ist daher ein sehr verwickelter Vorgang.

Je mehr ein Staat ausgebildet ist, d. h. je mehr gemeinsame Interessen seiner Bürger und je mehr ethisch berechtigte Sonderinteressen der seiner Macht unterthanen Menschen er wahrt und fördert und je kräftiger und sicherer er dies thut, desto lebhafter, allgemeiner, vielseitiger und reicher an Erscheinungen entwickelt sich das Gemeinleben der Menschen innerhalb seiner Grenzen, weil alle Interessen, welche nicht als gemeinschädlich sich erweisen, da geltend gemacht werden können. Je mehr „civilisirte", d. h. in obiger Richtung ausgebildete Staaten es gibt, desto mehr greift demnach das Gemeinleben ihrer Bürger über die Grenzen ihrer Staaten hinaus und entwickelt sich unter den Mitgliedern verschiedener Staaten, also unter einer wachsenden Zahl von Menschen. Mit dem Steigen und der Ausbreitung der Cultur, insbesondere mit der Vervollkommnung der Verkehrsmittel wird daher das Gemeinleben der Menschen in steigendem Maße verwickelt, werden die Erscheinungen desselben die Resultanten der sich wechselseitig beeinflussenden Interessen und Bestrebungen einer stetig wachsenden Zahl von Menschen.

Will man die psychologischen Gesetze dieses Gemeinlebens erforschen, um alle Erscheinungen desselben zu verstehen, dieselben voraussehen und

ſo viel als möglich auch leiten zu können, ſo muſs man zunächſt die pſychiſchen Wechſelwirkungen jeder Art der menſchlichen Intereſſen beſonders unterſuchen und die Geſetze ihrer reinen, d. h. von allen andersartigen Intereſſen unbeeinflussten Wirkungen feſtſtellen. Erſt wenn wir die pſychologiſchen Geſetze der Wechſelwirkungen jeder Art von Intereſſen vollſtändig erkannt haben, werden wir dieſelben combiniren und damit jede einzelne Erſcheinung des menſchlichen Gemeinlebens erklären können.

Jede Art der menſchlichen Intereſſen, welche mit einander in Wechſelwirkung treten, bewirkt ſo unendlich viele und ſo eigenartige Erſcheinungen des menſchlichen Gemeinlebens, daſs ſich verſchiedene Wiſſenſchaften mit der Erforſchung und Feſtſtellung ihrer pſychologiſchen Geſetze befaſſen.

In Wechſelwirkung mit einander treten die wirtſchaftlichen, ſodann die geſchlechtlichen und elterlichen, ferner die „geſellſchaftlichen" Intereſſen der Menſchen und endlich die gemeinſamen Intereſſen der Staatsbürger oder die Staatsintereſſen unter einander und mit den Sonderintereſſen der Menſchen.

Die ſittlichen und religiöſen Intereſſen der Menſchen ſind zwar auch pſychiſche Kräfte, aber dieſelben ſind, ſoweit ſie nicht mit den eben genannten Intereſſen zuſammenfallen, nur pſychiſche Kräfte des individuellen und nicht auch ſolche des Gemeinlebens der Menſchen.

Die wirtſchaftlichen Intereſſen erzeugen durch ihre Wechſelwirkungen das wirtſchaftliche Gemeinleben der mit einander verkehrenden Menſchen oder die „Volkswirtſchaft". Die pſychologiſchen Geſetze derſelben hat die Volkswirtſchaftslehre feſtzuſtellen.

Die geſchlechtlichen und elterlichen Intereſſen der Menſchen bewirken deren geſchlechtliche Verbindungen und durch dieſe die Bevölkerung der Erde, deren Erſcheinungen die Bevölkerungslehre zu erklären hat.

Gemeinſame Sonderintereſſen erzeugen in den Menſchen, welche von denſelben beſeelt ſind, das Bewuſstſein ihrer Intereſſengenoſſenſchaft und damit ihrer Zuſammengehörigkeit oder der Zugehörigkeit zu einem „geſellſchaftlichen Kreiſe" und das Streben, die gemeinſamen Sonderintereſſen entweder ohne geſellſchaftliche Verbindung wechſelſeitig oder gemeinſam in geſellſchaftlichen Verbindungen zu fördern.

Die verſchiedenen „geſellſchaftlichen Kreiſe" und die Sonderintereſſen verfolgenden menſchlichen Geſellſchaften ſtreben, um ihre zum Theil oder völlig einander widerſtreitenden Intereſſen ſo weit als möglich zur Geltung zu bringen, nach dem Beſitz der „geſellſchaftlichen Güter", nämlich der Macht über die gegneriſchen Intereſſengenoſſen-

schaften und der mit ihr verbundenen Ehre, d. h. nach der durch das Verhalten der Mitmenschen ausgedrückten wirklichen oder scheinbaren Wertschätzung derselben. Können sie die Macht über ihre „socialen" Gegner nicht erlangen, so streben sie endlich zum mindesten nach der Freiheit von der Macht derselben.

Diese „gesellschaftlichen" oder „socialen" Interessen und Bestrebungen erzeugen durch ihre Wechselwirkungen die Erscheinungen des „gesellschaftlichen" oder „socialen" Lebens oder die „Gesellschaft". Die psychologischen Gesetze ihrer Gliederung und ihres Lebens darzulegen, ist die Aufgabe der „Gesellschaftslehre" oder der „Sociologie".

Wie die gemeinsamen Interessen der Menschen die Staaten erzeugen und erhalten und welche Erscheinungen des politischen Lebens durch die psychischen Wechselwirkungen der Interessen des Staates und der Sonderinteressen seiner Bürger, sowie ihrer Meinungen über die Staatsinteressen und deren entsprechendste Befriedigung bewirkt werden, hat die Staatslehre darzulegen.

Psychologische Staatswissenschaften sind demnach: 1. die Volkswirtschaftslehre, 2. die Bevölkerungslehre, 3. die Gesellschaftslehre und endlich 4. die Staatslehre.

§. 82.

1. Die Volkswirtschaftslehre oder Nationalökonomik.

Frühzeitig wird jeder Mensch dessen sich bewusst, dass sein Wohlsein abhängig ist von seiner Macht, über diejenigen Sachen und menschlichen Leistungen zu verfügen, welche zur Befriedigung seiner Bedürfnisse taugen. Bald findet er auch, dass nicht alle diese „Güter" in solchen Mengen ihm zur Verfügung stehen, dass sie seinen Bedarf zu jeder Zeit vollständig decken, und dass auch seine Mitmenschen nach der Verfügungsgewalt über die „wirtschaftlichen", d. h. in unzureichender Menge vorhandenen Güter streben.

Bei dem von der bestehenden Rechtsordnung eingeschränkten Wettbewerb der Menschen um die wirtschaftlichen Güter erfolgt unter ihnen ein Austausch dieser Güter, weil dieselben für die verschiedenen Menschen verschiedene Werte haben und weil die Menschen erkennen, dass sie ihre Bedürfnisse besser, d. h. vollständiger und mit weniger Opfern befriedigen, wenn sie die „Arbeit theilen", d. h. wenn jeder eine andere Art von Gütern erzeugt und sie ihre Erzeugnisse unter einander austauschen.

Das in einem Kreise von Menschen vertauschbarste Gut wird von denselben als Geld, d. h. als allgemeines Tauschmittel und Wertmaß anerkannt und gebraucht.

Die Wechselwirkungen dieser psychischen Vorgänge erzeugen die Preise der wirtschaftlichen Güter als die Resultanten des Wettbewerbs der Menschen um diese Güter.

Die Preise, welche jeder Mensch für seine Sachen und Leistungen erzielt, haben für ihn ein „Einkommen" zur Folge. Dasselbe ist entweder der Preis seiner Arbeit („Arbeitslohn") oder der Preis der Nutzung seiner Grundstücke („Grundrente") oder der Preis der Nutzung seiner anderweitigen sachlichen Erwerbsmittel oder seines „Capitals" („Capitalzins"), oder endlich das Ergebnis seiner wirtschaftlichen Unternehmung („Unternehmergewinn"). Jeder Mensch ist von dem Streben nach einem Einkommen beseelt, weil er ohne ein eigenes oder ein aus fremden Einkommen abgeleitetes Einkommen nicht leben kann.

In den psychischen Wechselwirkungen der wirtschaftlichen, d. h. auf die mit den möglichst geringen Opfern verbundene und möglichst vollständige Versorgung mit wirtschaftlichen Gütern gerichteten Bestrebungen der Menschen besteht das wirtschaftliche Gemeinleben derselben, welches als „Volkswirtschaft" bezeichnet wird. Diese Bezeichnung ist in doppelter Beziehung unpassend, denn das wirtschaftliche Gemeinleben beschränkt sich nicht auf die Glieder eines „Volkes", sondern findet unter den Gliedern der verschiedensten Völker statt, und ferner ist es keine Wirtschaft eines Volkes, denn es ist keine auf die Deckung des Güterbedarfs aller Glieder eines Volkes gerichtete Thätigkeit desselben als eines wirtschaftenden Subjects, sondern besteht in den psychischen Wechselwirkungen der wirtschaftlichen Bestrebungen aller mit einander im Tauschverkehre stehenden Menschen.

Diese Bezeichnung ist aber allgemein üblich und wir müssen uns daher derselben bedienen. Nur dürfen wir uns von derselben nicht irreführen lassen, wie dies selbst namhaften „Volkswirten" begegnet ist.

Wir könnten nun dem Obigen zufolge die Volkswirtschaftslehre definiren als die Psychologie des wirtschaftlichen Gemeinlebens der Menschen. Da aber die Sprache mit dem Worte „Gemeinleben" noch keinen klaren Begriff verbindet, können wir dasselbe zur Erklärung eines anderen Wortes nicht verwenden.

Wir müssen sonach die Volkswirtschaftslehre oder Nationalökonomik bezeichnen als die Lehre von den psychischen Wechselwirkungen der Wirtschaftlichkeit, d. h. der Bestrebungen der

Menschen, durch rechtlich zulässige vorsorgliche Thätigkeit ihren Bedarf an wirtschaftlichen Gütern mit möglichst geringen Opfern und möglichst vollständig zu decken.

Wenn sie nur die Wirkungen der Wirtschaftlichkeit der Menschen zum Gegenstande ihrer Forschungen macht, so ist sie deshalb doch so wenig eine „einseitige" Wissenschaft, als die Physik oder Chemie oder eine andere Naturwissenschaft es deshalb ist, weil sie nur die Wirkungen einer Gattung von Naturkräften erforscht und ihre Lehren zur vollständigen Erklärung der einzelnen Naturerscheinungen nicht ausreichen. So wie zu letzterer die Zusammenfassung der Lehren aller Naturwissenschaften, so ist auch zur vollständigen Erklärung jeder Erscheinung des menschlichen Gemeinlebens die Zusammenfassung der Lehren aller psychologischen Wissenschaften nöthig.

§. 83.

2. Die Bevölkerungslehre.

Nach erreichter geschlechtlicher Reife hat fast jeder Mensch geschlechtliche Interessen. Dieselben sind selbst bei rohen Menschen nicht bloß auf die rohe Befriedigung des Geschlechtstriebes, sondern sind in dem Maße, als sie sich veredeln, auf die innige Zuneigung des anderen Theiles gerichtet. Diese Zuneigung können aber beide Theile nur durch ihre eheliche Verbindung und die wechselseitige Anerkennung ihrer Gleichberechtigung in derselben erwerben und erhalten.

Es führen somit schon die geschlechtlichen Interessen allein mit dem Fortschreiten ihrer Veredlung die Menschen zu ehelichen, und zwar zu monogamen Verbindungen mit Gleichstellung der beiden Geschlechter.

Auf das gleiche Ziel sind auch die Interessen der Eltern an dem Wohlsein ihrer Töchter gerichtet, weil dieses nur durch solche Verbindungen gesichert erscheint.

Jeder Mann begehrt aber auch deshalb den ausschließlichen Besitz des von ihm gewählten Weibes, weil er Gewissheit über seine Vaterschaft haben will. Ein Weib, welches mehreren Männern sich hingibt oder auch nur hinzugeben geneigt scheint, zeigt nicht nur für keinen von ihnen die begehrte Zuneigung, sondern gefährdet überdies die Gewissheit der Vaterschaft ihrer allfälligen Kinder. Es verliert deshalb seine „geschlechtliche Ehre", d. h. seinen geschlechtlichen Wert für den Mann. Darum sehen wir die Eltern einer jeden noch nicht gesunkenen Tochter und diese selbst ängstlich bemüht, ihren „guten Ruf", d. h. den Schein ihrer Keuschheit und damit die Aussicht auf eine eheliche Verbindung mit einem Manne sich zu erhalten, dem sie und der auch ihr zugeneigt ist.

Dazu treten noch die wirtschaftlichen und „socialen" Interessen beider Geschlechter, mit wirtschaftlich und social möglichst gut gestellten Personen eheliche Verbindungen einzugehen. Vereint bewirken diese Interessen, dass die Ehen nicht unmittelbar nach Erlangung der geschlechtlichen Reife der Menschen, sondern erst bei genügender Aussicht auf ein der „gesellschaftlichen" (d. h. der Ehren- und Macht-) Stellung (vgl. §. 84) der zu gründenden Familie entsprechendes Einkommen und nach einer mehr oder minder lang dauernden Auswahl geschlossen werden. In Ländern, in welchen die Frauen in der Ehe den Männern schon gleichgestellt sind, unterlassen viele Männer und Weiber die Eingehung einer Ehe ganz, wenn sie besorgen müssen, ihre gesellschaftliche Stellung in der Ehe für sich und ihre Familie nicht behaupten zu können.

Infolge alles dessen werden weniger eheliche Kinder erzeugt, als bei frühzeitigen Ehen aller Geschlechtsreifen erzeugt werden könnten.

Noch größere Hindernisse stehen der Zeugung von unehelichen Kindern im Wege, denn sie hat für jedes Weib die „Entehrung", d. h. die Entwertung desselben für alle Männer zur Folge und gefährdet damit dessen geschlechtliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Interessen. Diese „Entehrung" erscheint gleichzeitig als ein den Mann in dem Maße entehrendes Unrecht, als sie von ihm durch Missbrauch der Unerfahrenheit oder des Vertrauens des Weibes bewirkt wurde und er nicht durch die Ehelichung des von ihm „entehrten" Weibes dieses Unrecht behebt.

Der geschlechtliche Verkehr der Männer mit „Schanddirnen" unterliegt zwar geringeren Hindernissen, denn er ist sowohl mit ihren wirtschaftlichen, als auch mit ihren gesellschaftlichen Interessen vereinbar, er hat aber bei der geringen Fruchtbarkeit dieser Dirnen keine nennenswerte Vermehrung der Bevölkerung zur Folge. Ja er verhindert sogar die Zeugung ehelicher Kinder, indem er den Männern die Hinausschiebung oder die Unterlassung ehelicher Verbindungen erleichtert.

Die psychische Wechselwirkung der obigen Interessen würde den geschlechtlichen Verkehr der Menschen auch dann schon wesentlich einschränken, wenn es für denselben keine rechtlichen und sittlichen Schranken gäbe. Da diese die Wirkung der obigen Interessen noch verstärken, so werden viel weniger Kinder erzeugt, als bei dem zügellosen Verkehr der Geschlechter erzeugt werden könnten.

Je dichter ein Land schon bevölkert ist, desto schwerer finden die Menschen eine Erwerbsgelegenheit, desto weniger haben daher die Eheleute ein Interesse an einer großen Zahl von Kindern, denn ihre wirtschaftlichen sowohl, als auch ihre elterlichen Interessen an dem Wohlsein der schon erzeugten Kinder, als auch endlich ihre „gesellschaftlichen" Inter-

essen an der Erhaltung und Erhöhung ihrer und ihrer Kinder Ehren- und Machtstellung in der menschlichen „Gesellschaft" lässt sie in dichtbevölkerten Ländern nur wenig Kinder wünschen.

Vollends wollen die Weiber, welche Kinder in entehrenden geschlechtlichen Verbindungen empfangen, nicht, dass die lebendigen Zeugen ihrer „Schande" zur Welt kommen und am Leben bleiben.

Trotz alledem sind die geschlechtlichen und die elterlichen Interessen der Menschen so mächtig, dass sie in Ländern, in welchen infolge guter Verwaltung die Sterblichkeit der Bewohner eine geringe ist, in welchen ferner die Verhinderung der Empfängnis für unsittlich gilt oder die Mittel hiezu wenig bekannt, die Väter zur Erhaltung auch ihrer unehelichen Kinder rechtlich verpflichtet sind und jede Abtreibung der Leibesfrucht, sowie jede Kindestödtung für strafbar erklärt ist, zur Übervölkerung, d. h. zu einer so dichten Bevölkerung des Landes und schließlich der ganzen Erde führen müssen, dass jeder weitere Zuwachs von Menschen die wirtschaftliche Lage der Lebenden verschlechtern muss. In China hat selbst die Straflosigkeit der Tödtung neugeborener Kinder die Übervölkerung nicht verhindert.

Auf die verschiedene Dichte der Bevölkerung der einzelnen Theile eines Landes, sowie deren Veränderung durch Umzüge und durch Ein- und Auswanderung haben weniger die geschlechtlichen, als die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Interessen einen Einfluss. So finden z. B. in den Großstädten, insbesondere seit der Vervollkommnung der Verkehrsmittel, viele Menschen lohnenden Erwerb und zahlreiche wohlfeile Genüsse und können hoffen, hier jedes ihrer Talente zu verwerten. Hier sind sie ferner nicht von einem einzigen oder wenigen Arbeitgebern abhängig und dem Missbrauch ihrer Macht derart preisgegeben, wie auf dem Lande. Hier können endlich alle Personen, welche sonst wo ihre gesellschaftliche Stellung eingebüßt haben, den Verlust derselben verbergen und eine neue sociale Stellung erringen. Deshalb sehen wir die großen Städte immer größer, die Landbevölkerung dagegen verhältnismäßig immer kleiner werden.

Diese und alle sonstigen Erscheinungen des Gemeinlebens, welche sich auf die Bevölkerung der Erde beziehen, hat die Bevölkerungslehre zu erklären und die psychologischen Gesetze festzustellen, nach welchen die Bevölkerung oder Entvölkerung der verschiedenen Theile der Erde erfolgt.

Sie ist eine selbständige Staatswissenschaft neben der Bevölkerungsstatistik, welche die thatsächlichen Massenerscheinungen der Bevölkerung der Erde nur zu sammeln und in ihrer Regelmäßigkeit oder Unregelmäßigkeit darzulegen hat.

Die Selbständigkeit der Bevölkerungslehre wird nicht dadurch aufgehoben, daſs ſie, wie die Volkswirtſchaftslehre und alle anderen pſychologiſchen Staatswiſſenſchaften, auch die Lehren der Statiſtik benützt, um für die Macht der Intereſſen, deren Wechſelwirkungen ſie darzulegen hat, das Maß zu finden, damit ihre Lehren nicht wie Gleichungen ausſehen, in welchen zu viel Größen unbekannt ſind.

§. 84.

8. Die Geſellſchaftslehre oder Sociologie.

Der Begriff der „Geſellſchaft".

Wir finden die Bevölkerung eines jeden Landes durch Sonderintereſſen pſychiſch in Gruppen geſchieden, deren Glieder unter einander durch die Gemeinſamkeit dieſer Intereſſen pſychiſch verbunden ſind. Jedes Glied einer ſolchen Intereſſengenoſſenſchaft oder eines „geſellſchaftlichen Kreiſes" ſtrebt mit ſeinen Genoſſen entweder gemeinſam in geſellſchaftlicher Verbindung mit denſelben oder ohne ſolche Verbindung wechſelſeitig die Sonderintereſſen ſeiner Genoſſenſchaft gegenüber den widerſtreitenden Sonderintereſſen anderer Genoſſenſchaften ſo weit als möglich geltend zu machen.

Beſitzt ein „geſellſchaftlicher Kreis" hiezu mächtige Mittel, ſo iſt er angeſehen und geehrt. Jedes Glied desſelben hat deshalb ein Ehrenintereſſe, als ſolches zu erſcheinen und die Macht und damit die Ehre desſelben zu erhöhen. Iſt ein „geſellſchaftlicher Kreis" dagegen ohnmächtig, ſo iſt er geringgeſchätzt. Jedes Glied desſelben hat deshalb ein Ehrenintereſſe, aus einem ſolchen „geſellſchaftlichen Kreiſe" auszuſcheiden und in einen angeſeheneren zu treten. Iſt ihm dies nicht möglich, ſo ſtrebt es mit ſeinen Genoſſen zum mindeſten, die Unterdrückung der Sonderintereſſen ſeiner Genoſſen abzuwehren und die Freiheit derſelben von der Macht der gegneriſchen „geſellſchaftlichen Kreiſe" mitzuerwirken.

Die Bewegung, welche durch die pſychiſchen Wechſelwirkungen der mehr oder weniger widerſtreitenden Sonderintereſſen der verſchiedenen „geſellſchaftlichen Kreiſe" einer Bevölkerung in derſelben hervorgerufen wird, nennt man das „geſellſchaftliche" oder „ſociale" Leben derſelben. Die Kämpfe, welche unter dieſen Kreiſen um die Wahrung ihrer Sonderintereſſen und um ihre Macht, Ehre und Freiheit entſtehen, nennt man ihre „ſocialen" Kämpfe, deren Macht, Ehre und Freiheit und die Antheile der Genoſſen an denſelben die „geſellſchaftlichen Güter", die Ehren- und Machtſtellung eines Menſchen ſeine „ſociale Stellung" und die Menſchheit, wie ſie infolge ihrer ſocialen Beſtrebungen

und Kämpfe in verschieden mächtige und geehrte und deshalb über-, neben- und untergeordnete Interessengenossenschaften gegliedert erscheint, die „menschliche Gesellschaft" und die Bevölkerung eines Landes in dieser Gliederung die „Gesellschaft" desselben.

Die Sprache hat leider keine passenderen Worte zur Bezeichnung der obigen Erscheinungen und selbst diese mehrdeutigen Worte werden nicht immer in demselben Sinne gebraucht, denn sehr oft wird einerseits alles Gemeinleben als „gesellschaftliches" oder „sociales" Leben und werden die Wissenschaften von demselben als „Socialwissenschaften" bezeichnet, anderseits wird nur das Streben der durch wirtschaftliche Sonderinteressen entstehenden „gesellschaftlichen Kreise" nach Geltendmachung ihrer Sonderinteressen und nach Macht, Ehre und Freiheit als „sociales" Leben bezeichnet, das gleiche Streben der Nationen und Religionsgenossenschaften jedoch als „nationales" und „confessionelles" Leben davon ausgeschieden.

§. 85.

Die Glieder der „Gesellschaft".

Durch gemeinsame Sonderinteressen, durch besondere Macht-, Ehren- und Freiheitsinteressen sind zu „gesellschaftlichen Kreisen" verbunden die Männer und ebenso die Weiber. Durch den Widerstreit ihrer Interessen sind die beiden Geschlechter einander gegenübergestellt. Desgleichen die verschiedenen Altersstufen. Die Alten, „Ältesten" („Senatoren") bilden auf niederen Culturstufen, auf welchen nur durch vieljährige Erfahrung überlegene Geisteskräfte und mit ihnen Ansehen und Macht erworben werden können, einen besonderen „gesellschaftlichen Kreis".

Durch gemeinsame Sonderinteressen sind weiter Stammes-, Sprach- und Glaubensgenossen zu „gesellschaftlichen Kreisen" verbunden und anderen Genossenschaften gleicher Art gegenübergestellt.

Durch gemeinsame wirtschaftliche Sonderinteressen, durch besondere Macht-, Ehren- und Freiheitsinteressen sind die Besitzenden gegenüber den besitzlosen Arbeitern und unter jenen die Grundbesitzer gegenüber den Besitzern beweglichen Vermögens, unter diesen die Kopfarbeiter gegenüber den Handarbeitern, die Gebildeten gegenüber den Ungebildeten zu besonderen „gesellschaftlichen Kreisen" psychisch verbunden.

Je dichter die Bevölkerung eines Landes wird, desto weniger können nämlich die Menschen mit ihrer bloßen Arbeitskraft ihren Bedarf an wirtschaftlichen Gütern sich verschaffen und sind desto mehr von dem Besitz von Productionsmitteln abhängig, die besitzlosen Arbeiter daher von den Besitzenden, welche ihnen Erwerbsgelegenheit geben. Die Besitzenden

haben ein Interesse an dieser Abhängigkeit, denn sie verschafft ihnen nicht bloß wirtschaftliche Vortheile, sondern auch eine sociale Macht, mit welcher sie auch die politische Macht erlangen können. Den „Vermögenden" werden desto mehr Ehren erwiesen, je größer, sichtbarer und je mehr gesichert ihr Vermögen ist. Die Besitzlosen dagegen sind social, d. h. als Glieder ihrer Interessengenossenschaft, desto unfreier und genießen eine desto geringere sociale Ehre, je geringer und unsicherer ihr Erwerb ist.

Die größte sociale Macht und infolge dessen auch die größte sociale Ehre verleiht die Theilnahme an der Leitung des Staates oder einer anderen mächtigen Gesellschaft. Soweit die Leiter dieser Gesellschaften durch gemeinsame Sonderinteressen psychisch mit einander verbunden sind, bilden auch sie „gesellschaftliche Kreise".

In jeder Gemeinde, jedem Bezirke, jedem Lande bilden die durch höhere sociale Stellung hervorragenden Personen als deren „Honoratioren" die „Gesellschaft" (im engeren Sinne) dieser Gebiete, welche alle Personen, die nicht die gleiche sociale Macht und Ehre genießen wie ihre Glieder, von ihrem geselligen Verkehre ausschließt.

Einen besonderen gesellschaftlichen Kreis bildet endlich auch die Bürgerschaft eines jeden Staates, soweit sie durch gemeinsame Sonderinteressen zu einem solchen verbunden und den Bürgern anderer Staaten gegenübergestellt erscheint.

Alle diese Kreise sind Glieder der „menschlichen Gesellschaft".

§. 86.

Das Leben der „Gesellschaft".

Während die wirtschaftlichen Güter durch deren Vermehrung im Werte sinken, gewinnen die socialen Güter für jeden Menschen durch jeden Zuwachs an Wert. Deshalb hat das Streben der Menschen nach Ehre und Macht keine Grenzen.

Die sociale Ehre und Macht genießen die Menschen schon dann, wenn sie als Glieder mächtiger und deshalb geehrter Genossenschaften sich zeigen. Deshalb sehen wir die Glieder solcher Genossenschafteu eifrig bemüht, bei jeder Gelegenheit als solche zu erscheinen. Die meiste Gelegenheit zur Schaustellung dieser Mitgliedschaft gibt die Kleidung oder der Schmuck des Körpers. Deshalb sehen wir zu allen Zeiten und bei allen Völkern die durch den Besitz sittlicher oder nützlicher Kräfte sich auszeichnenden socialen Genossenschaften nach dem Vorrechte einer besonderen Kleidung oder eines sie kennzeichnenden körperlichen Schmuckes oder Abzeichens streben.

Das Streben der besitzlosen Classen nach gleicher socialer Ehre mit den Besitzenden hatte in den civilisirten Staaten zwar den Erfolg, dass

die „Besitzenden" als solche daselbst keinen Anspruch mehr auf eine besondere Kleidung machen. Seitdem suchen jedoch die „Vermögenden" durch den raschen Wechsel der Mode vor den Weniger-Besitzenden sich zu unterscheiden und auch sonst „distinguirt" zu erscheinen.

Um der höheren socialen Ehre der Vermögenden theilhaftig zu werden, glauben die Weniger-Besitzenden selbst die geschmacklosen, gesundheitswidrigen und unbequemen Moden mitmachen und, wenn ihre Mittel hiezu nicht ausreichen, sich zu dem Ende Entbehrungen auferlegen zu müssen. Ja manche von ihnen begeben sich sogar auf schändliche Abwege, um nur in ihrer Kleidung nicht als vermögenslos zu erscheinen.

Das Streben der Menschen nach dem Erwerb der Titel und sonstiger Kennzeichen der Gebildeten, der übermäßige Zudrang zu den geehrten Kopfarbeiten, die Scheu vor jeder Arbeit, welche ein Kennzeichen der Handarbeiter ist, der unmäßige Gebrauch von Fremdwörtern u. dgl. sind ebenfalls Erscheinungen des socialen Lebens, welche aus dem Streben der Menschen nach socialer Ehre hervorgehen.

Um ihre gemeinsamen Sonderinteressen so weit als möglich zur Geltung zu bringen, streben die Glieder jeder socialen Genossenschaft zunächst nach der Freiheit derselben von der Herrschaft der gegnerischen socialen Genossenschaften, können sie aber die Herrschaft über dieselben erlangen, nach dieser. Dieselben socialen Genossenschaften, welche, solange sie nur geringe Machtmittel besitzen, im Namen der „Gerechtigkeit" und insbesondere im Namen der „Gleichberechtigung" für ihre Freiheit kämpfen, streben, wenn sie wirksamere Machtmittel erworben haben, nach der Herrschaft über die gegnerischen socialen Genossenschaften und lassen sich davon durch die Hinweise auf die Widersprüche in ihrem Verhalten nicht abbringen. Die Glieder der socialen Genossenschaften werden in diesem Streben dadurch bestärkt, dass es von ihren Genossen geehrt wird und der Tadel desselben von Seite der gegnerischen Genossenschaften ihnen ebenfalls als eine Ehre erscheint.

Sociale Interessen hat jeder Mensch nicht bloß für sich, sondern auch für seine Nachkommen. Er will denselben nicht bloß zu einer möglichst hohen socialen Stellung verhelfen, sondern ihnen dieselbe auch für die Zukunft sichern. Deshalb streben die mächtigen socialen Genossenschaften eines jeden Landes darnach, die Rechtsordnung desselben so zu gestalten, dass den Genossen und ihren Nachkommen ihre höhere sociale Stellung gesichert bleibe. Dadurch erhält die „Gesellschaft" des betreffenden Landes eine „Ordnung", d. h. eine für die Dauer der betreffenden Rechtsordnung bestehende, durch sie bewirkte und geschützte Gliederung und eine Über-

und Unterordnung der verschiedenen socialen Interessengenossenschaften einander gegenüber.

Die von der Staatsgewalt geschützte Rechtsordnung ermöglicht es, dass die kraft derselben herrschenden Gesellschaftskreise ihre Herrschaft auch dann noch behaupten, wenn einerseits sie nicht mehr alle Mittel ihrer Macht besitzen und andererseits die von ihnen beherrschten Gesellschaftskreise an Mitteln der socialen Macht reicher geworden sind. Erst dann, wenn die beherrschten Kreise entschieden überlegene Kräfte erwerben und zum Bewusstsein ihrer Überlegenheit kommen, bricht die Herrschaft der bis dahin herrschenden Kreise zusammen. Die Gesellschaft schafft eine neue Rechtsordnung, welche der nunmehrigen Vertheilung der Machtverhältnisse entspricht und auf welcher die neu entstehende Gesellschaftsordnung beruht.

Der „Gesellschaftsordnungen" kann es so viele geben, als es verschiedene Rechtsordnungen geben kann, welche eine verschiedene Gliederung der Gesellschaft und die ihr entsprechende Vertheilung der socialen Güter zur Folge haben müssen. Diese kann z. B. auf vollständiger oder theilweiser Gütergemeinschaft, auf dem Sondereigenthum an Sachen und Menschen (Sclaven oder Leibeigenen), auf der starren Sonderung der Kasten, auf dem Lehenrecht, auf vollständiger oder theilweiser Erwerbsfreiheit, auf der Herrschaft eines bevorrechteten Stammes oder einer bevorrechteten Religionsgenossenschaft u. s. w. beruhen.

Rechtsinstitute, die mit einander vereinbar sind, können in den verschiedensten Verbindungen die Grundlage einer Gesellschaftsordnung bilden. Diese lässt sich daher nicht mit einem Worte charakterisiren. Wenn dennoch manche geschichtlich bekannte Gesellschaftsordnung mit einem Worte, wie z. B. „Kastenordnung" oder „feudale Gesellschaftsordnung", bezeichnet wird, so sind damit geschichtlich bekannte Rechtsordnungen gemeint, auf welchen die so bezeichneten Gesellschaftsordnungen beruhen. Die heute in den civilisirten Staaten bestehende Gesellschaftsordnung wird die „capitalistische" genannt, weil die daselbst bestehende Erwerbsfreiheit die wirtschaftliche Macht des Capitals zur vollen Geltung kommen lässt, daher die sociale Übermacht des „Großcapitals" zur Folge hat und diese für sie charakteristisch erscheint.

Die psychologischen Gesetze dieses socialen Lebens zu erforschen, ist die Aufgabe der Gesellschaftslehre oder Sociologie. Wir könnten sie daher definiren als die Psychologie des socialen Lebens der Menschen, wenn dem Worte „social" nur einerlei Bedeutung beigelegt würde. Da aber dies nicht der Fall ist, müssen wir sie bezeichnen als die Lehre von den psychischen Wechselwirkungen der Sonderinteressen der menschlichen

Interessengenossenschaften und deren Strebens nach Freiheit, Macht und Ehre in ihren Verhältnissen zu einander.

Diese Wissenschaft ist erst im XIX. Jahrhundert entstanden und ist so wenig ausgebildet, dass die Staatsgelehrten noch nicht einmal über ihren Gegenstand einig sind. Einige von ihnen sehen in der Beschreibung der typischen Erscheinungen alles menschlichen Gemeinlebens in Vergangenheit und Gegenwart die Aufgabe dieser Wissenschaft und sammeln diese unendlich vielen Erscheinungen, andere beginnen dieselben zu sichten und die eigentlich socialen Erscheinungen aus denselben hervorzuheben. Sind einmal diese Vorarbeiten beendet, so werden die Sociologen die Erscheinungen des socialen Lebens wohl auch psychologisch erklären und die psychologischen Gesetze desselben feststellen.

§. 87.

4. Die Staatslehre.

Wo immer Menschen neben einander wohnen, sind sie durch mehrfache sociale Bande, wie Stammes-, Sprach-, Religions- und sonstige sociale Genossenschaften, mit einander psychisch verbunden, betrachten sich deshalb als zusammengehörige „Freunde" und werden durch ihr gemeinsames Interesse an ihrer Freiheit von der Macht ihrer „feindlichen" Nachbarn zusammengehalten.

Vereinigen sich ihre Kräfte zu einer gemeinsamen Macht, um sich gegen jeden gewaltsamen Angriff ihrer „Feinde" zu schützen, so bilden sie dadurch schon einen *Staat*, wenn ihre Verbindung auch nur diesen einzigen Zweck hat und zunächst nur für diesen Zweck organisirt ist.

Um die Macht des Staates zu erhalten und möglichst zu vergrößern, wird es aber nothwendig, dass unter seinen Bürgern und ihren socialen Genossenschaften Friede bestehe, und dieser ist nur durch die gewaltsame Aufrechthaltung der Rechtsordnung unter ihnen zu erhalten. Die Aufrechthaltung der Rechtsordnung unter ihnen kann aber nur mittels derselben Macht erfolgen, welche sie zum Schutze gegen ihre „äußeren Feinde" organisirt haben. Sowie die zu einem Staate Verbundenen oder auch nur die Leiter eines Staates zu der Erkenntnis kommen, dass sie die Aufrechthaltung der Rechtsordnung nicht den Familien oder anderen socialen Genossenschaften der Staatsbürger überlassen dürfen, sondern dass dieselbe mittels Anwendung der Staatsgewalt erfolgen muss, verwenden sie dieselbe zu diesem gemeinsamen Zwecke und mit der fortschreitenden Erkenntnis zur Befriedigung anderer und schließlich aller gemeinsamen Interessen, welche mit der Anwendung der Staatsgewalt sich befriedigen lassen.

Die gemeinsamen Interessen der Staatsbürger können aber auch im vollkommen entwickelten, d. h. alle gemeinsamen Interessen seiner Bürger fördernden Staate nur von Menschen und müssen daher von einigen Staatsbürgern als den Organen des Staates gewahrt und gefördert werden. Diese haben jedoch nebst den gemeinsamen auch ihre Sonderinteressen und streben daher mittels der ihnen zur Verfügung stehenden Staatsgewalt darnach, diese, und zwar selbst auf Kosten der gemeinsamen Interessen zu fördern, wenn ihnen dies vortheilhaft erscheint. Deshalb strebt jede sociale Genossenschaft der Staatsbürger nach dem Alleinbesitz der Staatsgewalt oder zum mindesten nach der Theilnahme an derselben und sucht den Staat ihren Sonderinteressen dienstbar zu machen. Kann sie diesen Zweck nur durch ihre Verbindung mit anderen socialen Genossenschaften erreichen, so verbindet sie sich zu diesem Ende mit diesen selbst dann, wenn sie dadurch ihre Sonderinteressen nur zum Theil befriedigen kann.

Auch diejenigen Staatsbürger, welche vor allem die gemeinsamen Interessen ihrer Mitbürger mittels der Staatsgewalt gewahrt und gefördert haben wollen, haben über die Art und Weise, wie dies zu geschehen hat, verschiedene Ansichten und bilden deshalb verschiedene „politische Parteien", von denen jede gleichfalls nach dem Alleinbesitz der Staatsgewalt oder zum mindesten nach der Theilnahme an derselben strebt, um ihre politischen Reformideen verwirklichen zu können.

Da aber jede politische Partei, um ihr Ziel zu erreichen, sich mit allen Staatsbürgern verbinden muss, welche das gleiche Ziel verfolgen, so besteht sie zum größten Theile aus solchen Bürgern, welche unter dem Vorgeben politischer Reformbestrebungen ihre Sonderinteressen verfolgen. Deshalb sind mit den Bestrebungen der politischen Parteien die Bestrebungen der socialen Genossenschaften der Staatsbürger derart verquickt, dass sie allen Meinungsstreit der politischen Parteien immer gleichzeitig auch zu einem Interessenstreit der socialen Genossenschaften machen und hiedurch die Löfung eines jeden politischen Streites wesentlich erschweren.

Ist die Macht einer socialen Genossenschaft im Staate so groß, dass ihr Widerstand gegen die Verfolgung bestimmter Staatszwecke mittels der Staatsgewalt nicht überwältigt werden kann, so ist auch eine gemeinsinnige Staatsleitung gezwungen, die Erreichung dieser Staatszwecke nur soweit anzustreben, als die widerstrebenden übermächtigen socialen Genossenschaften dies zulassen.

Dieses an Erscheinungen unendlich reiche staatliche oder politische Leben mit seinen psychischen Ursachen und Wirkungen darzustellen, ist

die Aufgabe der Staatslehre. Sie ist demnach die Psychologie des politischen Lebens.

Die Staatslehre, auch Naturlehre des Staates genannt, ist ebenso wie die Gesellschaftslehre eine noch sehr junge Wissenschaft und so wie diese noch wenig entwickelt.

B. Die praktischen Staatswissenschaften oder Verwaltungslehren.

§. 88.

Die Rechtswissenschaften lehren uns die rechtlichen Schranken des Gemeinlebens der Menschen. Die theoretischen Staatswissenschaften zeigen uns, wie dieses Gemeinleben innerhalb dieser Schranken thatsächlich sich bewegt. Die praktischen Staatswissenschaften endlich sollen uns lehren, durch welche Maßregeln der Staat das Gemeinleben seiner Bürger so leiten soll, dass alle ihre gemeinsamen Interessen gefördert oder, mit anderen Worten gesagt, alle Zwecke des Staates erreicht werden. Da diese Leitung die Staatsverwaltung heißt, so sind alle praktischen Staatswissenschaften Staatsverwaltungslehren oder „Verwaltungslehren".

Soll die Staatsverwaltung ihrer Aufgabe entsprechen, muss sie bei jeder ihrer Maßregeln alle Zwecke des Staates berücksichtigen, weil eine Maßregel, welche ein Staatsinteresse fördert, die Befriedigung eines andern hindern kann; sie muss ferner die Erreichung der wichtigeren Staatszwecke der Erreichung der minder wichtigen vorziehen. Deshalb und weil viele Verwaltungsmaßregeln derart beschaffen sind, dass sie der Erreichung mehrerer Staatszwecke gleichzeitig dienen, scheint es gerathen zu sein, die Lehren von der Staatsverwaltung in einer einzigen Wissenschaft zusammenzufassen. Thatsächlich fordern dies auch mehrere Staatsgelehrte. Sie sind jedoch in der Ausführung dieser Forderung nicht consequent, denn sie nehmen in ihre „Verwaltungslehre", die frühere Schriftsteller „Polizeiwissenschaft" nannten, die Lehre von der Finanzverwaltung, ferner die Militärverwaltungslehre und die Lehre von der Verwaltung der „äußeren" Angelegenheiten des Staates nicht auf, sondern erklären sie für selbständige Staatswissenschaften.

Sollen die praktischen Staatswissenschaften zur wünschenswerten Ausbildung gelangen, so muss jeder Zweig der Verwaltung von Staatsgelehrten dieses Zweiges seine besondere wissenschaftliche Bearbeitung erhalten, denn dieselbe fordert nebst der Kenntnis der allgemeinen Grundsätze der Staatsverwaltung eingehende Studien besonderer Art. Verwaltungsmaßregeln, welche mehrere Staatsinteressen gleichzeitig berühren,

werden auch dann ihre allseitige Begründung finden, wenn ihre Bedeutung für die Zwecke der Staatsverwaltung vom Standpunkte eines jeden Verwaltungszweiges besonders beleuchtet wird.

Es soll daher so viele Verwaltungslehren geben, als es Zweige der Staatsverwaltung gibt. Da gleichartige gemeinsame Interessen der Staatsbürger denselben entsprechende besondere Verwaltungsmaßregeln zu ihrer Befriedigung erfordern, so gibt es so viele Zweige der Staatsverwaltung, als es besondere Arten solcher Interessen gibt.

Zunächst erfordert die Verwaltung des Staates: 1. eine ihren mannigfaltigen Zwecken entsprechende Organisation, dann erwarten die Staatsbürger von ihr 2. den Schutz ihrer Interessen gegenüber allem gemeingefährlichen Verhalten der Mitmenschen und allen gemeingefährlichen Naturkräften; ferner 3. die Pflege ihrer Gesundheit; 4. die Förderung ihrer Bildung; 5. die Sorge für die ihren Interessen entsprechende Bevölkerung des Staatsgebietes; 6. die Pflege ihrer gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen; 7. die Versorgung des Staates mit den seinen Zwecken entsprechenden wirtschaftlichen Gütern; 8. die Förderung aller berechtigten und die Unterdrückung aller unberechtigten und gemeinschädlichen socialen Bestrebungen der Staatsbürger; 9. die Sorge für die Ausrüstung des Staates mit den für seine Macht nothwendigen militärischen Kräften, und endlich 10. die Sorge für die gemeinnützigsten Beziehungen des Staates zu allen anderen Staaten.

Es gibt demnach folgende Verwaltungslehren:

1. Die Organisationspolitik;
2. die Sicherheitspolitik oder Polizeiwissenschaft;
3. die Sanitätspolitik;
4. die Bildungspolitik;
5. die Bevölkerungspolitik;
6. die Volkswirtschaftspflege oder Volkswirtschaftspolitik;
7. die Finanzverwaltungslehre oder Finanzwissenschaft;
8. die Gesellschaftspflege oder Socialpolitik;
9. die Militärverwaltungslehre, und endlich
10. die Lehre von der Verwaltung der äußeren Angelegenheiten des Staates oder die Diplomatie.

Jede dieser Verwaltungslehren hat nicht bloß alle bekannten und schon erprobten, sowie alle neu ersonnenen Maßregeln ihres Verwaltungszweiges darzustellen, sondern auch allseitig zu begründen, denn erst die vollständige Begründung dieser Maßregeln gibt ihren Lehren wissenschaftlichen Wert.

§. 89.

1. Die Organisationspolitik.

Die bestehenden Staaten haben verschiedene *Verfassungen*, d. h. verschiedene Rechtsnormen über die Organe oder Träger der gesetzgebenden und vollziehenden Staatsgewalt und die denselben als solche zustehenden Rechte und Pflichten. Zu lehren, welche Verfassung den Zwecken des Staates am besten entspricht, wird häufig als Aufgabe einer *Staatswissenschaft* bezeichnet, welche „*Verfassungspolitik*" oder „Politik" schlechtweg genannt wird. Die Verfassung eines Staates ist aber ein Inbegriff von *Rechtsnormen* und die Lehre von denselben ist daher eine *Rechtswissenschaft*, und zwar ist die sogenannte Verfassungspolitik und überhaupt jede sogenannte „Rechtspolitik" eine philosophische Rechtswissenschaft, weil sie alle Gründe zu lehren hat, aus welchen bestimmte Rechtsnormen im Staate gelten sollen und folglich die bestbegründeten oder „vernünftigen" oder den Zwecken des Staates am besten entsprechenden Rechtsnormen zu bezeichnen hat (vgl. §. 76).

Nebst der Verfassung bedarf aber jeder Staat zur Erreichung seiner Zwecke einer *Organisation seiner Verwaltung*, d. h. der Aufstellung zahlreicher Organe durch die Träger der Staatsgewalt, welche nach ihren Anordnungen die Staatsverwaltung zu besorgen, d. h. alle gemeinsamen Interessen der Staatsbürger in allen vorkommenden Fällen des Lebens zu fördern haben.

Wie diese Organisation beschaffen sein, d. h. welche Verwaltungsorgane und von wem sie aufgestellt, welcher Wirkungskreis und welche Aufgaben ihnen zugewiesen und in welche Verhältnisse der Über-, Neben- und Unterordnung sie unter einander gebracht werden sollen, um den mannigfaltigen Zwecken des Staates am besten zu entsprechen, hat die *Organisationspolitik* zu lehren.

Sie hat darzulegen, ob und welche Verwaltungsorgane von den Trägern der Staatsgewalt *ernannt* und ob und welche Organe von den Staatsbürgern *gewählt* werden sollen, ob und welche Qualification jedes dieser Organe besitzen muss, welche von ihnen als Einzelbeamte und welche als Beamten-Collegien zu wirken haben, ferner wie die Entlohnung ihrer Arbeit erfolgen soll und endlich ob die Kosten der Verwaltung der Staat als Ganzes aufzubringen hat oder ob Theile der Staatsbürgerschaft, wie z. B. alle Bewohner eines jeden Gemeindegebietes, Bezirkes, Kreises, Comitates, Departements, der Länder oder Provinzen u. dgl., oder bloß die Landwirte, Gewerbetreibenden, Kaufleute und dergleichen Interessenten eines jeden Bezirkes oder die Mitglieder der verschiedenen Religionsgenossenschaften einen und welchen Theil der Verwaltungskosten sie zu bestreiten haben.

Müssen solche Theile der Staatsbürgerschaft die Kosten der ihnen vom Staate überlassenen Verwaltung bestreiten, so wird diese Verwaltung „Selbstverwaltung" genannt, weil die Organe derselben in der Regel von den betreffenden steuerpflichtigen Staatsbürgern gewählt oder doch aus dem Kreise derselben ernannt werden.

Die Selbstverwaltung ist keine Autonomie oder Selbstgesetzgebung, denn sie muss den Verwaltungsgesetzen des Staates gemäß erfolgen. Es kann aber ein Selbstverwaltungskörper, wie z. B. eine Provinz oder eine Religionsgenossenschaft, das Recht der Autonomie vom Staate erhalten oder mit seiner Zustimmung behalten (vgl. §. 65).

§. 90.

2. Die Sicherheitspolitik oder Polizeiwissenschaft.

Gegen die Verletzungen der Interessen der Staatsbürger, welche durch ein rechtswidriges Verhalten ihrer Mitmenschen erfolgen, ist die Thätigkeit der Civil- und Strafrechtspflege oder der Justizverwaltung gerichtet. Dieselbe besteht in der Vollziehung von Rechtsgesetzen. Deshalb gehören die Wissenschaften von der Justizverwaltung nicht zu den Verwaltungslehren, sondern zu den Rechtswissenschaften.

Durch die Rechtspflege können jedoch nur die rechtswidrig schon bewirkten Übel behoben werden. Zu lehren, durch welche Maßregeln der Verwaltung ihrer Bewirkung vorgebeugt, jedes gemeingefährliche Verhalten der Menschen verhindert werden kann und soll und wie endlich die gemeingefährlichen Naturkräfte zu bekämpfen sind, ist, soweit nicht die übrigen Verwaltungslehren des Zusammenhanges wegen damit sich befassen, die Aufgabe der Sicherheitspolitik oder Polizeiwissenschaft (vgl. §. 88).

§. 91.

3. Die Sanitätspolitik.

Die Staatsbürger haben ein gemeinsames Interesse an der Beseitigung aller Krankheitsursachen, von welchen sie bedroht sind und welche nur der Staat mit der Anwendung seiner Mittel zu beseitigen vermag. Es liegt ferner im gemeinsamen Interesse der Staatsbürger, dass für die Fälle ihrer Erkrankung die Staatsverwaltung es ihnen ermögliche, diejenigen Heilmittel zu erlangen, welche in der wünschenswerten Menge und Güte nur mit den gemeinsamen Mitteln beschafft werden können.

Durch welche Verwaltungsmaßregeln diese beiden Arten von Gesundheitsinteressen der Staatsbürger am besten befriedigt werden können, hat die Sanitätspolitik zu lehren.

§. 92.

4. Die Bildungspolitik.

Die edelsten Interessen der Menschen, nämlich ihre Interessen am Erwerb von Kenntnissen, an der Ausbildung ihres sittlichen Charakters und ihres Sinnes für alles Schöne, haben die eigenthümliche Beschaffenheit, dass sie in den Menschen erst dann lebhaft werden, wenn dieselben diese wertvollsten Güter erworben und zu schätzen gelernt haben und dass hiezu ohne Bildung durch geistig, sittlich und ästhetisch schon gebildete Personen die wenigsten Menschen kommen.

Da die Staatsverwaltung nur gemeinsame Interessen der Staatsbürger befriedigen soll, entsteht daher für sie zunächst die Rechtsfrage, ob und wie weit sie berechtigt ist, die obigen edelsten Interessen in den Staatsbürgern hervorzurufen, insbesondere ob sie berechtigt ist, der Jugend auch gegen den Willen ihrer Eltern diejenige allgemeine Bildung aufzuzwingen, welche im jugendlichen Alter beigebracht werden muss, wenn sie den wünschenswerten Erfolg haben soll.

Soweit die Verbreitung der Bildung im gemeinsamen Interesse der Staatsbürger liegt, ist die Staatsverwaltung dieselbe zu fördern verpflichtet.

Durch welche Bildungsanstalten und Maßregeln diese Bildung der Staatsbürger bewirkt werden soll, hat die Bildungspolitik zu lehren. Dieselbe hat namentlich auch darzulegen, wie die Staatsverwaltung auf die Religionsgenossenschaften einwirken soll, damit diese ihren Zweck, der gleichzeitig ein Zweck des Staates ist, nämlich die sittliche Bildung ihrer Genossen zu heben, in einer wahrhaft sittlichenden Weise und den gemeinsamen Interessen der Staatsbürger entsprechend verfolgen.

§. 93.

5. Die Bevölkerungspolitik.

Je dichter ein Staatsgebiet bevölkert ist, desto mächtiger ist unter sonst gleichen Umständen der Staat, desto lebhafter der wirtschaftliche und geistige Verkehr unter seinen Bürgern und desto größer infolge dessen ihr Culturfortschritt. Alle Bedürfnisse, welche die Production nur bei großer Nachfrage nach ihren Erzeugnissen wohlfeil befriedigen kann, kann bei dichter Bevölkerung jeder Staatsbürger leicht befriedigen. Dies sind aber vorzugsweise culturfördernde Bedürfnisse, wie die des Verkehrs, ferner der Unterhaltung, der Bildung und der sonstigen Beschäftigung des Geistes.

Die Vermehrung der Bevölkerung des Staates liegt jedoch nur dann im gemeinsamen Interesse seiner Bürger, wenn ihre wirtschaftlichen Productionsmittel sich rascher vermehren als die Bevölkerung, denn nur

dann findet jeder Bewohner des Staatsgebietes die zu einem menschenwürdigen Leben nothwendige wirtschaftliche Erwerbsgelegenheit und hegt auch edle Interessen.

Wie die wirtschaftlichen Productionsmittel vermehrt werden können und sollen, haben die Volkswirtschaftspolitik und die Finanzwissenschaft darzulegen.

Können die Productionsmittel nicht rascher vermehrt werden als die Bevölkerung, so finden viele Staatsbürger keine oder doch keine hinreichend lohnende Erwerbsgelegenheit, müssen körperlich, geistig und sittlich verkommen und alle Vortheile der Volksvermehrung verwandeln sich in ihr Gegentheil. Um dies zu verhüten, muss in solchen Fällen die Vermehrung der Bevölkerung zum Stillstande gebracht werden oder doch langsamer erfolgen, als die Vermehrung der Productionsmittel.

Durch welche Maßregeln die Staatsverwaltung die Vermehrung der Bevölkerung befördern soll, wenn derselben Productionsmittel in genügender Menge zu Gebote stehen, und durch welche Maßregeln sie im gegentheiligen Falle dieselben hemmen soll, hat die Bevölkerungspolitik zu lehren.

Wie weit sie hiebei zu gehen berechtigt ist, haben auch für diese Maßregeln die Rechtswissenschaften zu entscheiden.

Die Bevölkerungspolitik hat aber nicht bloß die Maßregeln zu lehren, die Volkszahl in einem angemessenen Verhältnis zur Menge der Productionsmittel zu erhalten, sondern auch die Maßregeln, die Bewohner des Staatsgebietes über dasselbe in der gemeinnützigsten Weise zu vertheilen und insbesondere zu bewirken, dass sie nicht in übergroßen Städten sich derart zusammendrängen, dass sie einander das Leben vertheuern und einander sogar Luft und Licht benehmen.

§. 94.

6. Die Volkswirtschaftspflege oder Volkswirtschaftspolitik.

Die Menschen befriedigen ihre wirtschaftlichen Interessen dadurch am besten, dass sie wirtschaftliche Güter in getheilter Arbeit erzeugen und die erzeugten Güter unter einander austauschen.

Die Production jeder Art von wirtschaftlichen Gütern und auch der Austausch dieser Güter ist aber durch das Vorhandensein einer mehr oder minder großen Zahl von Factoren derart bedingt, dass sie unterbleibt, wenn auch nur einer ihrer nothwendigen Factoren fehlt. Die Einzelnen sind häufig nicht imstande, selbst mit ihren vereinigten Mitteln alle Factoren der Güterproduction herzustellen, und noch weniger, den

Austausch der erzeugten Güter in einem stetigen und gleichmäßigen Gange zu erhalten. Namentlich letzteres vermag nur der Staat mit seinen Mitteln.

Es liegt daher im gemeinschaftlichen Interesse der Staatsbürger, dass die Staatsverwaltung für das Vorhandensein aller nothwendigen Factoren der Güterproduction sorge und durch Schaffung guter Verkehrsmittel, durch eine gute Ordnung des Geld- und Creditwesens, sowie des Handels den Austausch der wirtschaftlichen Güter fördere.

Die Volkswirtschaftspolitik hat zu lehren, durch welche Maßregeln die Staatsverwaltung diese gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Staatsbürger am besten befriedigen kann.

§. 95.

7. Die Staatswirtschafts- oder Finanzverwaltungslehre oder die Finanzwissenschaft.

Um seine vielen Zwecke zu erreichen, bedarf der entwickelte Staat einer großen Menge von wirtschaftlichen Gütern. Er kann dieselben sich verschaffen aus wirtschaftlichen Unternehmungen in freiem Wettbewerb mit allen andern Unternehmern oder mit Beschränkung oder Ausschluss ihrer Concurrenz durch Ausbeutung seiner nutzbaren Hoheitsrechte oder durch Schaffung von Monopolen, weiter dadurch, dass er von seinen Bürgern für seine denselben nützenden Leistungen bestimmte „Gebüren" abfordert, und endlich durch Erhebung von Steuern von denselben.

Welche von diesen Einkommensquellen und in welchem Maße der Staat sie benützen darf, haben die Ethik und die Rechtswissenschaften zu entscheiden.

Die Finanzwissenschaft hat zu lehren, welche der rechtlich und sittlich zulässigen Einkommensquellen und in welchem Maße die Finanzverwaltung sie benutzen soll, damit sie nicht nur die wirtschaftlichen Mittel zur Deckung der nothwendigen Staatsausgaben erlange, sondern auch die Erreichung keines Staatszweckes hiebei gefährde. Sie hat weiters zu lehren, wie die Finanzverwaltung ihre Mittel auf die wirtschaftlichste Weise, d. h. mit den geringsten Opfern und dem besten Erfolg verwenden soll. Sie hat endlich zu zeigen, wie die Finanzverwaltung das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben des Staates erhalten, ob sie insbesondere Anlehen und in welchen Formen sie dieselben zu diesem Zwecke aufnehmen oder ob sie aus Steuern einen Staatsschatz bilden soll, welcher gleichzeitig die Productionsmittel der Staatsbürger zu vermehren und deshalb ihnen als Darlehenfond zu dienen bestimmt ist.

Die Lehren der Volkswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftspflege und der Finanzwissenschaft werden wegen ihres innigen Zusammenhanges von manchen Staatsgelehrten unter dem gemeinsamen Titel „Politische Ökonomie" zusammengefasst. Aber sie bilden drei selbständige Staatswissenschaften und gehören sogar verschiedenen Arten derselben an, da die Volkswirtschaftslehre eine theoretische, jede der beiden letzten aber eine praktische Staatswissenschaft ist.

§. 96.

8. Die Gesellschaftspflege oder Socialpolitik.

Alle socialen Interessen der Staatsbürger sind Sonderinteressen ihrer verschiedenen Interessengenossenschaften. Die Staatsverwaltung, welche nur gemeinsame Interessen der Staatsbürger zu befriedigen hat, muss zu den socialen Interessen derselben dann Stellung nehmen, wenn sie einander widerstreiten, weil dann die Eintracht der Bürger gefährdet ist und die Gerechtigkeit es fordert, dass die Staatsverwaltung die berechtigten Interessen schütze, den unberechtigten aber entgegentrete.

Nun liegen in allen civilisirten Staaten die verschiedenen wirtschaftlichen Interessengenossenschaften oder „Stände" wegen des Gegensatzes ihrer Sonderinteressen mit einander im Streite. Die arbeitenden Classen behaupten, dass ihre sociale Freiheit von den Besitzenden in einem durch die volkswirtschaftliche Nothwendigkeit nicht gebotenen Maße beschränkt, ihr einziges Vermögen, nämlich ihre Arbeitskraft, schonungslos behandelt und infolge dessen vorzeitig zerstört werde und dass sie mittels der Macht der Besitzenden, ihnen Erwerbsgelegenheit geben und willkürlich entziehen zu können, von diesen ungerecht ausgebeutet werden. Die besitzenden Classen dagegen vertheidigen die Erwerbsfreiheit als an sich wertvoll und zugleich als Mittel der gerechten Vertheilung der wirtschaftlichen Güter und Übel.

Ist etwas an der Behauptung der Arbeiter richtig, so ist es die Pflicht der Staatsverwaltung, die sociale Freiheit derselben vor unnöthigen Beschränkungen, ihre Arbeitskraft vor schonungsloser Zerstörung zu bewahren und jede ungerechte Ausbeutung derselben zu verhindern.

Ob eine ungerechte Ausbeutung der arbeitenden Classen durch die Besitzenden auch in Staaten ohne Sclaverei oder Leibeigenschaft der Arbeiter stattfindet, hat die Rechtswissenschaft, und zwar die Rechtsphilosophie zu entscheiden. Dieselbe hat darzulegen, ob und in welchem Maße die verschiedenen Einkommen aus dem Besitze, nämlich die Grundrente aus dem Grundbesitz, der Zins aus dem Capitalbesitz und der Unternehmergewinn aus der Verbindung von Besitz und Arbeit ungerechte

Privateinkommen sind und in welchem Maße sie durch ihre ungerechte Höhe den Arbeitslohn auf einen ungerecht niedrigen Stand herabdrücken. Die Rechtsphilosophie hat weiters zu entscheiden, ob bei der Macht der Arbeitgeber, für jede Art von Arbeit beliebig viel Arbeiter heranzuziehen und den für andere Arbeiten unfähig gewordenen Arbeitern den Erwerb willkürlich entziehen zu können, die Erwerbsangelegenheiten als streitige Güter gerecht vertheilt sind und ob und welche Ungerechtigkeiten überhaupt das Getriebe der Volkswirtschaft erzeugt.

Durch welche Eingriffe der Staatsverwaltung in das Getriebe der Volkswirtschaft jede ungerechte Vertheilung der wirtschaftlichen Güter und Übel aus den bestehenden Gesellschaftsordnungen entfernt und so eine gerechte Gesellschaftsordnung herbeigeführt werden kann und soll, ist dagegen eine Frage der Socialpolitik.

Sie wird die „sociale Frage" genannt. Dieselbe ist somit in erster Linie eine Rechtsfrage und erst in zweiter Linie eine Frage der Socialpolitik.

Das Bestreben, die „sociale Frage" zu lösen, d. h. diejenigen Eingriffe der Staatsgewalt in das Getriebe der Volkswirtschaft herbeizuführen, welche die Herstellung einer gerechten Gesellschaftsordnung bezwecken, wird „Socialismus" genannt.

Der Socialismus bildet den Gegensatz einerseits zum volkswirtschaftlichen „Liberalismus", welcher das „Gehenlassen", d. h. die vollständige Freiheit der Volkswirtschaft von Eingriffen der Staatsgewalt befürwortet, weil er von dieser Freiheit die gerechte Vertheilung der wirtschaftlichen Güter und Übel erwartet, und anderseits zum „Communismus", welcher eine gerechte Gesellschaftsordnung durch die gleiche Vertheilung der wirtschaftlichen Güter und Productionslasten, somit durch eine vollständige Vernichtung aller Freiheit der Production und Consumtion anstrebt.

Weil es schwer ist, zwischen den beiden letzten Bestrebungen die richtige Mitte zu finden und die „Socialisten" deshalb lange Zeit nur unverwendbare Vorschläge machten, waren ihre Lehren fast ebenso verrufen, wie die der „Communisten". Heute jedoch bezeichnen sich auch namhafte Staatsgelehrte und Staatsmänner als „Socialisten".

Diejenigen Socialisten, welche die gerechte Gesellschaftsordnung durch die Demokratie oder eine Aristokratie oder die Monarchie herbeiführen wollen und deshalb für die Geltung einer dieser Staatsverfassungen in ihrem Lande thätig sind, heißen je nach ihren Verfassungsbestrebungen Social-Demokraten, Social-Aristokraten oder Social-Monarchisten. Diese Worte bezeichnen somit Verquickungen von socialpolitischen mit Verfassungsbestrebungen.

Die Socialpolitik als Wissenschaft hat jedoch mit Verfassungsfragen nichts zu thun. Sie hat aber anderseits nicht auf die theoretische Lösung der im engsten Sinne sogenannten „socialen Frage" sich zu beschränken, sondern hat auch alle andern socialen Fragen zu lösen, d. h. sie hat zu zeigen, wie die Staatsverwaltung zu den Kämpfen der beiden Geschlechter, ferner der Sprach-, Religions- und sonstigen socialen Genossenschaften der Staatsbürger um die Geltung ihrer Sonderinteressen sich stellen und die Gerechtigkeit und den Gemeinnutzen denselben gegenüber wahren soll. Auch die sogenannte „Frauenfrage", sowie die „Judenfrage" sind sonach Fragen der Socialpolitik.

Endlich ist es auch eine Aufgabe der Socialpolitik, diejenigen Maßregeln zu bezeichnen, durch welche die Staatsverwaltung die sociale Ehre der Staatsbürger in der sittlichendsten und gemeinnützigsten Weise regeln kann und soll. Sie hat zu zeigen, ob dies durch Verleihung und Duldung ehrender Abzeichen und Titel oder dadurch geschehen kann und soll, dass, soweit es in der Macht des Staates liegt, es jedermann unmöglich gemacht wird, anders als durch fortwährende Bethätigung sittlicher und gemeinnütziger Kräfte Ehre zu erwerben und sie zu erhalten.

§. 97.

9. Die Militärverwaltungslehre.

Der Staat kann seine Zwecke nur dann erreichen, wenn er eine der Macht der einzelnen Staatsbürger und ihrer Vereinigungen überlegene Macht besitzt. Deshalb benöthigt er ein Heer, welches ihm diese unwiderstehliche Macht verleiht.

Aus welchen Personen die Staatsverwaltung dieses Heer zusammensetzen, wie sie es erhalten und für seine Zwecke möglichst tauglich machen soll, hat die Militärverwaltungslehre darzulegen.

§. 98.

10. Die Lehre von der Verwaltung der äußeren Angelegenheiten des Staates oder die Diplomatie.

Wie sich ein Staat zu anderen Staaten verhalten soll, um seine Interessen entweder durch Vereinbarungen oder im Streite mit denselben bestens zu wahren und zu fördern, hat die Diplomatie zu lehren. Es lassen sich jedoch bei der großen Verschiedenheit der Kräfte und Mittel der Staaten für dieses Verhalten außer den von allen Staaten zu befolgenden Normen des Völkerrechts wenig allgemeine Regeln aufstellen. Deshalb ist die Diplomatie, die ihren Namen von der Kunst, Diplome, d. h. Staatsurkunden zu entziffern, erhalten hat, mehr eine im auswärtigen

Staatsdienste anzueignende Kunst, als eine aus allgemeinen Lehrsätzen bestehende Wissenschaft.

In demselben Verlage und von demselben Verfasser ist erschienen:

Zur Beseitigung aller Staatsschulden, Deficits, sowie der indirecten Steuern. 1868. 118 S. Preis 70 kr.

Zwei Vorträge über die Lösung der socialen Frage. 1868. 24 S. Preis 20 kr.

Zur Reform unserer Vermittlungs-Anstalten. 1869. 16 Seiten. Preis 20 kr.

Zur Reform des Erfinder-Rechtes. 1870. 16 S. Preis 20 kr.

Die zur Reform der Wohnungszustände in großen Städten nothwendigen Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung. 1871. 80 S. Preis 50 kr.

Postsparcassen mit Sparmarken und Postcassenscheinen. 1872. 24 S. Preis 20 kr

Schulsparcassen mit Benützung von Sparmarken. 1875. 28 S. Preis 25 kr.

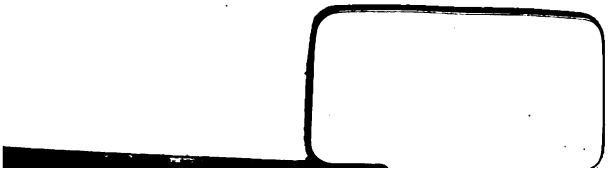

Gov 78.90
Encyklopadie der Rechts- und Staat
Widener Library 006408596
3 2044 080 026 164